Die Solothurner Kantonalbank 1886–1910

Inaugural-Dissertation
der staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur

Erlangung der Würde eines Doctor œconomiæ publicæ

vorgelegt von

ARTHUR STAMPFLI
aus Solothurn

Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. G. Bachmann
am 4. Februar 1911

Solothurn ::: Zepfel'sche Buchdruckerei ::: 1911

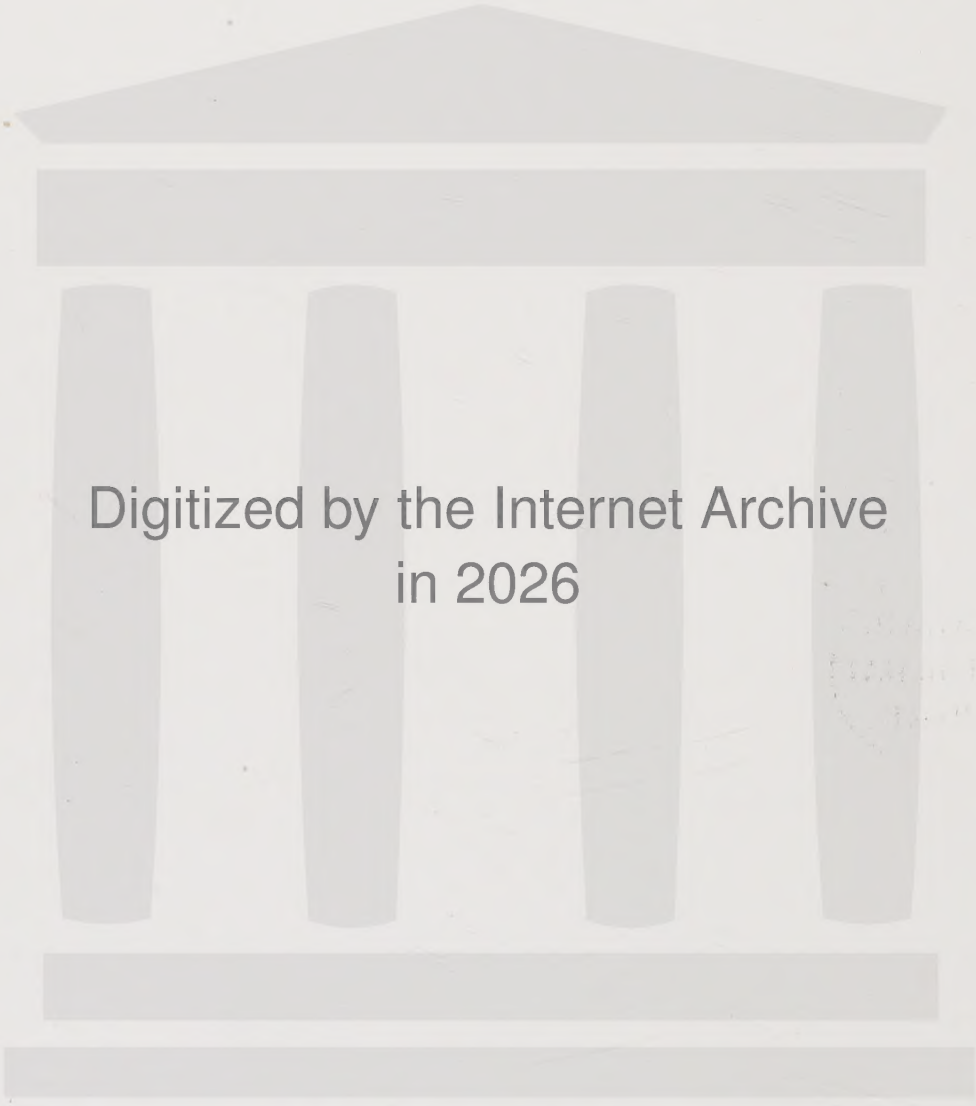
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507212_0049

Die Solothurner Kantonalbank 1886–1910

Inaugural-Dissertation
der staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur

Erlangung der Würde eines Doctor œconomiæ publicæ

vorgelegt von

ARTHUR STAMPFLI
aus Solothurn

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. G. Bachmann
am 4. Februar 1911

Solothurn ::: Zepfel'sche Buchdruckerei ::: 1911

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hiedurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 4. Februar 1911.

Der Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät:
Prof. Dr. E. Hafter.

VORWORT

DIE Herausgabe einer Bankmonographie bedarf heutzutage keiner besondern Rechtfertigung mehr. Wenn der Verfasser es unternommen hat, eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Solothurner Kantonalbank in den ersten fünfundzwanzig Jahren ihres Bestehens zu geben, so hofft er damit einen Baustein zu einem Werke beizutragen, das einmal in zusammenfassender Weise das schweizerische Bankwesen historisch betrachten und kritisch würdigen wird.

Es drängt mich, einige Worte über die Anordnung des Stoffes zu sagen. Eine monographische Behandlung des Wirkens einer Bank soll sich nicht darin erschöpfen, gewissermassen die einzelnen Jahresberichte lose aneinander anzuknüpfen; eine chronologische Schilderung war daher ausgeschlossen. Auch wollte ich nicht die so beliebte Darstellungsart der Behandlung der einzelnen Bilanzposten in selbständigen, abgeschlossenen Kapiteln wählen.

Am zweckmässigsten schien mir die periodenweise Zusammenfassung aller Geschäftszweige. Dabei stand für mich von vornherein fest, dass die Grösse der Zeitabschnitte nicht willkürlich bestimmt werden durfte; ich betrachtete sie vielmehr als in den Perioden der Konjunktur von selbst gegeben. Bei diesem Modus der Gliederung vermeidet man auch leichter die grosse Gefahr, die Bedeutung des Gegenstandes zu überschätzen. Mit besonderem Nachdrucke möchte ich betonen, dass eine Bank nur ein winziges Rädchen in dem gewaltigen Mechanismus des Wirtschaftslebens ist. Für alle Massnahmen einer Bank, für ihre ganze Geschäftstätigkeit und Entwicklungsmöglichkeit sind bestimmend die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Wellenschlag der Konjunktur. Die Banken können z. B. die Zinsbedingungen nicht autoritativ festsetzen; die Gestaltung der allgemeinen Geldmarktsverhältnisse drängt mit zwingender Notwendigkeit zur Aufstellung eines bestimmten Zinssatzes. Ich glaubte das besonders hervorheben zu sollen, weil gerade bei staatlichen Instituten die Kritik nur zu leicht geneigt ist, diese Kausalzusammenhänge zu vergessen.

Banktechnische, notenbankpolitische und allgemein wirtschaftliche Betrachtungen, die in allen Kapiteln auftauchen, sollen der Arbeit das wissenschaftliche Gepräge verleihen.

Um von vorneherein Missverständnisse auszuschliessen, sei festgestellt, dass die Erörterungen und Ausführungen lediglich die persönlichen Meinungen des Verfassers wiedergeben. Es wäre daher unrichtig, meiner Monographie der Solothurner Kantonalbank offiziösen Charakter beizumessen.

Zum Schlusse möchte ich nicht verfehlen, Herrn Direktor *A. Mägis* für das Entgegenkommen, das er mir erwiesen hat, zu danken. Herzlichen Dank auch meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. *G. Bachmann,* für seine warme Anteilnahme.

Solothurn, im Sommer 1911.

ARTHUR STAMPFLI.

INHALTS-VERZEICHNIS

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis V
Quellennachweis VII

I. Vorgeschichte.

Die Solothurnische Bank 1
Die Hypothekarkasse 5
Die Bankreform 7

II. 1886—1891.

Uebergang der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse an die Solothurner Kantonalbank 9
Die Konjunktur 1886/91 14
Die Betriebsmittel 16
Langfristige Aktivgeschäfte 22
Kurzfristige Anlagen 25
Die Jahresergebnisse 28

III. 1891—1900.

Die wirtschaftliche Lage 30
Das Bankgesetz von 1895 33
Die Kantonal-Ersparniskasse 35
Ausgabe von Obligationen 37
Die Banknoten-Emission 38
Das Diskontgeschäft 46
Das Konto-Korrent-Geschäft 48
Vorschüsse und Hypotheken 50
Liegenschaften 55
Jahresergebnisse 56

IV. 1900—1907.

Die Konjunktur 58
Das Konto-Korrent-Geschäft 62
Das Diskontgeschäft 64
Vorschüsse und Hypotheken 65
Wertschriften 67
Bankgebäude 69
Obligationen und Ersparniskasse 69
Jahresergebnisse 70

V. 1907—1910.

Seite
Die Wirtschaftslage 72
Aktivgeschäfte 74
Filialen 76
Passivgeschäfte 78
Nationalbank und Kantonalbank 80
Jahresergebnisse 83

VI. Solothurnisches Wirtschaftsleben.

Bevölkerung und Berufsgliederung 86
Land- und Forstwirtschaft 89
Industrie 91
Kredit- und Bankwesen 93

VII. Tabellen.

Die wichtigsten Aktiven 97
Die wichtigsten Passiven 98
Aus der Gewinn- und Verlustrechnung 99

QUELLENNACHWEIS

Jahresberichte der Solothurner Kantonalbank.
Jahresberichte der Solothurnischen Bank.
Jahresberichte der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn.
Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn.
Verhandlungen des Kantonsrates.
Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den Kantonsrat.
Rechenschaftsberichte des solothurnischen Obergerichtes.
Jahresberichte des kant. solothurnischen Handels- und Industrievereins 1903 ff.
Berichte über Handel und Industrie in der Schweiz, erstattet vom Vorort des Handels- und Industrievereins.

Weitere gelegentlich benutzte Quellen, sowie zahlreiche für Spezialfragen herbeigezogene Literatur sind im Texte vermerkt.

VORGESCHICHTE

DIE SOLOTHURNISCHE BANK

DER Gedanke, dass der Staat verpflichtet sei, das Kreditwesen zu heben, fand im Kanton Solothurn zum ersten Male Mitte der fünfziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts lebhafte Befürworter. Das Bedürfnis nach einer Bank machte sich zu jener Zeit allgemein und dringend fühlbar. Viele Gelder wanderten aus, um jenseits der Kantonsgrenzen eine höhere Verzinsung zu suchen, sei es in industriellen Unternehmungen, sei es in Eisenbahnen. Das Kreditwesen um 1850

Dem Landmann und dem Gewerbetreibenden wurde dadurch das Aufbringen von Kapitalien sehr erschwert. Es bestanden allerdings in verschiedenen Kantonsteilen sogenannte Hülfs- und Ersparniskassen; sie verfügten jedoch nur über beschränkte Mittel und beschränkten Kredit. Um die Verwaltungskosten zu decken, waren jene Zwergbanken genötigt, hohe Provisionen zu fordern.

Von der Gründung einer Staatsbank wollte man im *Verfassungsrate,* wo diese Frage zur Sprache kam, nichts wissen; man glaubte, dass ein privates Institut, an dem sich der Staat mit einem angemessenen Betrage beteiligen sollte, grössere Vorteile bieten werde [1]).

In die neue Verfassung, die sich das Solothurner Volk am 1. Juni 1856 gab, wurde folgende Bestimmung [§ 48] aufgenommen: Staatsverfassung von 1856

„Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich innert Jahresfrist nach Konstituierung der Behörden für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht stehenden Hypothekar- und Leihbank, und hat dazu, soviel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken."

Dieser Vorschrift ist durch das *Gesetz über Errichtung der Solothurnischen Bank* vom 26. Februar 1857 nachgelebt worden. Die Bank war gedacht Bankgesetz von 1857

[1]) Verhandlungen des Verfassungsrates vom 26. April 1856, S. 52 ff.

als eine „Anstalt des öffentlichen Nutzens“ und stand als solche „unter dem Schutze und besonderer Aufsicht des Staates“. Sie hatte die „Geldbedürfnisse des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels zu vermitteln“.

Gründungskapital

Das Gründungskapital wurde auf eine Million Franken in zweitausend Aktien zu je fünfhundert Franken festgesetzt. Von diesen Aktien hatte der Staat die Hälfte zu übernehmen, die andere Hälfte wurde zum Nennwerte den Privaten überlassen. Die Subskription ergab 2393 Aktien, sodass durch das Finanzdepartement eine Reduktion nach einem vom Regierungsrate gebilligten Masstabe vorgenommen werden musste. Von den tausend Aktien entfielen 374 auf den Kanton Solothurn, 176 auf Baselstadt, 158 auf Aargau, 107 auf Neuenburg, 168 auf die übrige Schweiz und 17 auf das Ausland.

Zur Einzahlung der Aktien wurden drei Termine anberaumt; viele Aktionäre machten von dem Rechte Gebrauch, ihre Aktien mit der ersten oder zweiten Einzahlung ganz zu liberieren.

Der Staat leistete die erste Einzahlung mit Fr. 200,000.— in bar; für die folgenden Einzahlungen übergab er der Bank zu $4^1/_2$ % verzinsliche Obligationen al pari. Diese Staatsobligationen konnten zu $100^1/_2$ % verkauft werden, sodass sich für die Bank ein Gewinn von Fr. 1500.— ergab.

Geschäftskreis

Die neugegründete Solothurnische Bank eröffnete am 14. September 1857 ihren Geschäftsbetrieb. Das Institut hatte eine doppelte Aufgabe zu erfüllen; es sollte als Hypothekarbank die Bodenkreditbedürfnisse des Kantons befriedigen und als Leihbank dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe dienen.

Zugunsten der Landwirtschaft wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, dass im Falle des Bedürfnisses mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals sowie die Obligationengelder im Hypothekargeschäft verwendet werden sollen.

Die Hypothekardarleihen mussten nach Vorschrift des Gesetzes in jährlichen Annuitäten zurückbezahlt werden, damit einerseits dem Institute stetsfort Gelder zufliessen, die im Geschäftsbetriebe verwendet werden können, und anderseits die Schuldner ermutigt werden, durch angestrengte Tätigkeit den Landbesitz nach und nach schuldenfrei zu machen[1]).

Als Geschäfte der Leihbank sind zu nennen: das Diskontgeschäft, die Gewährung von Vorschüssen auf beschränkte Termine, die Eröffnung von Konto-Korrent-Krediten, die Ausgabe von Banknoten und Kassascheinen und die Annahme von Depositengeldern.

Besondere Vorteile hatte sich der Staat bei der Gründung der Bank nicht reserviert. Eine Banknotensteuer wurde erst vom Jahr 1877 an erhoben[2]).

[1]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 23. Februar 1857, S. 3.

[2]) Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juli 1877, § 2.

Das erste Geschäftsjahr

Dass durch die Errichtung der Bank einem dringenden Bedürfnis abgeholfen wurde, zeigt schon der erste Jahresbericht 1857/58. Der Kassaverkehr erreichte eine Höhe von 10 Millionen Franken, in welcher Summe allerdings die Einzahlung des Aktienkapitals inbegriffen ist.

Ende 1858 waren Fr. 517,485. 10 auf Hypotheken angelegt. Um den Kreditbegehren soviel als möglich entsprechen zu können, schritt die Bank im Januar 1858 zur Ausgabe von zu 4 % verzinslichen Obligationen; auf Jahresschluss waren für Fr. 320,100. — solcher Obligationen ausgegeben[1]).

Einer grossen Beliebtheit erfreuten sich von Anfang an die Kredite in laufender Rechnung. „Die Art und Weise der Benutzung der Kredite beweisen," meint der erste Geschäftsbericht der Bank, „dass durch die Eröffnung derselben und durch ihre Aufnahme ins Bankgesetz als eines der Anstalt gestatteten Geschäftszweiges, einem tiefgefühlten Bedürfnisse des Publikums entsprochen worden ist." Ende der ersten Berichtsperiode bestanden 96 Kredite mit einer bewilligten Summe von Fr. 840,000. —. Die Bilanz pro 1858 erzeigt einen Saldo der Debitorenrechnungen von Fr. 546,243. 56.

Das Diskontgeschäft war nicht von grosser Bedeutung, doch hoffte die Bank, dass dieser Geschäftszweig eine grössere Ausdehnung erfahren werde. Am 28. Februar 1857 wurde der Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung nach den Beschlüssen der Konferenz, die im Mai 1856 stattfand, vom Kantonsrate mit wenigen Aenderungen als Gesetz für den Kanton Solothurn angenommen.

Notenemission

Die Banknotenemission ging nur langsam von statten, da die Fabrikation des Papiers sowie die Anfertigung der Kupferplatten geraume Zeit in Anspruch nahmen. Ende 1858 waren erst für Fr. 100,000 Noten emittiert, wovon für Fr. 10,000 Noten zu 20 Franken. Die Ausgabe von Banknoten unter 50 Franken wurde im Jahre 1881 vom Gesetzgeber untersagt; die Noten zu 50 Franken durften in Zukunft höchstens den vierten Teil der Emission betragen[2]). Nüscheler[3]) kritisiert das Verbot der Emission von kleinen Banknoten. Wir halten dafür, dass jenes Verbot wohl angebracht war, da die schweizerischen Emissionsbanken sich von dem Normalstatus, der die aktuelle Liquidität der Bank jederzeit sichert, je länger je mehr entfernten[4]). Die Diskonto- und

[1]) Während die Solothurnische Bank von Anfang an für ihre Gelder lohnende Verwendung fand, musste die Bank in Luzern, die am 1. Januar 1857 — also ungefähr um dieselbe Zeit — mit ihren Operationen begann, ihr Diskontpapier auswärts suchen und einen Teil der Gelder in schweizerischen Eisenbahnobligationen anlegen, obschon vom Aktienkapital von Fr. 500,000. — nur ein Viertel einbezahlt war. Vergl. Bank in Luzern 1856—1906, Jubiläumsschrift S. 12.

[2]) Art. 17, Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.

[3]) *H. E. Nüscheler*, Die Zürcher Kantonalbank 1870—1904, Zürich 1906, II S. 35.

[4]) *J. Landmann*, Das schweizerische Bankgesetz, Zürich 1905, S. 33 ff.

Währungspolitik der Emissionsbanken wäre bei einer Zirkulation von Noten mit kleinen Nominalbeträgen noch mehr erschwert worden; diese Noten hätten dazu beigetragen, die ohnedies zu geringe Elastizität noch mehr zu vermindern[1]).

Die Solothurnische Bank schloss mit andern Instituten Verträge, sei es zum Zwecke gegenseitiger al pari-Einlösung der Noten, sei es zur Fixierung der zu Lasten der Noteninhaber fallenden Abzüge.

So klein an und für sich der Verkehr der neuen Bank war, so hat sie doch gezeigt, dass ein Kreditinstitut der Volkswirtschaft des Kantons gute Dienste leisten konnte.

Auch das rechnerische Resultat durfte sich zeigen lassen. Nach Abzug der Verwaltungskosten, sowie der nötigen Abschreibungen, blieb ein Reingewinn von Fr. 49,722. 57. Die Aktionäre erhielten eine Dividende von Fr. 21. 63 pro Aktie, was einer Rendite von 4,7 % pro rata temporis ententspricht; in den Reservefonds flossen Fr. 3237. —.

Neues Bankgesetz von 1861

Schon bald erwies sich das Gründungskapital von einer Million Franken als zu klein und man schritt zu einer Verdoppelung des Kapitals. Die neuen Aktien wurden zum Kurse von 530 ausgegeben. Das neue Bankgesetz vom 24. April 1861 ermächtigte die Aktionärversammlung zur Errichtung einer Filiale in Olten. Diese Zweiganstalt wurde am 1. Mai 1865 eröffnet.

Die Mitglieder der Bankdirektion (Verwaltungsausschuss) bezogen nach dem neuen Gesetz an Stelle der Tantième ein Taggeld. Nach Entrichtung einer Dividende von 4 % an die Aktionäre fielen 30 % in den Reservefonds, 10 % erhielten die Angestellten der Bank und 60 % gehörten den Aktionären als Superdividende.

Der allgemeine Aufschwung, der nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges eintrat, hat auch auf die Entwicklung der Solothurnischen Bank eingewirkt. Am 15. März 1874 beschloss die Aktionärversammlung die Erhöhung des Kapitals von zwei auf drei Millionen Franken; die neuen Aktien wurden zum Kurse von 590 den alten Aktionären offeriert. Eine weitere Erhöhung des Kapitals hat nicht mehr stattgefunden.

Abänderungsgesetz von 1877

Durch die Novelle zum Bankgesetze vom 7. Juli 1877 wurde die Bank ermächtigt, ausser in Olten noch Filialen in den Amteien Balsthal und Dorneck-Thierstein zu errichten. Am 1. Juli 1879 wurde in Balsthal eine Filiale ins Leben gerufen; von der Gründung einer weitern Zweiganstalt wurde Umgang genommen.

Die Solothurnische Bank im Lichte der Zahlen

Versuchen wir an Hand von Zahlen ein ungefähres Bild von dem Wirken und der Entwicklung der Solothurnischen Bank zu erhalten. Es betrugen im Jahresdurchschnitt (in 1000 Franken):

[1]) Vergl. nachstehend „1891—1900“, Abschnitt „Banknoten-Emission“.

	1857/62	1863/67	1868/72	1873/77	1878/82	1883/85
Umsatz	28,102	57,697	86,686	134,188	160,746	168,140
Bilanzsumme . .	4,152	9,052	11,762	13,857	16,253	17,560
Debitoren	976	2,065	2,194	2,508	2,527	1,656
Wechsel	682	1,964	3,163	3,819	4,406	5,110
Hypotheken . . .	1,531	3,713	4,431	4,540	5,672	5,407
Notenzirkulation.	104	214	346	1,694	1,760	2,465
Kreditoren	767	1,646	2,263	2,499	2,235	2,139
Dividende (in %)	5,34	6,01	6,32	6,96	5,96	4

DIE HYPOTHEKARKASSE

Forderungen nach einem neuen Kreditinstitut

In landwirtschaftlichen Kreisen war man schon bald nach der Gründung der Solothurnischen Bank mit der Art und Weise, wie die Bedürfnisse nach Hypothekarkredit befriedigt wurden, nicht zufrieden. Es wurde die Gründung eines neuen, mehr dem Bodenkredite dienenden Geldinstitutes gefordert. Vor allem sollte die neue Bank Darleihen auf Unterpfänder gewähren, welche ohne Amortisationsverpflichtung verzinst, aber zu jeder Zeit ganz oder teilweise zurückbezahlt werden dürfen[1]).

Diesem Verlangen wurde bei der Verfassungsrevision von 1867 entsprochen, indem in Art. XIV des Verfassungsstatuts vom 29. Dezember 1867 folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen, wobei er insbesondere die Hypothekarbedürfnisse ohne obligatorische Amortisation zu berücksichtigen hat."

Es lässt sich wohl nicht leugnen, dass bei der Solothurnischen Bank keine besondere Vorliebe vorhanden war, das Hypothekargeschäft zu pflegen, da dieses nur eine geringe Rendite abwarf. Für die solothurnische Landwirtschaft war aber zu jener Zeit billiger Bodenkredit überaus wichtig, da die privaten Geldgeber nach und nach vorzogen, ihre Kapitalien in Obligationen und Aktien von industriellen und Transport-Unternehmungen anzulegen.

Gründung der Hypothekarkasse

Durch Gesetz vom 21. November 1868 wurde unter Mitwirkung und Garantie des Staates die *Hypothekarkasse des Kantons Solothurn* gegründet.

[1]) Der Caisse hypothécaire cantonale vaudoise wurden durch Art. 4 des Grossratsdekretes vom 15. August 1874 Hypothekarvorschüsse mit oder ohne Amortisation gestattet; der Vorläuferin der durch Dekret vom 1. Dezember 1858 geschaffenen Caisse hypothécaire d'amortissement waren nur Vorschüsse mit obligatorischer Amortisation erlaubt. Vergl. *E. Fivaz,* Crédit Foncier Vaudois 1859 — 1909, Lausanne 1909.

Von den drei Millionen Franken des Aktienkapitals übernahm der Staat eine halbe Million. Die Hypothekarkasse wurde in ihrem Geschäftskreise fast ausschliesslich auf das Hypothekargeschäft angewiesen, indem geltend gemacht wurde, dass die kommerziellen Bedürfnisse durch die Solothurnische Bank gedeckt seien.

Die Hypothekarkasse konnte sich trotz vielfach angewandter Hilfsmittel bis zu ihrer Aufhebung nie aus einer etwas prekären Situation herausarbeiten.

Erweiterung des Geschäftskreises

Im Jahr 1874 wurde auf Ersuchen der Aktionärversammlung der Geschäftskreis der Hypothekarkasse erweitert, indem ihr das Gewähren von Vorschüssen, der An- und Verkauf von Obligationen sowie das Diskontgeschäft gestattet wurden. Immerhin durften die auf diese Weise verwendeten Gelder den vierten Teil des Aktienkapitals nicht übersteigen[1]). Das eigentliche Diskontgeschäft war vor der Gesetzesänderung nicht vorgesehen, wohl aber in beschränktem Masse der Ankauf von Obligationen und das Gewähren von Vorschüssen gegen Faustpfänder.

Vertrag mit der Kantonal-Ersparniskasse

Der Kantonsrat ermächtigte am 27. November 1874 den Regierungsrat, mit dem Verwaltungsrate der Hypothekarkasse einen Vertrag abzuschliessen, wonach die durch Einlagen, Zinsen und Kapitalrückzahlungen disponibel werdenden Gelder der Kantonal-Ersparniskasse gegen Obligationen der Hypothekarkasse zu überlassen seien. Im Anfange war dieser Geldzufluss der Hypothekarkasse sehr willkommen; er wurde ihr aber zur Last, da diese Gelder zu einem verhältnismässig hohen Satze verzinst werden mussten.

Diese Last konnte die Hypothekarkasse nicht von sich werfen, da sie befürchten musste, dass die Gelder von der Ersparniskasse direkt auf Hypotheken angelegt werden, und zwar unter Umständen noch zu einem um $^1/_4$ % niedrigeren Zinssatze. So entschloss sich die Hypothekarkasse, einen neuen Vertrag für drei Jahre mit der Ersparniskasse einzugehen, wonach die Gelder zu $4^1/_2$ % statt zu $4^3/_4$ % verzinst werden mussten.

Rendite der Hypothekarkasse

Einen grossen Fehler beging die Hypothekarkasse, als sie in den siebziger Jahren 12 — 15 Jahre lang unkündbare Anleihen und langfristige Obligationen zu $4^1/_2$ und $4^3/_4$ % aufnahm. Die Lage des Institutes wurde durch die hohe Zinslast verschlechtert, die Gewinne waren so bescheiden, dass auf den Liegenschaften, welche die Hypothekarkasse nach und nach übernehmen musste, nicht hinreichende Abschreibungen vorgenommen werden konnten. Man achtete auch zu wenig auf die Stärkung der Reserven. Im Jahr 1885, dem letzten Jahre des Bestehens, verblieb nach Entrichtung einer Dividende von $4^1/_4$ % noch ein Saldo von Fr. 16,643. 34; dabei bemerkt der Geschäftsbericht noch, dass eine 3 %-Genfer Staatsobligation mit einer Prämie von Fr. 80,000. — ausgelost und zurückbezahlt worden sei!

[1]) §§ 6—8 des Abänderungsgesetzes vom 18. Juli 1874.

Entwicklung der Hypothekarkasse

Zum Schlusse noch einige Zahlen aus den Geschäftsberichten der Hypothekarkasse. Es betrugen im Jahresdurchschnitt (in 1000 Franken):

	1869/73	1874/78	1879/83	1884/85
Hypotheken	5,181	14,853	20,688	20,229
Vorschüsse	414	1,711	2,364	1,866
Wechsel	784	1,652	4,768	5,166
Obligationen	2,552	8,464	18,684	21,888
Anleihen	1,882	6,550	7,000	7,000
Dividende (in %)	4,69	4,96	4,47	4,25

DIE BANKREFORM

Motion von Arx

Am 16. März 1882 erklärte der Kantonsrat eine Motion Casimir von Arx erheblich, wonach der Regierungsrat beauftragt werden sollte, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, „ob das Verhältnis des Staates zur Solothurnischen Bank in dem Sinne geändert werden solle, dass letztere in eine reine Staatsbank umgeändert werde, und ob die Hypothekarkasse, eventuell auch die Kantonal-Ersparniskasse[1]) nicht mit der also konstituierten Bank zu vereinigen seien“[2]).

Stellung des Regierungsrates

Der Regierungsrat gelangte zum Schlusse, dass der Staat berechtigt sei, die Solothurnische Bank und die Hypothekarkasse aufzuheben, und dass er verpflichtet sei, an deren Stelle eine neue Bank ins Leben zu rufen. Als Gründe, die eine Aenderung des bisherigen Zustandes zweckmässig oder notwendig erscheinen liessen, bezeichnete der Regierungsrat die zu weitgehende Staatsgarantie, das Verhältnis der beiden Banken unter sich und zur Kantonal-Ersparniskasse und den Umstand, dass durch eine Aenderung im Sinne der Motion der Zweck, den der Gesetzgeber sich bei der Gründung der einzelnen Institute stellte, besser erreicht werden könne, als es jetzt der Fall sei[3]).

Notwendigkeit einer Reform

Die Staatsgarantie konnte nicht einfach zurückgezogen werden. Da eine Abtrennung dieser Garantie eine schwere Schädigung des Kredites der beiden Institute, vor allem der Hypothekarkasse, bedeutet hätte, wäre eine Einwilligung der Aktionäre wohl nie zu erhalten gewesen. Aehnlichen Schwierigkeiten wäre man bei den Gläubigern der beiden Institute gegenübergestanden.

[1]) Vergl. nachstehend „1891—1900“, Abschnitt „Die Kantonal-Ersparniskasse“.

[2]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 16. März 1882, S. 38.

[3]) Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Bankreform v. 18. Jan./9. Febr. 1884.

Das Verhältnis der beiden Banken zu einander sowie zur Kantonal-Ersparniskasse wies bedeutende Uebelstände auf. Die Hypothekarkasse und auch die Solothurnische Bank leisteten der Volkswirtschaft nicht diejenigen Dienste, die man bei ihrer Errichtung von ihnen erwartet hatte; der Gewinnanteil des Staates stand auch nicht im richtigen Verhältnis zu dessen weitgehender Garantieübernahme.

Eine zweckmässige, dem Wohle des Staates dienende Reform auf einem andern Weg als dem der Aufhebung der beiden Banken war ausgeschlossen. Nur für die Aufhebung gewährte das Gesetz dem Staate freies und unbeschränktes Aktionsrecht; jede Aenderung der Organisation auf dem Weg einer Gesetzesrevision war abhängig von der Zustimmung der Aktionäre. Da sowohl in der Aktionärversammlung der Solothurnischen Bank als in derjenigen der Hypothekarkasse die Privataktionäre ein bedeutendes Uebergewicht in der Stimmenzahl besassen, waren dem Staate die Hände gebunden.

Das Kantonalbankgesetz von 1885

Im Jahr 1885, in der ausserordentlichen Januarsession des Kantonsrates, kam die Bankangelegenheit zur Behandlung. Das *Gesetz über die Errichtung der Solothurner Kantonalbank* wurde am 10. Januar 1885 vom Kantonsrat und am 8. Februar vom Volke mit grosser Mehrheit angenommen.

Durch dieses Gesetz wurden die Solothurnische Bank und die Hypothekarkasse des Kantons Solothurn aufgehoben; Aktiven und Passiven der beiden Institute gingen auf den 1. Januar 1886 an die neue Kantonalbank über.

Die Privataktionäre der aufgehobenen Banken sollten in dem Sinn ausgesteuert werden, dass ihnen der einbezahlte Betrag ihrer Aktien nebst Zins vom 1. Januar 1886 an, sowie der verhältnismässige Anteil am vorhandenen Reservefonds ausbezahlt werden sollte. Ueber die Höhe des letztgenannten Anteils sollte der Richter entscheiden, sofern ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden könnte.

Bei der Gründung der Solothurner Kantonalbank hatte man gehofft, die Uebelstände im solothurnischen Bankwesen beseitigt zu haben und möglichen Gefahren glücklich aus dem Wege gegangen zu sein. Es zeigte sich aber schon bald, dass man zu spät an die Lösung dieser wichtigen Frage herangetreten war.

◎ ◎ ◎

1886-1891

ÜBERGANG DER SOLOTHURNISCHEN BANK UND DER HYPOTHEKARKASSE AN DIE SOLOTHURNER KANTONALBANK

Unliebsame Entdeckungen

Es war eine schwere Zeit, jene ersten Tage des Bestehens der neuen Solothurner Kantonalbank. Wenigstens Fr. 300,000. — würden vom Reservefonds der beiden aufgehobenen Institute auf die neue Bank übergehen können, hatte man geglaubt; doch gross war die Enttäuschung. Die Untersuchung der zu übernehmenden Aktiven hatte Zustände zu Tage gefördert, von denen man bisher nicht die leiseste Ahnung hatte. Nur zu bald zeigte es sich, dass die Abschreibungen von dubiosen oder verlornen Posten nicht nur die Reserven vollständig verschlingen mussten, sondern dass noch der Staat infolge seines Garantieverhältnisses zu den beiden aufgehobenen Banken in Mitleidenschaft gezogen werde.

Der Regierungsrat erstattete am 4. Dezember 1885 dem Kantonsrat einen vorläufigen Bericht über die finanzielle Lage der beiden Banken. Dieser Bericht gelangte zu dem betrübenden Resultate, dass sich bei der Solothurnischen Bank eine Unterbilanz von Fr. 83,488. — und bei der Hypothekarkasse eine solche von Fr. 324,000. — ergeben werde.

Der Kantonsrat wählte nun eine Kommission von sieben Mitgliedern, welche die Sachlage nach allen Richtungen, namentlich auch in Bezug auf die Verantwortlichkeitsfrage untersuchen sollte. Diese Kommission stellte fest, dass die Hauptverluste bei beiden Instituten durch die Insolvenz zweier Firmen, die einen ausgedehnten und regen Geschäftsverkehr unterhielten, im Herbst 1885 aber plötzlich zusammenbrachen, herbeigeführt wurde.

Drohende Verluste

In dem sorgfältig ausgearbeiteten Berichte, der 90 Druckseiten umfasste, wurden die Verluste bei der Solothurnischen Bank geschätzt auf Fr. 1,063,916. 57
Hiefür besass die Bank folgende Deckungsmittel:

Reservefonds	Fr. 750,000. —	
Amortisationsfonds	„ 67,000. —	
Gewinnsaldo pro 31. Dezember 1885	„ 53,803. 14	„ 870,803. 14
Bleibt ein Verlust von		Fr. 193,113. 43

Weit schlimmer war die Lage der Hypothekarkasse. Die Verluste wurden veranschlagt mit . . . . . Fr. 636,286. 05
Als Deckung standen dieser Summe gegenüber:

Reservefonds	Fr. 100,000. —	
Gewinnsaldo pro 31. Dezember 1885	„ 16,643. 34	„ 116,643. 34
Es ergab sich somit ein Ausfall von		Fr. 519,642. 71

Man wird vielleicht fragen, wie es denn überhaupt möglich war, dass solche Zustände sich nach und nach entwickeln konnten. Es bedurfte dazu des Zusammentreffens verschiedener unglücklicher Faktoren; als solche bezeichnete Casimir von Arx im Kantonsrate [1]:

1. die unglückliche Grundlage, auf welcher die Institute aufgebaut waren, und die mangelhaften Grundgesetze;
2. eine wenig umsichtige und in bezug auf die Hypothekarkasse liederliche Verwaltung;
3. eine unbegreifliche Sorglosigkeit und Vertrauensduselei von seiten der Aufsichtsbehörden.

Es ist hier nicht der Ort, auf die beiden letzten Punkte einzutreten und alte Wunden, die kaum vernarbt sind, wieder aufzureissen. Es genügt darauf hinzuweisen, dass bei beiden Instituten sowohl die Bankbehörden als auch die Aufsichtsorgane viel gesündigt haben.

Gesetzliche Grundlage der aufgehobenen Banken

Betrachten wir dagegen die unglückliche gesetzliche Grundlage der beiden Institute. Man wird es heute unbegreiflich finden, dass der Staat nebst der Garantieübernahme sämtlicher Verbindlichkeiten der beiden Banken sich herbeilassen konnte, auch den Privataktionären für Kapital und Zins gut zu stehen. Dabei hatte sich der Staat sonderbarerweise nicht einmal eine dominierende Stellung in der Verwaltung gesichert. Die Generalversammlung der Aktionäre, als oberste Behörde, wählte die Mehrheit des Verwaltungsrates und ernannte die Rechnungsrevisoren. Nun besass der Staat allerdings mit 3000 Aktien die Hälfte des Grundkapitals der Solothurnischen Bank; bei der Hypothekarkasse war der Staat mit 1000 Aktien, einem Sechstel des Kapitals, beteiligt. Das Stimmrecht des Staates war aber bei der Solothurnischen Bank auf 100 Stimmen beschränkt und bei der Hypothekarkasse auf 20 Stimmen; jeder Privataktionär dagegen hatte mit einer Aktie auch eine Stimme [2].

Diese untergeordnete Stellung des Staates, in Verbindung mit der Garantie für die Hälfte resp. fünf Sechstel des Aktienkapitals, erklärt es, warum die Aktionäre sich nicht schon längst beunruhigt hatten. Sie hatten ja im schlimmsten Falle nichts zu verlieren und fanden es daher gar nicht nötig, die

[1] Verhandlungen des Kantonsrates vom 14. April 1886, S. 62.

[2] Der Grundsatz, dass jeder Aktionär mindestens eine Stimme besitzt, findet sich auch im O.-R., Art. 640.

Geschäfte mit wachsamerem Auge zu verfolgen. Die Lage der beiden Finanzinstitute wurde seit Jahren viel zu rosig dargestellt; man hatte viel zu viel an einen Nagel gehängt und es wurden auch die Verluste nicht abgeschrieben.

Eine neue Katastrophe

Kaum hatte die Kantonalbank, die unter den unabgeklärten Verhältnissen schwer zu leiden hatte, ihr erstes Geschäftsjahr hinter sich, so brach ein noch grösseres Unglück herein. Im Frühjahr 1887 machte man die betrübende Wahrnehmung, dass eine Firma, die bei der frühern Hypothekarkasse stark engagiert war, zusammenbrechen müsse und dass dem Staate dabei ein Verlust von ganz ausserordentlicher Grösse in Aussicht stehe. In unbegreiflicher Verblendung wurde der Kredit bei der Hypothekarkasse durch verbrecherische Handlungen in Anspruch genommen und zwar teilweise durch Personen, die sich in öffentlichen Vertrauensstellungen befunden haben.

Politische Bewegung

Alle diese rasch aufeinanderfolgenden Ereignisse verursachten unter der gesamten Bevölkerung eine grosse Beunruhigung und Aufregung. Die Entrüstung über diese Kreditgewährungen machte sich offen geltend, und allseitig wurde verlangt, dass die Schuldigen strenge zur Rechenschaft gezogen werden. Der Regierungsrat war sich dessen bewusst, dass die Behörden, welche die vorhandenen Schäden zu heilen und die öffentlichen Geschäfte zu besorgen hatten, des vollen und unbedingten Vertrauens des Volkes bedurften. Das verfassungsmässige Mittel, dieses Zutrauen zum Ausdruck kommen zu lassen, bot die Totalrevision der kantonalen Verfassung durch einen besonderen Verfassungsrat, da dies eine Neuwahl sämtlicher Behörden zur Folge hatte[1]).

Am 23. Oktober 1887 erhielt die *neue Verfassung des Kantons Solothurn* die Sanktion des Souveräns, und kurz darauf wurden die Vertreter in den Kantonsrat gewählt.

Es war ein überaus bewegtes Jahr, das Jahr 1887, voll von politischen Wirren und Kämpfen. Jeder rechtlich denkende Bürger musste froh sein, dass man schliesslich diese Hetzereien hinter sich hatte. Ruhe und Frieden unter den Parteien und gemeinsames Arbeiten für das Wohl des Kantons mussten einem jeden am Herzen liegen.

Bankorgane

Im August 1887 fand die Neubestellung der Bankkommission statt, da die Bankbehörden nach Ausbruch der Katastrophe ihre Demission eingereicht hatten. Durch die neue Staatsverfassung ist die Wahl der Bankkommission als ein ausschliessliches Recht des Kantonsrates bezeichnet worden, während nach dem Bankgesetze vom Jahr 1885 dem Kantonsrate nur die Wahl von sechs Mitgliedern oblag. Da gemäss der Verfassung von 1887 die Mitglieder des Regierungsrates nicht mehr in die Bankkommission wählbar sind, ist die Bestimmung des Bankgesetzes (§ 10), dass der Vorstand des Finanz-

[1]) § 64 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 12. Dezember 1875.

departementes von Amts wegen Mitglied der Bankkommission sei, aufgehoben worden [1]).

Am 10. November 1887 wählte die Kommission auf dem Wege der Berufung und mit Einstimmigkeit als *Direktor Herrn Albert Mägis* von Schaffhausen, bisher Direktor der Bank in Zofingen. Auf Wunsch des neuen Direktors, der sein Amt am 1. April 1888 antrat, blieb der bisherige Direktor Herr Urs Heutschi noch bis Ende September 1888 auf der Bank und erleichterte dadurch die Geschäftsübergabe und die Abwicklung einiger pendenter Geschäfte.

Die Frage der Verantwortlichkeit

Die über die Kantonalbank, die Rechtsnachfolgerin der Hypothekarkasse, hereingebrochene Katastrophe musste in bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten und Aufsichtsbehörden einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden. Mit dieser Aufgabe betraute man zwei ausserkantonale Experten, einen Juristen und einen Finanzmann, nämlich die Herren Nationalrat Dr. Lutz in Thal (St. Gallen) und Bankdirektor Yersin in Bern.

Die auf Grund der Expertengutachten gegen die Organe der Hypothekarkasse angestrengte Verantwortlichkeitsklage wurde vom Bundesgericht nicht in vollem Umfange gutgeheissen [2]). Auch der gegen den Direktor der aufgehobenen Solothurnischen Bank eingereichten Klage wegen Kompetenzüberschreitung wurde nur zum Teil entsprochen [3]).

Bei den beiden Banken ergab sich auf diese Weise ein Verlust von etwa $2^1/_2$ Millionen Franken, wovon weitaus der grösste Teil auf die Hypothekarkasse entfiel. Für diesen Verlust hatte der Staat aufzukommen, und der Kantonsrat genehmigte denn auch auf Antrag der Regierung am 25. Mai 1891 die Abrechnung der Kantonalbank über die Liquidationskonti der beiden aufgehobenen Institute und beschloss weiterhin, es sei zu der schon bezahlten Summe von zirka $2^1/_2$ Millionen Franken ein weiterer Nachschuss nicht zu leisten. Dagegen wurde die Kantonalbank ermächtigt, zur Deckung allenfalls noch eintretender Verluste und Ausfälle vorübergehend eine Spezialreserve anzulegen.

Das war die Schluss-Szene eines Dramas, das den Kanton tief erregt und das den Schmerz eines jeden Solothurners hervorrufen musste.

Lehren für die Zukunft

Und nun die Lehren, die aus diesen so peinlichen und folgenschweren Ereignissen zu ziehen sind? Lassen wir Herrn Regierungsrat Rudolf von Arx das Wort [4]):

---

[1]) Dem Regierungsrate des Kantons Zürich ist gemäss dem demokratischen Revisionsprogramm von 1867, das eine Abschwächung der Regierungsgewalt verlangte, jede Vertretung in der Verwaltung der Zürcher Kantonalbank verwehrt worden. Vergleiche *H. E. Nüscheler,* a. a. O. S. 20.

[2]) Entscheidung des Bundesgerichtes vom 8./9. September 1892, Amtliche Sammlung, Bd. XVIII, Nr. 96.

[3]) Entscheidung des Bundesgerichtes vom 12./13. Oktober 1888, Amtliche Sammlung, Bd. XIV, Nr. 106.

[4]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 25. Mai 1891, S. 147.

„Vermeiden wir ja immer, Gelegenheitsgesetze zu schaffen! Das Hypothekarkassegesetz ist nach meinem Dafürhalten der Ursprung alles Uebels. Diese Hypothekarkasse ist nicht dem allgemeinen Bedürfnis entsprungen; Stimmen der Opposition haben sich damals geltend gemacht, sie sind aber verhallt. Wenn wir je einmal die Ueberzeugung bekommen, dass die Gesetzgebung über eine Materie kein Bedürfnis des Volkes, sondern mehr ein Gelegenheitsgesetz sei, dann lasst uns alle die Stimme erheben gegen eine derartige Gesetzesmacherei. Hüten wir uns in Zukunft vor blindem Vertrauen und auch vor Vorurteilen. Seien wir sparsam in Lob und Tadel und halten wir alle öffentlichen Fragen energisch im Auge. Wenn wir in Zukunft jemanden zu einer verantwortungsvollen Stelle berufen, so seien dies nur solche Personen, welche Fähigkeit, Charakter und guten Willen besitzen, ihrer Pflicht zu genügen. Lernen wir ferner erkennen, dass in Verwaltungssachen es keine Freundschaft und keine Feindschaft geben soll. Wenn wir alle diese Lehren in Zukunft beherzigen, dann sind die grossen Ereignisse nicht nutzlos an uns vorübergegangen!“

Liquidationsrechnung der aufgehobenen Banken

Die zweifelhaft befundenen Aktivposten der beiden aufgelösten Banken, d. h. alle diejenigen Posten, die von der Kantonalbank als ganz verloren oder als teilweise uneinbringlich bezeichnet wurden und daher von ihr nicht übernommen werden konnten, wurden auf ein *Liquidationskonto* übertragen. Diesem Konto belastete man auch die beim Verkaufe von übernommenen Liegenschaften eingetretenen Verluste. Natürlich konnten nur solche Posten belastet werden, welche bei den alten Instituten unter den Aktiven erschienen sind.

Die Kantonalbank hatte überall die nötige Umsicht und Sorgfalt walten lassen, um bei der Liquidation zu retten, was noch zu retten war. Nach dieser Hinsicht haben ausführliche Erhebungen stattgefunden, da die Aktionäre der Solothurnischen Bank nicht zugeben wollten, dass die Verluste unter der Geschäftsführung der alten Bank entstanden seien. Dieser Ansicht hat jedoch das Bundesgericht in dem Prozesse zwischen den Privataktionären und dem Staate nicht beigepflichtet[1]).

Dem Liquidationskonto stand unter den Passiven der Bilanz die *Liquidationsreserve* gegenüber. Diese war bestimmt, einen Teil des sich auf dem Liquidationskonto erzeigenden Verlusts zu decken.

Die Liquidationsreserve wurde gebildet aus den Reserven und den Gewinnsaldi pro 31. Dezember 1885 der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse und belief sich pro 1. Januar 1886 auf Fr. 987,446. 48. Diese Summe erhöhte sich alljährlich um den Zins von 4 %.

Zur teilweisen Deckung der Verluste überwies die solothurnische Staatskasse der Kantonalbank am 1. Oktober 1888 aus dem Erlös eines $3^1/_2$ % - Anleihens von 3 Millionen Franken einen Betrag von Fr. 2,575,000. —.

[1]) Entscheid in der Amtlichen Sammlung nicht publiziert.

Am 31. Dezember 1890 stand die Liquidationsreserve zu Buche mit . . . . . Fr. 1,055,309. 80
Die Kantonalbank hatte zu fordern den Saldo des Liquidationskonto . . . . . „ 1,033,611. 76
Es ergab sich somit ein Ueberschuss von . . . . . Fr. 21,698. 04
zu Gunsten des Staates.

Die Liquidation konnte bis Ende 1890 noch nicht völlig durchgeführt werden. Um aber dem Drängen des Kantonsrates, der Staatswirtschaftskommission, des Regierungsrates und der Presse, dass die Liquidation einmal beendigt werde, nachzukommen, wurde das Liquidationskonto mit der Liquidationsreserve verrechnet und aus dem Ueberschusse von Fr. 21,698. 04 eine Spezialreserve gebildet. Diese diente dazu, die Verluste zu decken, die erst nach und nach, mit fortschreitender Liquidation des Liegenschaftskonto, zu Tage treten konnten. Dieser Spezialreserve wurden aus dem Ertrage des Geschäftsjahres 1890 noch weitere Fr. 50,000. — zugewendet.

Mit der Einstellung dieser Spezialreserve fand die Liquidationsrechnung über die aufgehobenen Institute ihre Erledigung. So war denn die letzte Erinnerung an die alten unerfreulichen Zustände ausgewischt.

DIE KONJUNKTUR 1886-1891

1886 Depression

Als die Solothurner Kantonalbank am 1. Januar 1886 ihre Schalter öffnete, war die wirtschaftliche Lage durchaus nicht rosig. Handel und Industrie lagen darnieder und stellten keine grossen Anforderungen an die Banken. Während einer Reihe von Jahren war das Kapital ängstlich zurückhaltend gegenüber allem, was an frühere Spekulationszeiten erinnerte. Infolge der Geschäftsstille und der fehlenden Unternehmungslust zeichnete sich der Geldmarkt durch grosse Flüssigkeit aus; Kapitalien, die Anlage suchten, waren in Hülle vorhanden. Dem Steigen der Kurse erstklassiger Obligationen folgte auf dem Fusse die Konversion zu niedrigeren Zinssätzen.

1887 Kriegsfurcht

Im Jahre 1887 machte das drohende Gespenst eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich seine lähmende Wirkung geltend. Die nervöse Furcht vor einem Kriegsausbruche veranlasste das eidgenössische Finanzdepartement, die Emissionsbanken mit vertraulichem Zirkulare zu ermahnen, die Metallreserven zu verstärken, um allen Eventualitäten möglichst gewachsen zu sein.

1888-1890 Aufschwung

Als die politischen Zustände wieder ruhiger beurteilt wurden, konnte schliesslich auch eine Besserung im Wirtschaftsleben zum Durchbruch kommen.

Der billige Geldstand war eine mächtig fördernde Grundlage für eine vermehrte industrielle und kommerzielle Tätigkeit und so wird denn auch das Jahr 1889 als ein Jahr gedeihlicher Entwicklung gekennzeichnet. Die Banken und industriellen Unternehmungen machten von der Unternehmungslust ausgiebigen Gebrauch, um das Geschäftskapital zu vergrössern. Das spekulative Element gewann mehr und mehr die Oberhand; schweizerische Bahnaktien wurden zu fortwährend steigenden Kursen aufgekauft. Einen besonderen Reiz übten eine Reihe von Bergbahnprojekten aus. Das fieberhafte Tempo, in dem sich der Geschäftsverkehr bewegte, verursachte gegen Jahresschluss jeweilen eine Anspannung auf dem Geldmarkte. „Das Jahr 1890 hat auf dem Gebiete der Börse, der Emissionen und der Gründungen das Unmöglichste geleistet“ [1]).

Die Aufwärtsbewegung hatte ihren Höhepunkt erreicht und das in fieberhafter Erregung aufgetürmte Haussegebäude fing an zu wanken. Die finanzielle Misere der südamerikanischen Staaten und der dadurch hervorgerufene Sturz der alten Londoner Weltfirma Baring Brothers war nur das Vorspiel des gewaltigen Dramas, das sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1891 abspielte.

1891 Krisis

„In verhältnismässig kurzer Zeit ist eine Periode scheinbar wohlbegründeter Prosperität und gesteigerter Hoffnungen in einen Zustand der Abspannung und des entschiedenen Rückganges übergegangen“, sagt der Bericht der Solothurner Kantonalbank für das Jahr 1891. „Geräuschloser als bei früheren Katastrophen, aber unendlich mehr und tiefere Wunden schlagend sind Unglück und Not in den verschiedensten Kreisen eingezogen, und wohl nie vorher ist das Privatpublikum gegenüber den Geschäftstreibenden in so hervorragender Weise bei einem allgemeinen finanziellen Zusammenbruche beteiligt gewesen“, äussert sich der Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz.

Welches sind die Ursachen dieser Finanzkrisis in der Schweiz?

„Eisenbahn-Fieber“

Die Art und Weise, wie die beabsichtigte Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen von den leitenden Persönlichkeiten betrieben wurde, war zum grossen Teil an dem Débacle schuld. Um die weitausschauenden Pläne auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, vor allem auch hinsichtlich des Baues und Betriebes von Bergbahnen, verwirklichen zu können, entstanden neue Finanzinstitute und die schon bestehenden Banken schritten zu namhaften Kapitalerhöhungen. Durch fortgesetzte Massenkäufe wurden die Kurse schweizerischer Eisenbahnaktien auf eine exorbitante Höhe getrieben. Die neu emittierten Bankaktien fanden zu hohen Preisen willig Abnehmer. Das von der Spekulation aufgenommene Material wurde auf künstlichem Wege in Schwebe gehalten.

[1]) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz pro 1890, S. 229.

Als das Volk am 7. Dezember 1891 die Vorlage über den Ankauf der Schweizerischen Centralbahn verwarf, stürzte das ganze Kartenhaus, das auf unsolidem Grund errichtet und künstlich gestützt worden war, zusammen; die ganze Herrlichkeit nahm ein Ende mit Schrecken.

Die Gestaltung der *Effektenkurse* lässt uns ahnen, welch verheerende Wirkungen der Sturz herbeigeführt haben muss. Bei den tonangebenden Bahn- und Bankaktien ergeben sich folgende Veränderungen der Kurse:

	Kurse Ende Dezember 1890	1891
Nordostbahn Stamm	722	552
Centralbahn	825	650
Gotthardbahn	810	710
Union suisse Stamm	617	345
Südostbahn	445	75
Schweizerische Kreditanstalt	870	720
Eidgenössische Bank	658	330
Zürcher Bankverein	835	285
Kreditbank Winterthur	725	fallit
Schweizerische Unionbank	620	354

Zahlen sprechen, und *solche* Zahlen klagen laut von zerschlagenen Hoffnungen und bitteren Erfahrungen[1]).

DIE BETRIEBSMITTEL

Abfindung der Privataktionäre der aufgehobenen Banken

Nach § 3 des Kantonalbankgesetzes vom 8. Februar 1885 hatten die Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse auf die neue Kantonalbank überzugehen und diese musste den Privataktionären der beiden Institute den Nominalbetrag ihrer Aktien auf den 1. Januar 1886 zurückzahlen. Nachdem der Kantonsrat[2]) den Regierungsrat ermächtigt hatte, den Privataktionären auf Wunsch die ihnen zukommende Aussteuer in Obligationen des Kantons Solothurn oder der Kantonalbank auszurichten, und für die Deckung der in bar auszuzahlenden Aktien ein Staatsanleihen aufzunehmen, offerierte das Finanzdepartement den Aktionären die Konversion ihrer Aktien in 4 %-Staatsobligationen des Kantons Solothurn.

[1]) Vergl. *Josef Henggeler,* Beiträge zur Lehre vom Börsenstrafrecht, Zürich 1909, S. 15 ff.

[2]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 16. April 1885, S. 126 ff.

Das Aktienkapital der beiden aufgehobenen Institute betrug	Fr. 6,000,000. —
Davon entfielen auf die Beteiligung des Staates . . .	„ 2,000,000. —
und auf die Privataktionäre	Fr. 4,000,000. —
Zur Konversion wurden angemeldet	„ 3,129,000. —
und in bar zurückbezahlt	Fr. 871,000. —

Gründungskapital

Gemäss dem Bankgesetze vom Jahre 1885 (§ 6) hat der Kanton der Kantonalbank als *Gründungskapital* seine bisherigen Anteile am Kapitale der Bank und der Hypothekarkasse im Betrage von zusammen zwei Millionen Franken überlassen. Da man aber zur Ueberzeugung gelangte, dass dieses Dotationskapital im Verhältnis zur Bilanz und zum Umsatz ungenügend sei, beschloss der Kantonsrat am 15. April 1886, es seien von jenen Fr. 3,129,000.—, die in Staatsobligationen an die Aktionäre der beiden aufgehobenen Banken ausgehändigt wurden, drei Millionen der Kantonalbank als weiteres Kapital zu überlassen, so dass sich das Dotationskapital auf Fr. 5,000,000.— stellte. Für die Differenz von Fr. 129,000. — hat die Kantonalbank dem Staate einen Schuldschein ausgestellt.

Eingangsbilanz

Betrachten wir einmal die *Bilanz*, wie sie von den beiden aufgehobenen Banken auf die Kantonalbank übergegangen ist[1]).

Eine solche anormale Bilanz musste die Geschäftsergebnisse ungünstig beeinflussen. Die langsichtigen, hochverzinslichen Gelder überstiegen die langfristigen, festen Anlagen um etwa 13 Millionen Franken; den hochverzinslichen Geldern standen viel zu viel kurzfällige, unrentable Anlagen gegenüber. Die Bankkommission beschloss daher, das Wechsel- und Valorenportefeuille zu reduzieren und die flüssig werdenden Gelder zur Rückzahlung von Obligationen zu verwenden.

Obligationengelder

Die Rückzahlung lag umso mehr im Interesse der Kantonalbank, als die Zinslast äusserst drückend war. Die Verwaltung der Hypothekarkasse hatte den Fehler begangen, hochverzinsliche Obligationen auszugeben und Anleihen zu kontrahieren, die vielleicht damals den Verhältnissen des Geldmarktes angepasst gewesen sein mögen; sie hatte sich aber das Recht nicht gewahrt, innert einer kurzen Zahl von Jahren zu kündigen. Die Hypothekarkasse war dadurch gebunden und konnte von den veränderten Geldverhältnissen nicht profitieren. Die Folge war, dass die Kantonalbank im ersten Jahre ihres Bestehens das Obligationenkapital durchschnittlich mit 4,297 % verzinsen musste, während der Lage des Geldmarktes eine Verzinsung von höchstens 4 % entsprochen hätte[2]).

[1]) Vergl. folgende Seite.

[2]) Ende 1886 bestand das Obligationenkonto der Zürcher Kantonalbank mit Rücksicht auf den Zinsfuss zu 15,1 % à 4¼ %; 44,8 % à 4 %; 37,5 % à 3¾ %; 2,6 % à 3½ %; Durchschnittszinsfuss 3,93 %. Vergl. *H. E. Nüscheler*, a. a. O. S. 38.

SOLOTHURNER KANTONALBANK

	*)	Fr.	Fr.
Kassa	B.	1,451,503. 74	
	H.	327,137. 11	1,778,640. 85
Hypotheken	B.	3,719,390. 86	
	H.	12,511,730. 69	16,231,121. 55
Angekaufte Hypotheken	B.	1,550,439. 96	
	H.	7,366,640. 85	8,917,080. 81
Vorschüsse	B.	482,700. 05	
	H.	1,302,429. 82	1,785,129. 87
Angekaufte Forderungen	B.	98,316. 96	
	H.	429,716. 17	528,033. 13
Konto-Korrent-Debitoren	B.		1,371,994. 55
Wechsel	B.	3,939,095. 93	
	H.	4,507,481. 97	8,446,577. 90
Valoren	B.	2,837,346. —	
	H.	3,171,466. 25	6,008,812. 25
Banquiers	B.	388,732. 12	
	H.	646,363. 38	1,035,095. 50
Liegenschaften	B.	81,808. 65	
	H.	663,254. 75	745,063. 40
Bankgebäude	B.		100,000. —
Zinsreserve	B.	41,928. 85	
	H.	440,840. 80	482,769. 65
Liquidation	B.	1,464,224. 96	
	H.	869,517. 55	2,333,742. 51
Mobilien	H.		3,989. 90
Filiale Olten, Barschaft in Kassa	B.		67,405. 27
Filiale Balsthal, Barschaft in Kassa	B.		25,314. 61
			49,860,771. 75

*) B = Solothurnische Bank, H = Hypothekarkasse.

EINGANGSBILANZ AUF 1. JANUAR 1886

	*)	Fr.	Fr.
Dotationskapital			2,000,000. —
Konto der rückzuzahlenden Aktien	B.	1,500,000. —	
	H.	2,500,000. —	4,000,000. —
Obligationen	B.		2,574,535. —
Feste Obligationen	B.	4,507,420. —	
	H.	21,704,425. —	26,211,845. —
Anleihen	B.	1,652,000. —	
	H.	7,000,000. —	8,652,000. —
Banknoten	B.		3,000,000. —
Konto-Korrent-Kreditoren . . .	B.	1,775,261. 90	
	H.	242,541. 27	2,017,803. 17
Depositen	B.	62,464. 80	
	H.	21,736. 64	84,201. 44
Reservefonds	B.	870,803. 14	
	H.	116,643. 34	987,446. 48
Inkassi-Konto	B.		32,841. 47
Dividende 1884 und früher . . .	B.	1,100. —	
	H.	1,636. 25	2,736. 25
Dividende 1885	B.	120,000. —	
	H.	127,500. —	247,500. —
Rückskonto	B.	23,776. 20	
	H.	26,086. 74	49,862. 94
			49,860,771. 75

*) B = Solothurnische Bank, H = Hypothekarkasse.

Bezüglich der Verzinsung gestaltete sich das *Obligationenkonto* nach seinem Stand auf den 31. Dezember 1886 in folgender Weise:

Es mussten verzinst werden:

à 4¾ %	Fr.	6,811,250. —
à 4½ %	„	2,978,700. —
à 4¼ %	„	3,223,035. —
à 4 %	„	9,814,081. 70
à 3¾ %	„	14,513,294. 11
à 3½ %	„	20,000. —
	Fr.	37,360,360. 81

Im ersten Geschäftsjahre wurden neue Obligationen zu 3¾ % verzinslich, auf drei Jahre fest mit nachheriger sechsmonatlicher Kündigung, ausgegeben. Gegen Ende des Jahres 1887 konnte der Zinsfuss auf 3½ % herabgesetzt werden. Die Titel lauteten auf drei Jahre fest und erneuerten sich von drei zu drei Jahren, so lange nicht auf Ende einer dreijährigen Periode von der einen oder der andern Partei gekündet wurde. Um sich die für die Rückzahlung der hochverzinslichen Titel nötigen Gelder zu verschaffen, musste die Kantonalbank vom 1. Januar 1890 an wieder zur Emission von 3¾ %-Titel schreiten. Erst im Jahre 1891 wurden die letzten hochverzinslichen Obligationengelder zurückbezahlt; dadurch wurde die Kantonalbank endlich von einer empfindlichen Zinslast befreit, und von diesem Moment an konnten sich nun auch gute Jahresergebnisse einstellen.

Die durchschnittliche Zinslast betrug:

1886	1887	1888	1889	1890	1891
4,297 %	4,065 %	3,947 %	3,85 %	3,765 %	3,738 %

Die Kantonalbank blieb fortwährend bemüht, durch Rückzahlung von Obligationengeldern ein besseres Verhältnis zwischen den langsichtigen Betriebsmitteln und den gleichartigen Anlagen herbeizuführen. Das gelang ihr umso eher, als von ausserkantonalen Gläubigern die Anmeldungen zur Konversion spärlich einliefen. Es lässt sich wohl kaum leugnen, dass der Kredit des Kantons und der Bank durch die verschiedenen Ereignisse gelitten hatte. „Man kann nicht Jahr und Tag in die Welt hinausschreien, der Kanton Solothurn stehe am Rande des finanziellen Verderbens, ohne schliesslich Gläubige zu finden," erklärte mit Recht Bankpräsident Casimir von Arx[1]).

Es betrugen die Anlehens- und Obligationengelder (in 1000 Fr.):

Eingangsbilanz	1886	1887	1888	1889	1890	1891
37,438	37,410	33,355	29,643	28,111	28,395	27,559

[1]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 28. September 1888, S. 526.

Notenemission

Das *Banknotengeschäft* der Kantonalbank nahm nie grosse Dimensionen an. Die vom Bundesrate bewilligte Emissionssumme von Fr. 3,000,000,— bestand Ende des ersten Geschäftsjahres [1886]

	in Noten der Solothurnischen Bank		der Kantonalbank
17,500	Stück à Fr. 50.—	Fr. 325,000.—	Fr. 550,000.—
17,600	„ „ „ 100.—	„ 460,000.—	„ 1,300,000.—
440	„ „ „ 500.—	„ 20,000.—	„ 200,000.—
145	„ „ „ 1,000.—	„ 5,000.—	„ 140,000.—
		Fr. 810,000.—	Fr. 2,190,000.—

Die Noten der Solothurnischen Bank durften nicht mehr weiter ausgegeben werden; sie mussten dem eidgenössischen Banknoteninspektorat abgeliefert werden, das dann der Kantonalbank jeweilen den entsprechenden Betrag in neuen Noten verabfolgte. Mit dem 1. Juli 1888 war der Termin abgelaufen, bis zu welchem die Noten der Solothurnischen Bank von der Kantonalbank und den übrigen Emissionsbanken einzulösen waren. Der Gegenwert der noch zirkulierenden Noten im Betrage von Fr. 250,000.— wurde auf jenen Tag hin der eidgenössischen Staatskasse einbezahlt, auf welche dadurch die Verpflichtung der Einlösung dieser Noten ausschliesslich überging[1]).

Erhöhung der Emission

Der Mangel an Banknoten auf dem Platze Solothurn veranlasste den Kantonsrat, am 28. Februar 1888 auf Antrag des Regierungsrates der Kantonalbank die Erhöhung der Emissionssumme von 3 auf 4 Millionen zu gestatten. Der Regierungsrat erhielt gleichzeitig auch den Auftrag, für die ungedeckten 60 % der neuen Emission von 1 Millionen Franken die Staatsgarantie anzuerkennen.

Notendeckung

Nach den Bestimmungen des Banknotengesetzes vom Jahre 1881 mussten 40 % der jeweiligen Notenemission in bar gedeckt sein, während für die übrigen 60 % eine Deckung durch den Bestand des Wechselportefeuille (wobei die betreffenden Banken sich gewisse Beschränkungen im Geschäftsbetrieb auferlegen mussten), durch Wertschriften oder Kantonsgarantie vorgesehen war.

Der Kanton Solothurn übernahm für den nicht metallisch gedeckten Teil der Notenemission die Garantie und das Kantonalbankgesetz vom Jahre 1885 verlangte für die nicht in bar gedeckten 60 % der Emissionssumme volle Deckung durch sofort realisierbare Aktiva. Als solche bezeichnete das Geschäftsreglement Bankwechsel und solide gangbare Valoren; letztere durften aber höchstens einen Drittel der Deckung ausmachen. Ein Teil der Wechsel sollte auf ausländische Plätze lauten und ein Teil der Valoren sollte ebenfalls in ausländischen Titeln bestehen.

[1]) Bericht des Banknoteninspektorates pro 1888.

Auch für die kurzfälligen Depositengelder forderte das Kantonalbankgesetz eine in sofort realisierbaren Aktiven bestehende Deckung.

Steuer

Ausser der Bundes-Banknotensteuer von 1 ‰ der Emissionssumme musste die Kantonalbank noch an die kantonale Staatskasse eine Steuer von 6 ‰, das gesetzlich zulässige Maximum, entrichten.

Einer weiteren Steuerlast unterlag und unterliegt die Kantonalbank auch heute nicht. Ein Rekurs der Stadtgemeinde Solothurn, welche die Kantonalbank für das Vermögen und den Erwerb besteuern wollte, wurde vom Kantonsrat am 4. Mai 1890 abgewiesen; der Rat stützte sich dabei auf ein Gesetz vom Jahre 1864, wonach alle unter Verwaltung des Staates stehende Fonds, sofern sie einen integrierenden Teil des Staatsvermögens bilden oder ihrer Bestimmung nach zu allgemein öffentlichen Zwecken verwendet werden müssen, von Gemeinden nicht besteuert werden können.

Kreditoren- und Scheckrechnungen

Die Umsätze auf *Kreditoren- und Scheckrechnungen* bewegten sich in den ersten sechs Jahren in verhältnismässig engem Rahmen und auch die Summen, die der Bank zur Verfügung standen, erreichten keine hohen Ziffern.

Die Kantonalbank schuldete aus diesem Geschäftszweig auf Jahresschluss (in 1000 Fr.):

1886	1887	1888	1889	1890	1891
2426	2531	2681	4517	2683	2550

Im Saldo auf Ende 1889 ist ein Guthaben des Staates von nahezu zwei Millionen Franken inbegriffen, das zur Rückzahlung gekündeter Staatsobligationen bestimmt war. Daraus erklärt sich der hohe Stand dieses Kontos.

LANGFRISTIGE AKTIVGESCHÄFTE

Hypothekargeschäft

Von Anfang an fand weitaus der grösste Teil der der Bank zur Verfügung stehenden Gelder im *Hypothekargeschäft* Verwendung. Die Hypothekardarleihen durften gemäss Art. 23 des Bankgesetzes in der Regel nur auf Unterpfänder, die im Kanton Solothurn liegen, gemacht werden.

Von den beiden aufgelösten Instituten übernahm die Kantonalbank für Fr. 25,148,202. 36 Hypotheken. Die pro 31. Dezember 1885 aufgerechneten Zinsen und die Zinsen pro 1886 von den auf die Bank übergegangenen Hypotheken wurden nach den Bedingungen, wie sie von der Hypothekarkasse und der Solothurnischen Bank aufgestellt waren, bezogen. Der Zinsfuss betrug:

$4^1/_2$ % bei Verzinsung innert Monatsfrist,
$4^3/_4$ % bei Verzinsung innert weitern zwei Monaten,
5 % bei Verzinsung nach drei Monaten vom Verfall an.

Für neue Hypothekardarlehen berechnete die Kantonalbank vom ersten Tag an 4¼ %, mit einem Zuschlage von 1/10 resp. 2/10 % bei verspäteter Zahlung. Dem Beschlusse der Bankkommission wurde rückwirkende Kraft beigelegt, indem für die vor dem 1. Januar 1886 entstandenen Hypotheken die Zinsermässigung vom Zinstage des Jahres 1886 an in Kraft trat. Die Provisionen, welche bei der Hypothekarkasse alle sechs Jahre entrichtet werden mussten, hatte die Kantonalbank abgeschafft, d. h. solche wurden nur noch bei Uebernahme von Hypothektiteln berechnet und zwar in der Höhe von 1/2 % wenn die Zession vom Schuldner, und 1 % wenn sie vom Gläubiger verlangt wurde.

Die zur Entlastung der Schuldner gewährte Zinsreduktion bedeutete für die Kantonalbank natürlich einen erheblichen Einnahmenausfall, der umso schwerer ins Gewicht fiel, als das Abschieben der hochverzinslichen Obligationengelder nur langsam von statten ging.

Trotz der Herabsetzung des Zinsfusses machte sich die Konkurrenz der kantonalen und ausserkantonalen Geldinstitute und der Privaten, die für ganz gute Sicherheiten zu günstigeren Bedingungen Gelder ausliehen, in hohem Masse geltend. Die Hypothekaranlagen haben denn auch in den ersten Jahren abgenommen.

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Anzahl der Posten . .	18,662	18,355	17,687	17,352	17,339	17,343
Summen (in 1000 Fr.)	24,294	23,686	22,996	23,109	23,616	24,303

Im ersten Geschäftsjahre mussten infolge Uebernahme von Unterpfändern in Geldstagen Fr. 289,206. 25 auf Liegenschaftenkonto übertragen werden. Dann hatte auch die Revision der fälligen Titel eine Abnahme bewirkt; verschiedene Posten wurden eingefordert und grössere Summen wurden zurückbezahlt, weil die im Interesse der Sicherheit von der Direktion gestellten Bedingungen (Amortisation oder Bürgschaft) den Schuldnern nicht konvenierten.

Die Bankbehörden wandten der weitern Reduktion des Zinssatzes auf Hypotheken ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu. Vom 1. März 1888 an und für schon bestehende Posten vom Zinstage des Jahres 1889 an wurde ein Zins von 4 % berechnet. Die Zuschläge bei verspäteter Zinszahlung wurden dagegen erhöht von 1/10 % auf 1/4 % bei Zahlung nach drei Monaten und von 2/10 % auf 1/2 % bei Zahlung nach sechs Monaten. Diese Abänderung des § 62 des Bankreglementes wurde vom Kantonsrat am 28. Februar 1888 genehmigt.

Die durchschnittliche Rendite des Hypothekargeschäftes stellt sich in Prozenten wie folgt:

1886	1887	1888	1889	1890	1891
4,569	4,508	4,383	4,219	4,172	4,197

Der niedrige Zinsfuss von 4 % veranlasste viele Schuldner, sich der Kantonalbank zuzuwenden. Die Möglichkeit, auf dem Wege der Annuitätenzahlung die Schuld nach und nach abtragen zu können, mag noch ein weiteres dazu beigetragen haben. Der Bankbericht für das Jahr 1891 sagt: „Wir haben die Wahrnehmung gemacht, dass eine nicht unbedeutende Summe des Hypothekenkapitals unseres Kantons sich nicht in festen Händen befindet. Ein grosser Bruchteil der bezüglichen Titel ändert häufig in der Person der Gläubiger, und es tritt in vielen Fällen Kündigung des Kapitals ein. Die Schuldner tilgen diese Posten vermittelst neuer Aufnahmen bei einem Institut, um dieselben dort ruhig zu verzinsen, eventuell amortisieren zu können."

Vorschüsse

Das *Vorschussgeschäft* konnte in den ersten Jahren nicht recht zur Blüte gelangen, da die Bestimmungen des Bankreglementes etwas zu streng waren. Die Kantonalbank konnte Darleihen gewähren auf höchstens ein Jahr gegen Sicherheit durch Bürgschaft und auf höchsten zwei Jahre gegen Realkaution. An Korporationen, Stiftungen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften konnten Darleihen auch ohne Hinterlage und ohne Bürgschaft gemacht werden.

Es betrugen die Vorschüsse auf Ende des Jahres (in 1000 Fr.):

Eingangsbilanz	1886	1887	1888	1889	1890	1891
2313	2128	2152	2395	2790	2899	3136

Das Anwachsen dieses Geschäftszweiges trotz den strengen Bestimmungen des Bankreglements ist vor allem den günstigen Zinsbedingungen zuzuschreiben. Die Kantonalbank berechnete je nach dem Stande des Geldmarktes für Anlagen, die durch Bürgschaft gedeckt waren, $4^3/_4$ bis 5 % und für Vorschüsse gegen Faustpfand oder Grundpfand[1]) $4^1/_4$ bis $4^3/_4$ %. Nur bei Uebernahme von Forderungen wurde eine Provision von $^1/_2$ bis 1 % berechnet; bei Erneuerung fälliger Posten wurde aber von einer Provisionsberechnung Umgang genommen.

Die Rendite stellt sich in Prozenten auf:

1886	1887	1888	1889	1890	1891
4,685	5,025	4,984	4,644	4,653	4,668

Konto-Korrent-Debitoren

Verhältnismässig gering war der Verkehr mit den *Konto-Korrent-Debitoren.* Es betrugen die Gutschriften und Belastungen (in 1000 Fr.):

1886	1887	1888	1889	1890	1891
18,795	15,015	10,590	16,343	18,704	18,977

Auf Ende des Jahres waren die Debitoren belastet mit (in 1000 Fr.):

1886	1887	1888	1889	1890	1891
1546	1486	1579	1489	2352	2722

Die Zinsen wurden berechnet mit 4 bis $4^1/_2$ %; dazu kam noch eine Provision von $^1/_{10}$ bis $^3/_{10}$ % nach Massgabe des Umsatzes. Obschon diese

[1]) Vergl. folgendes Kapitel „1891—1900", „Vorschüsse und Hypotheken".

Bedingungen gewiss nicht ungünstig waren, wollte das Debitorengeschäft doch nicht so recht vorwärts marschieren.

Was war die Ursache? Eine Erklärung hiefür gab Bankpräsident Casimir von Arx im Kantonsrate[1]). Er führte aus: „Der Grund liegt darin, dass im Publikum allgemein der Glaube verbreitet ist, es sei bei den Geschäften der Kantonalbank auf Diskretion nicht zu rechnen. Ich kenne Beispiele, wo von den besten Kunden der Bank, ihr, im übrigen für die Bank ganz sicher gestellter Verkehr, aus diesem Motive abgebrochen wurde. Ich will auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Glaubens, der nun einmal zum Schaden der Bank in intensiver Weise vorhanden ist, nicht näher eintreten, allein ich sage hier für jedermann, der es hören will: die Bankbehörden werden dafür sorgen, dass die Kundschaft der Bank auf die elementarsten Vorbedingungen im Bankgeschäft — nämlich auf die Diskretion so gut wie bei jedem andern Institute rechnen kann. Wir wissen, dass die Behörden und das Volk uns in der schweren und unangenehmen Aufgabe des Abrüstens und des Ordnungschaffens unterstützen; wir zählen aber auch auf Unterstützung der Behörden gegenüber einer Tendenz, die dahin geht, das Ansehen und den Kredit der Kantonalbank — nicht um ihrer selbst willen — wohl aber im persönlichen oder Parteiinteresse, zu schädigen. Die Kantonalbank ist gegenwärtig so geleitet, und die Behörden sind so zusammengesetzt, dass wohl gesagt werden darf, sie stehe über den Parteien und es ist an der Zeit, dass dieselbe einmal in politischer Beziehung als das betrachtet werde, was sie wirklich ist, nämlich als neutrales Gebiet."

KURZFRISTIGE ANLAGEN

Diskontgeschäft

Um die hochverzinslichen Obligationen zurückzahlen zu können, liquidierte die Kantonalbank jeweilen einen Teil des *Wechselbestandes*. Das Portefeuille erreichte auf Jahresschluss eine Höhe von (in 1000 Fr.):

1886	1887	1888	1889	1890	1891
10,443	6,287	5,471	5,892	4,989	3,941

Parallel damit geht eine Abnahme des Diskontgeschäftes überhaupt. Es wurden diskontiert:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Stücke	28,292	30,045	27,876	33,188	33,747	34,939
Summen (in 1000 Fr.)	54,159	57,081	46,614	50,669	49,454	42,767

[1]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 28. Februar 1888, S. 167/168.

Die Abnahme des Diskontverkehrs bezieht sich nur auf die Summen, während die Zahl der diskontierten Stücke zugenommen hat. Diese Tatsache lässt den Schluss zu, dass die Zahl der zum Diskont eingereichten Kundenwechsel grösser geworden ist, während anderseits das auf grosse Summen lautende prima Bankpapier, das lediglich zur Anlage flüssiger — man könnte fast sagen überflüssiger — Gelder diente, nach und nach in den Hintergrund trat.

Die Kantonalbank hielt in den ersten Jahren ein verhältnismässig starkes Ausland-Portefeuille, das zum grössten Teil aus italienischem Bankpapier bestand. Der italienische Diskontsatz stand damals hoch und es lag daher gewiss viel verlockendes darin, die Rendite des Portefeuilles durch derartige Anlagen zu verbessern. Da der italienische Wechselkurs infolge der allgemeinen politischen Lage beträchtlichen Schwankungen unterworfen war, beschlossen die Bankbehörden bald, den Bestand an italienischem Papier zu liquidieren.

Ausland-Portefeuille

Das Ausland-Portefeuille schmolz daher auf ein Minimum zusammen. Es betrugen (in 1000 Fr.):

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Summen	2,923	1,610	816	575	251	209
Ertrag .	?	91	31	32	25	16

Die Anlagen in Lombard-Wechseln wurden dagegen nicht reduziert. Dieser Geschäftszweig wurde von allen schweizerischen Emissionsbanken mit mehr oder minder grossem Eifer gepflegt und diese Lombardwechsel machten bei den meisten Banken einen erheblichen Bruchteil des gesamten Portefeuillebestandes aus[1]).

Wechsel mit Faustpfand

Bei der Solothurner Kantonalbank waren Wechsel mit Faustpfand vorhanden (in 1000 Fr.):

1886	1887	1888	1889	1890	1891
1,269	794	1,089	1,434	1,485	1,051

Das kritische Jahr 1891 brachte der Kantonalbank auf diesem Geschäftszweig einen Verlust infolge des Zusammenbruches der Kreditbank Winterthur. Die Kantonalbank hatte diesem Institute, das pro 1890 in seiner Bilanz an eigenen Geldern eine Summe von mehr als 2 ½ Millionen Franken aufwies und seit einem Jahrzehnt regelmässig 7 bis 9 % Dividenden bezahlte, einen Kredit von einer halben Million Franken gewährt. Die als Sicherheit hinterlegten 925 Aktien des Zürcher Bankvereins repräsentierten zum damaligen Kurse von 620 eine Deckung von zirka Fr. 573,000. —.

Als Ende Oktober 1891 die Aktien des Zürcher Bankvereins im Kurse zurückgingen, verlangte die Kantonalbank telegraphisch weitere Deckung und erhielt umgehend auch Fr. 50,000. —. Als infolge neuer Kursstürze weitere

[1]) *H. Kundert,* Was bringt uns die Nationalbank?, Zürich 1907, S. 18.

Deckung verlangt wurde, erhielt die Kantonalbank die lakonische Antwort: „Zahlungseinstellung."

Unglückliche Spekulationen der Kreditbank Winterthur hatten den Ruin dieses Institutes herbeigeführt. Nicht nur die Aktionäre kamen um ihr Geld, sondern auch die Gläubiger mussten einen Teil ihrer Forderungen einbüssen. Durch den gleichzeitigen Kurssturz der Aktien des Zürcher Bankverein kam die Solothurner Kantonalbank in die unangenehme Lage, einen Betrag von Fr. 85,000.— für den drohenden Verlust in Reserve zu stellen. Das war der einzige Verlust von Belang, den die Kantonalbank erlitten hat und auch hier haben die Organe der Bank vollständig korrekt und mit aller Sorgfalt gehandelt, so dass sie kein Vorwurf treffen kann. Der tatsächliche Verlust der Bank ist übrigens weit hinter der Reservestellung zurückgeblieben.

Ertrag des Diskontgeschäftes

Und nun die Rendite des Diskontgeschäftes. Diese ist natürlich in erster Linie von der Höhe des Diskontsatzes abhängig.

Das Mittel des Diskontsatzes von Zürich, Basel und Genf betrug:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
im Minimum .	2,5	2,5	2,5	3	3,33	3,5
im Maximum .	4	4	4,5	4,83	5	4,67
im Durchschnitt	2,97	2,91	3,13	3,70	3,88	3,92

Die Eröffnung der Kantonalbank fiel also in eine Zeit grosser Geldabundanz und die Kantonalbank hatte darunter umso mehr zu leiden, als sie für einen grossen Teil der hochverzinslichen Obligationengelder im Diskontgeschäft Verwendung suchen musste. Infolge der unsichern politischen Lage im Jahr 1887 und der dadurch bedingten Einschränkungen der geschäftlichen Engagements, wurden viele Kapitalien disponibel, die mit Vorliebe im Wechselgeschäfte vorübergehend Anlage suchten. So konstatiert denn auch der Bericht einer Diskontbank, dass im Laufe des Jahres sogar zu dem in der Schweiz noch nie dagewesenen Satze von 1 3/4 % diskontiert worden sei [1]). Erst vom Jahre 1889 an kommt die steigende Tendenz des Zinsfusses deutlich zum Ausdruck.

Durchschnitts-Rendite

Eine Angabe der durchschnittlichen Rendite des Wechselportefeuille halten wir für unangebracht und wertlos; ebenso enthalten wir uns einer Berechnung der Rentabilität des Debitorenkonto oder der durchschnittlichen Zinslast des Kreditorenkonto. Obschon diese Ziffern sehr viele Bankberichte schmücken und obgleich auch die meisten Verfasser von Bankmonographien diese Zahlen auf alle mögliche Art zu kommentieren versuchen, müssen wir doch hier feststellen, dass all dies vergebliche Mühe ist.

Bei den drei genannten Konten übersteigt nämlich der Umsatz den durchschnittlichen Bestand um ein vielfaches und die Schwankungen dieses Bestandes können von Tag zu Tag äusserst gross sein. Berechnet man nun einen

[1]) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz pro 1887, S. 218.

durchnittlichen Bestand auf Grund von zwölf Monatsbilanzen, so gibt uns das Resultat natürlich kein getreues Bild von dem wirklichen Durchnittsbestand. Es wäre ja denkbar, dass am letzten Tage eines jeden Monats der Bestand ausserordentlich gross oder ausserordentlich gering wäre. Solche Rentabilitätsberechnungen sind nur dann keine Spielereien, wenn die Umsätze im Verhältnis zum Bestande gering sind, wie z. B. vor allem beim Hypothekenkonto, oder auch dann, wenn Wochenbilanzen der Berechnung zu Grunde gelegt werden können.

Wertschriften

Nicht nur durch Reduktion des Wechselportefeuille verschaffte sich die Kantonalbank die Mittel zur Rückzahlung der hochverzinslichen Obligationsschulden, sondern auch durch Entäusserung eines Teils des *Effektenbestandes*. Die Eingangsbilanz erzeigte ein Effektenportefeuille von 6 Millionen Franken, das aber in den folgenden Jahren auf ein bescheideneres Mass zurückgeführt wurde. Es betrug (in 1000 Fr.):

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Aktien . . .	734	710	775	439	228	253
Obligationen . .	3,349	1,790	3,692	3,162	2,575	2,122
Total	4,083	2,500	4,467	3,601	2,803	2,375

Die Kantonalbank trieb keinen eigentlichen Effektenhandel, sondern behielt meistens die einmal erworbenen Wertschriften und zwar vor allem um sich ihrer als Reserve für aussergewöhnliche Geldverhältnisse zu bedienen.

Während in den Jahren 1886 bis 1890 der Ertrag der Valoren durch Kursgewinne von durchschnittlich etwa Fr. 33,000.— gesteigert wurde, überstiegen die Abschreibungen für das Jahr 1891 die Kursgewinne um Fr. 35,876.80.

DIE JAHRESERGEBNISSE

Jahresergebnisse

Wir wissen jetzt, dass Frau Sorge an der Wiege des Sprösslings gestanden ist, wir wissen, dass mit dem Bekanntwerden der Mißstände bei den aufgehobenen Instituten eine tiefgreifende, den ganzen Kanton Solothurn bis ins Mark erschütternde politische Bewegung begann und dass diese nur zu oft auf Kosten der Kredit- und Konkurrenzfähigkeit der Kantonalbank geschürt wurde, wir wissen, dass ein grosses Liegenschaftenkonto wie ein Alp auf der jungen Bank lastete, dass auf Jahre hinaus ein grosser Teil des Obligationenkapitals teuer verzinst werden musste und anderseits die Kantonalbank gezwungen war, den Schuldnern gegenüber auf möglichste Ermässigung

des Zinses Bedacht zu nehmen, um namentlich den Bedürfnissen des Grundbesitzes Rechnung zu tragen. Unter allen diesen Umständen hatte die Kantonalbank schwer zu leiden.

Folgende Zahlen geben Aufschluss über den Reingewinn und dessen Verwendung.

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Reingewinn (in 1000 Fr.)	264	284	279	266	321	234
in % des Dotationskapiatals . . .	5,28	5,68	5,59	5,32	6,42	4,69
Verzinsung des Dotationskapitals und der Reserven . . . . (in 1000 Fr.)	205	205	207	209	211	216
Zuwendung an Reserven . . . (in 1000 Fr.)	50	70	70	60	110	33

Man darf wohl sagen, dass die Kantonalbank gleich von Anfang an die Feuerprobe bestanden hat. Ueber die Verzinsung der eigenen Gelder hinaus reichten die Jahreserträge noch hin, die ordentlichen Reserven, wie auch die Spezialreserve angemessen zu dotieren, die zur Deckung allfälliger Verluste aus der Liquidation übernommener Aktivbestände bestimmt war.

Der Zinsfuss, zu welchem die Kantonalbank gemäss Art. 6 des Bankgesetzes dem Staate das Gründungskapital von fünf Millionen Franken wie auch die Reserven zu verzinsen hatte, richtete sich nach dem durchschnittlichen Aufwande des Staates zur Verzinsung der festen Staatsschulden.

Die steigende Richtung der Gewinne wurde unterbrochen in den Jahren 1888 und 1889 infolge der Reduktion des Zinsfusses für Hypothekardarlehen. Das Ergebnis des Jahres 1891 wurde ungünstig beeinflusst durch die Abschreibungen auf Wertschriften, sowie durch die Reservestellung zur Deckung des drohenden Verlustes aus dem Engagement bei der Kreditbank Winterthur.

◎ ◎ ◎

1891-1900

DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

DER schrankenlose Optimismus, der den Himmel voller Geigen sah, hat schwer büssen müssen. Das Jahr 1891 brachte den Niedergang und die beiden folgenden Jahre standen gänzlich unter der Herrschaft der Depression. Eine tiefgreifende Aenderung war in der Geschäftsstimmung eingetreten; jegliche Unternehmungslust auf finanziellem oder kommerziellem Gebiete fehlte und an der Börse bewegte sich das Geschäft innert den Schranken grösster Zurückhaltung. Erst im Jahre 1895 wagte sich schüchtern eine zuversichtlichere Stimmung auf verschiedenen Gebieten des Handels und der Industrie hervor.

1892-1895 Depression

Für die Kapitalisten waren die Jahre 1892—1895 keine erfreuliche Zeit. Infolge der Geldabundanz wurden die Bedingungen, zu denen die Banken Gelder zur Verzinsung annahmen, immer ungünstiger; die Geldnehmer beherrschten wieder einmal den Markt. Der Konjunkturumschwung, den das Jahr 1891 gebracht hatte, äusserte sich auf dem Geldmarkt in einer Reduktion des Zinsfusses. So betrug der mittlere Diskontsatz:

	in Zürich	in Berlin	in London	in Paris
1891 . . .	3,96	3,76	3,32	3
1892 . . .	3,11	3,20	2,52	2,69

Der billige Geldstand hielt im folgenden Jahr an und verschärfte sich 1894 noch erheblich. Der landesübliche Zinssatz für Anlagepapiere erster Klasse ging von 4 % auf 3½ % zurück. Die Konversionen wurden in grossem Stile vorgenommen; die Kurse der Anlagepapiere verfolgten steigende Richtung und am Schlusse des Jahres 1894 notierten 3½ % schweizerische Staats- und Eisenbahnobligationen zum grössten Teil über Pari. Als die Konversionen zu niedrigeren Zinssätzen immer fortgesetzt wurden, schenkte das Publikum schliesslich den Dividendenpapieren wieder vermehrte Aufmerksamkeit. Das Börsengeschäft, das sich daher zu beleben begann, wurde aber durch den Zusammenbruch der Goldminenspekulation in Paris und London im Spätjahr 1895 betroffen. Die schweizerischen Börsen wurden durch diese Deroute nur indirekt in Mitleidenschaft gezogen.

1896-1897 Besserung

Den flauen und mageren Jahren 1892—1895 folgte eine Reihe von fetten. Die vorübergehende Geldverteuerung, die im letzten Quartal 1896 eintrat, war ein Zeichen dafür, dass die Periode der Stagnation vorüber war. Wohl stand die Börse das ganze Jahr hindurch noch unter dem Einflusse der vorjährigen Krisis, aber die Berichte aus Handel und Industrie meldeten für verschiedene Branchen befriedigende Resultate. „Das Verhältnis zwischen Geldnehmer und Geldgeber schien sich wieder mehr zu Gunsten des letztern verändert zu haben“[1]).

Schon im Jahre 1897 fiel jedoch ein bitterer Wermutstropfen in den Kelch der Freude. Unter dem Eindrucke der bundesrätlichen Botschaft über den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen erlitten die Bahnaktien einen rapiden Kurssturz, und das Interesse, das sie als beliebte Spekulationspapiere genossen, wandte sich andern Gebieten, vor allem den Bankaktien und Industriepapieren zu.

1898 Aufschwung

Die vermehrte Tätigkeit auf industriellem Gebiete, die vor allem in der Verwertung von Wasserkräften sich geltend machte, die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Etablissemente und die stark gesteigerte Bautätigkeit in den bedeutenderen Schweizerstädten entzogen dem Geldmarkte grosse Summen. Es ist daher nicht zu verwundern, dass das Jahr 1898 einen Wendepunkt auf dem Gebiete des Anlagemarktes bedeutet. Der $3^1/_2$ %-Typus für erstklassige Anleihen wurde endgültig von der Tagesordnung abgesetzt.

Gesteigerte Tätigkeit im Kanton Solothurn

Auch der Kanton Solothurn wusste sich seinen Anteil am allgemeinen Aufschwunge zu sichern. Die Zahl der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe stieg von 131 im Jahr 1892 auf 195 im Jahr 1900 an. Im Jahr 1892 beschäftigten diese Etablissemente 11,244 Arbeiter und Arbeiterinnen und fünf Jahre später waren es schon 13,385.

Die gewaltige Entwicklung von Handel und Industrie spiegelt sich in der Zahl der Eintragungen im Handelsregister des Kantons Solothurn[2]).

	1893	1898	1900
Einzelfirmen	546	684	649
Kollektivgesellschaften	97	114	117
Aktiengesellschaften	54	59	65
do. Geschäftskapital (in 1000 Fr.) . . .	21,553	27,102	32,577

Seit der Mitte der neunziger Jahre machte sich in verschiedenen Teilen des Kantons Solothurn eine ausserordentliche Bautätigkeit bemerkbar. Erst der teure Geldstand des Jahres 1898 hat einen kleinen Dämpfer aufgesetzt,

[1]) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahr 1896, S. 226.

[2]) Vergl. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den Kantonsrat.

was aus folgenden Ziffern, die über den Liegenschaftenverkehr und die Bautätigkeit Aufschluss geben, zu ersehen ist[1]). Es betrugen (in 1000 Fr.):

	1894	1896	1898	1899	1900
Gebäudeschatzung	119,443	129,368	144,847	154,814	160,856
Neu errichtete Hypotheken .	8,157	12,006	15,219	12,042	10,860
Gelöschte Hypothekschulden .	5,083	6,539	6,684	6,953	6,498
Handänderungen durch Liegenschaftenkäufe	6,193	9,840	10,052	8,184	8,001

Während in der Schweiz die Verhältnisse für die Effektenmärkte weniger günstig lagen, setzte sich an den internationalen Märkten die Haussebewegung fort und die Börse absorbierte in grossem Masse die flüssigen Gelder. Als deutlichstes Zeichen der Anspannung mag die am 20. Oktober 1898 vorgenommene Erhöhung des französischen Banksatzes von $2^1/_2$ % — wo er seit 1895 gestanden hatte — auf 3 % genannt werden.

1899 Höhepunkt

Im Jahre 1899 setzte sich die ganze Bewegung fort. Die Preise der wichtigsten Rohstoffe stiegen weiter, der Geldstand erreichte gegen Jahresschluss eine fast krisenhafte Anspannung; die Kriegsereignisse in Südafrika brachten eine ergiebige Goldquelle zum Versiegen. Die industrielle Konjunktur eilte ihrem Kulminationspunkte mit Riesenschritten entgegen. Die Montanindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten war der eigentliche Träger des enormen Aufschwungs.

1900 Krisis

Aus Kreisen der üppig aufgeblühten Eisenindustrie der Union ertönte zuerst das Signal zum Rückzug. Noch zu Beginn des Jahres 1900 stellten Handel, Industrie und Gewerbe um die Wette die intensivsten Anforderungen an den Geldmarkt. Der Diskontsatz stand in der Schweiz auf 6 %, in Paris auf $4^1/_2$ %, in London auf 6 % und in Deutschland sogar auf 7 %. Jetzt musste der Umschlag kommen. An der Schranke des hohen Geldleihpreises musste sich die ungestüme Welle der aufsteigenden Konjunktur schliesslich brechen.

Als im April 1900 eine grosse Gesellschaft der Eisenbranche in der Union plötzlich ein Dutzend ihrer Hochöfen ausblasen liess[2]), da wussten die einsichtigen Beurteiler der wirtschaftlichen Lage, dass der Zenit überschritten sei; das Gespenst der Ueberproduktion grinste aus allen Industriegebieten. Handel und Industrie bestrebten sich jetzt, die angewachsenen Warenvorräte zu vermindern, die ins Ungemessene gesteigerte Produktion wieder einzuschränken. Auch die Börse machte mit dem Abrüsten Ernst.

So war man denn wieder auf dem Tiefpunkt angelangt; mit beinahe mathematischer Präzision war die Kurve der Konjunktur mit ihren Wellen-

[1]) Vergl. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den Kantonsrat.
[2]) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz pro 1900, S. 213.

bergen und -tälern auch diesmal wieder verlaufen. Die geschlagenen Wunden waren aber in der Schweiz nicht derart wie vor neun Jahren. Die Ausschreitungen in Land- und Bauspekulationen hatten allerdings harte Enttäuschungen zur Folge; für verschiedene Industriezweige war der Rückschlag aber nicht schwer, so z. B. für die Elektrizitätsindustrie, die durch den vorangegangenen Konjunkturaufstieg eigentlich erst geschaffen wurde.

Zusammenbruch der Solothurnischen Kreditbank

Vergessen wir nicht, noch ein Ereignis von lokaler Bedeutung zu registrieren, nämlich den Zusammenbruch der Solothurnischen Kreditbank. Die Kreditbank, die als Konkurrenzinstitut zur Kantonalbank gedacht war, trat schon ein halbes Jahr bevor die Kantonalbank ihre Schalter öffnete, also am 1. Juli 1885, ins Leben. Schon nach etwa zehnjähriger Tätigkeit schlug der Kreditbank ihr letztes Stündlein. Uebermässige Kreditgewährung an einige Firmen, sowie Festlegung der vorhandenen Mittel hatten den Sturz herbeigeführt. Das Aktienkapital der Solothurnischen Kreditbank von zwei Millionen Franken war vollständig verloren; mit den Gläubigern konnte auf der Basis von 80 % ein Nachlassvertrag abgeschlossen werden. Die zur Auszahlung dieser Quote nötige Summe wurde der Kreditbank von den ehemaligen Verwaltungsräten des Institutes zur Verfügung gestellt, wogegen ihnen dann sämtliche Aktiven übertragen wurden. Es ist klar, dass durch diesen Bankbruch zahlreiche Existenzen in Mitleidenschaft gezogen wurden; die Solothurner Kantonalbank wurde von jenen Vorgängen aber nicht berührt.

DAS BANKGESETZ VON 1895

Bevor wir uns von der Entwicklung der Solothurner Kantonalbank im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts Rechenschaft geben, müssen wir noch die Veränderungen betrachten, welche die gesetzliche Grundlage erlitten hat, auf der die Bank seinerzeit errichtet worden ist.

Schon durch die *Verfassungsrevision* von 1887 wurde in das Bankgesetz vom 8. Februar 1885 eine Bresche gelegt, indem die Wahl der Bankkommission ganz dem Kantonsrat überlassen wurde. Schon vorher wurde das Dotationskapital durch Kantonsratsbeschluss von zwei auf fünf Millionen Franken erhöht. Eine Revision des Gesetzes wurde wünschenswert, weil viele Bestimmungen, welche die Aufhebung der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse betrafen, obsolet geworden waren. Im Laufe der Zeit hatte es sich auch gezeigt, dass die Zahl der Bankbeamten noch durch einen Kontrolleur ergänzt werden müsse. Die Geschäfte waren in einem Masse angewachsen, dass der Direktor und dessen Stellvertreter, der Hypothekenverwalter, sich nicht in wünschbarem Masse mit Kontrollfunktionen befassen konnten.

Revision des Bankgesetzes

Reingewinn

Zu allen diesen Umständen traten aber noch solche, welche eine Revision des Gesetzes durchaus dringlich erscheinen liessen. Es bestimmte nämlich § 27 des Bankgesetzes, dass der Reingewinn der Kantonalbank zwischen den Schuldnern derselben und der Staatskasse gleichmässig zu teilen sei, sobald der Reservefonds Fr. 800,000.— erreicht hat. Ende 1894 beliefen sich die Reserven auf Fr. 700,000.—; es war nun an der Zeit, dass der Regierungsrat ein Reglement erlassen musste, nach welchem die Gewinnverteilung an die Schuldner der Bank zu vollziehen wäre.

Begünstigung der Hypothekarschuldner

Dass der Erlass eines solchen Reglementes mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre, dessen war man sich bewusst; aber auch der Vollzug des Reglementes wäre äusserst zeitraubend und kostspielig gewesen und es hätte für den einzelnen Schuldner wenig herausgeschaut. Man sagte sich nun, dass die Bank ihren Schuldnern am vorteilhaftesten durch günstige Geschäftsbedingungen entgegenkommen könne. Der Zweck, den die Gesetzesstelle im Auge hatte, nämlich die teilweise Entlastung der Schuldner und zwar in erster Linie der Hypothekarschuldner, konnte durch eine entsprechende Zinsreduktion einfacher und wirksamer erreicht werden. § 28 des neuen Gesetzes bestimmt daher, dass vom Zeitpunkte des Verfalles der Jahreszinse pro 1896 an für die Hypothekarschuldner eine Reduktion des Zinsfusses um $^1/_4$ % einzutreten habe. Spätere Verfügungen des Bankrates bleiben natürlich vorbehalten.

Der Reingewinn wird nach § 13 so lange dem Reservefonds zugewendet, bis dieser eine Million Franken beträgt. Sobald diese Höhe erreicht ist, sind noch 20 % des Reingewinnes den Reserven zu überweisen und 80 % fallen in die Staatskasse.

Das neue *Gesetz über die Solothurner Kantonalbank und die Kantonal-Ersparniskasse*, dem das Volk des Kantons Solothurn am 3. November 1895 die Sanktion erteilte und das am 1. Januar 1896 in Kraft trat, überband

Staatliche Fonds

der Kantonalbank auch die Verwaltung der Gelder der *staatlichen Fonds*. Diese Gelder bilden ihrer Natur nach eine dauernde feste Anlage. Vom Jahr 1896 bis 1900 stiegen sie von etwa fünf auf sechs Millionen Franken an. Der Zinsfuss wird durch Vertrag zwischen Regierungsrat und Bankrat geregelt; er stimmt gewöhnlich überein mit demjenigen, zu dem die Kantonalbank Hypothekardarleihen gewährt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, gab man der früheren dreiköpfigen Bankdirektion den Namen Bankkommission; die aus elf Mitgliedern bestehende Bankkommission wurde in einen Bankrat umgewandelt.

Das neue Gesetz und das dadurch bedingte neue Reglement haben da und dort modifizierend in die Geschäfte der Bank eingegriffen.

Von weittragender Bedeutung war die Annäherung der *Kantonal-Ersparniskasse* an die Kantonalbank.

DIE KANTONAL-ERSPARNISKASSE

Geschichtliches

Die Kantonal-Ersparniskasse war das erste staatliche Geldinstitut des Kantons Solothurn. Das rasche Aufblühen der in den Jahren 1819 und 1829 gegründeten Ersparniskassen der Städte Solothurn und Olten legte es den Behörden des Kantons nahe, ein ähnliches Institut für den ganzen Kanton ins Leben zu rufen. Der Grosse Rat der Republik Solothurn beschloss deshalb auf Antrag des Grossrates Franz Brunner am 17. Juni 1837, „in Erwägung, dass es zur Beförderung der Sparsamkeit und des Wohlstandes beitragen dürfte, wenn jedermann im Kanton, besonders den weniger Bemittelten, den Taglöhnern, Dienstboten und Kindern, die Möglichkeit dargeboten wird, ihre Ersparnisse usw. sogleich an einen sichern Ort zinstragend anzulegen," es solle eine Kantonal-Ersparniskasse unter der Leitung und Aufsicht des Kleinen Rates eingeführt werden. Der Staat übernahm die Garantie dieses Institutes[1]).

Die neue Anstalt, die im September 1837 ins Leben trat, erfreute sich bald eines starken Zuspruches. Im ersten Geschäftsjahre beliefen sich die Einzahlungen auf Fr. 34,793.62½ alte Währung [Fr. 49,705.18 neue Währung]. Um der Landbevölkerung den Verkehr mit der Kantonal-Ersparniskasse zu erleichtern, wurden nach und nach in fast allen Gemeinden des Kantons Einnehmerstellen errichtet.

Schon im Jahr 1885 trat der Gedanke einer Verschmelzung der Ersparniskasse mit der Kantonalbank auf; man liess ihn aber fallen, weil vielfach eingewendet wurde, die Kasse besitze einen weit grösseren Kredit als die zu errichtende Kantonalbank. Mit der Zeit drängte sich aber die Einsicht auf, dass der Regierungsrat und die ihm unterstellten Organe der Pflicht entbunden werden müssen, neben der Kantonalbank ein zweites Leihgeschäft zu betreiben und die Anlage der Spargelder zu besorgen. Diese Obliegenheit sollte für die Zukunft der Kantonalbank übertragen werden.

Das bestehende Gesetz über die Kantonal-Ersparniskasse konnte übrigens bezüglich der Anlage der Spargelder gar nicht gehandhabt werden. Mindestens ¾ der Spargelder sollten nämlich in Hypothekartiteln angelegt werden; auf Ende des Jahres 1895 besass die Ersparniskasse aber nur für 3,5 Millionen Franken solche Titel, während mehr als 17 Millionen Franken der Kantonalbank gegen Obligationen übergeben wurden. Nachdem also schon ⅘ der Ersparniskassagelder bei der Kantonalbank angelegt waren, konnte man sich mit Recht fragen, ob die Bank nicht auch das letzte Fünftel verwalten solle.

Verbindung der Kantonal-Ersparniskasse mit der Kantonalbank

Das neue Bankgesetz ging nicht so weit, die Kantonal-Ersparniskasse völlig mit der Kantonalbank zu verschmelzen; die Ersparniskasse blieb ein

[1]) Vergl. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat pro 1888, S. 121.

selbständiges Institut. Ihre Funktionen beschränken sich nunmehr darauf, Gelder in Empfang zu nehmen und sie der Kantonalbank zu übergeben, welche dann die Gelder in ihrem Geschäftsbetriebe verwendet. Die Bank ist verpflichtet, für die Rückzahlungen an die Einleger nach Massgabe der Geschäftsbestimmungen die erforderlichen Gelder zur Verfügung zu halten, für die Zinsen aufzukommen und die Kosten des Betriebes zu decken. Der Reservefonds der Ersparniskasse, der Fr. 496,000.— betrug, ging nicht an die Kantonalbank über; der Zins dieser Reserve fliesst in die Staatskasse.

Geschäftstätigkeit der Kantonal-Ersparniskasse

In der Bilanz der Kantonalbank für das Jahr 1896 figuriert zum ersten Male das Guthaben der Kantonal-Ersparniskasse. Um den Einlegern entgegenzukommen, setzte man die Minimal-Ein- und Zulagen auf einen Franken an. Der Zins wird vergütet vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats vor der Rückzahlung.

Die Fixierung der Bedingungen der Annahme von Spargeldern ist Sache der Verständigung des Regierungsrates und des Bankrates. Bis zum Betrage von Fr. 400.— können Guthaben zu jeder Zeit ohne Kündigung zurückgezogen werden, während für solche von 401 bis 1000 Franken eine einmonatliche und für grössere Guthaben eine dreimonatliche Kündigung nötig ist. Wenn die Rückzahlungsbegehren auf einmal zu bedeutend würden, so können die Fristen noch verlängert werden.

Den Einlegern wurde ein Zins von $3^1/_2$ % vergütet, für Guthaben von über 2000 Franken aber nur $3^1/_4$ %. Das zeigt deutlich die sozialpolitische Tendenz, die man verfolgte. Man wollte vor allem dem „kleinen Manne“ Gelegenheit bieten, seine ersparten Franken absolut sicher und zu relativ günstigen Zinsbedingungen anzulegen. Die allgemein steigende Richtung, die der Zinsfuss in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre einschlug, nötigte zu Zinserhöhungen von je $^1/_4$ % ab 1. Januar 1899 und 1900.

Die Spargelder wuchsen nicht in raschem Tempo an, da in jener Zeit gesteigerter kommerzieller und industrieller Tätigkeit Geld zu noch lohnenderen Bedingungen unterzubringen war.

Guthaben der Ersparniskasse	1896	1897	1898	1899	1900
(in 1000 Fr.)	22,828	23,305	23,938	24,138	24,531
Zinslast in %	3,39	3,29	3,35	3,58	3,84

AUSGABE VON OBLIGATIONEN

Wie wir schon gesehen haben, war es der Bank nach und nach gelungen, die Obligationenschuld zu den langsichtigen Aktivposten in ein normales Verhältnis zu bringen und die drückende Zinslast zu reduzieren. Im Jahre 1892 war die Reduktion so weit durchgeführt, dass mit Ausnahme einiger unerheblicher Beträge die Obligationen nur noch zu $3^1/_2$ und $3^3/_4$ % verzinst werden mussten. Die Bank ging einen Schritt weiter und begann nach und nach, den Inhabern von $3^3/_4$ %igen Titeln die Konversion zu $3^1/_2$ % anzubieten. Diese Operation wurde durch den ausserordentlich leichten Geldstand begünstigt. Der Kantonalbank flossen genügende Obligationengelder zu.

	1891	1892	1893	1894	1895
Summe (in 1000 Fr.)	27,560	29,040	28,717	30,083	31,601
Zinslast (in %) . .	3,74	3,73	3,67	3,64	3,62

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes vom Jahre 1895 wurden die früher an die Kantonal-Ersparniskasse abgegebenen Obligationen ausgeschieden [etwa 17 Millionen Franken]. Infolge der Uebertragung des Gegenwertes auf eine besondere Rechnung hat sich der Saldo des Obligationenkonto entsprechend reduziert.

	1896	1897	1898	1899	1900
Summe (in 1000 Fr.)	14,986	17,284	18,901	19,868	21,345
Zinslast (in %) . .	3,52	3,51	3,47	3,53	3,75

Um den zahlreichen, an die Bank herantretenden Geldgesuchen genügen zu können, sah sich die Bank veranlasst, gegen Ende des Jahres 1899 neue Obligationen zu $3^3/_4$ % verzinslich auszugeben; im August des folgenden Jahres musste der Zinsfuss auf 4 % erhöht werden, wenn nicht die Gelder, die der Bank zu dauernder Anlage zuflossen, hinter den Hypothekardarlehen und Vorschüssen, welche die Bank gewährte, zurückbleiben sollten.

Um den Zufluss der Obligationengelder zu vermehren, kann eine Bank verschiedene Mittel anwenden, z. B. Erhöhung des Zinsfusses, Angebot einer Vermittlungsgebühr an andere Banken, gegenseitige gleiche Dauer der Unkündbarkeit, kurze feste Termine, um auch Kapitalien, die nur vorübergehende Anlage suchen, anzuziehen.

Die Solothurner Kantonalbank gibt Obligationen aus, die beidseitig auf Ablauf des dritten Jahres vom Ausstellungsdatum an kündbar sind. Erfolgt keine Kündigung, so erneuert sich die feste Anlagedauer auf weitere drei Jahre. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen für die Gläubiger nicht günstig seien, weil ein Kreditor, der zu künden vergisst, auf drei weitere Jahre gebunden sei.

Die Kantonalbank hatte in den ersten Jahren ihres Bestehens ein anderes System, nach welchem die Verlängerung nach Ablauf der ersten drei Jahre immer nur ein Jahr betrug. Da die Bank dabei aber vor der Möglichkeit stand, dass fast das ganze Obligationenkapital innert 6 Monaten hätte zurückverlangt werden können, so kam man schon bald von diesem System ab.

Die Kantonalbank muss über viele Millionen Franken verfügen, die ihr nicht nach Ablauf einer kurzen Kündigungsfrist wieder entzogen werden können, denn nur in dem Masse als der Bank dies gelingt, ist sie auch befähigt, Hypothekardarlehen zu gewähren.

In ihrem eigenen Interesse darf die Bank aber den Obligationären gegenüber nicht zu lange Termine eingehen, damit sie in Zeiten weichender Zinssätze ihre höherverzinslichen Obligationengelder abstossen, durch billigere Mittel ersetzen und so eine Reduktion des Hypothekarzinses vornehmen kann. Bei den gegenwärtigen Rückzahlungsbedingungen wird jährlich etwa ein Drittel der Obligationengelder fällig oder — auf was dies praktisch hinausläuft — ein Drittel der Obligationengelder wird den veränderten Geldverhältnissen angepasst.

DIE BANKNOTEN-EMISSION

Erhöhung der Notenemission

In den neunziger Jahren hatte sich die Industrie des Kantons Solothurn kräftig entwickelt, die Ansprüche, die Handel und Gewerbe an den Geldmarkt stellten, waren entsprechend gewachsen. Die Banknotenemission von vier Millionen Franken genügte den Bedürfnissen nicht mehr, und der Kantonsrat beschloss daher am 25. Mai 1897, es sei die Notenemission auf fünf Millionen zu erhöhen.

Der Notenstatus auf 31. Dezember 1897 weist folgende Ziffern auf:

Noten à Fr. 1000	Stück 144	Fr. 144,000. —
„ „ „ 500	„ 1,055	„ 527,500. —
„ „ „ 100	„ 33,938	„ 3,393,800. —
„ „ „ 50	„ 18,694	„ 934,700. —
	Stück 53,831	Fr. 5,000,000. —

Obschon eine Emission bis auf zehn Millionen Franken gesetzlich zulässig gewesen wäre, hat es die Kantonalbank vorgezogen, sich in bedeutend engeren Grenzen zu halten. „Es darf nämlich nicht ausser acht gelassen werden," äussert sich der Bankbericht für das Jahr 1897, „dass mit der Erhöhung der Emission auch die mit dem Emissionsgeschäfte verbundenen Lasten in rascher Progression anwachsen. Namentlich ist es die Sorge für die stete

Erneuerung der Barbestände, welche je länger je mehr in den Vordergrund tritt und die emittierenden Institute zwingt, einen Teil des Notengewinns zu opfern.“ Die Ansicht, dass das Notengeschäft durchaus keine Goldgrube für die Banken sei, wie vielfach angenommen wird, teilte auch der Bankpräsident, der anlässlich der Beratung des neuen Bankgesetzes im Kantonsrate sich dahin äusserte, er werde, sofern einmal Art. 39 der Bundesverfassung zur Ausführung kommen sollte, der Verzichtleistung auf die Notenemission keine grosse Träne nachweinen[1]).

Die Kantonalbank hat in späteren Jahren ihre Notenemission nicht mehr erhöht, einmal deshalb, weil sie sich davon keinen grossen Gewinn versprach, sodann auch deshalb, weil sie den Standpunkt vertrat, dass die Notenzirkulation der Schweiz in Zeiten ruhigen Geschäftsganges oft zu gross sei. Damit kommen wir zu einem wunden Punkt im schweizerischen Notenbankwesen[2]).

Das schweizer. Notenbankwesen

Es lässt sich wohl nicht leugnen, dass bei den notenausgebenden Banken im Vordergrunde das Bestreben stand, aus der Emission einen Gewinn zu erzielen; nicht volkswirtschaftliche Gesichtspunkte waren massgebend, sondern rein privatwirtschaftliche Interessen. Jede Bank war bestrebt, ihre Zirkulation auszudehnen, um das Emissionsrecht möglichst intensiv ausnutzen zu können. Diese Tendenz wurde noch verstärkt durch die fehlerhaften gesetzlichen Steuervorschriften[3]).

Mangelnde Elastizität

Jegliche Elastizität des Notenumlaufs fehlte. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Notenpolitik, dem Zahlungsmittelumlauf, ohne seine Sicherheit zu beeinträchtigen, eine grössere Elastizität zu verleihen, als sie ein rein metallischer Zahlungsmittelumlauf besitzen kann. Die Schwankungen des Geldbedarfs, sowohl innerhalb längerer Perioden als auch innerhalb der einzelnen Jahre sind im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Volkswirtschaft gegenüber den früheren Verhältnissen ausserordentlich gross geworden. Der Grad der Möglichkeit aber, diesen Schwankungen des Bedarfs nachzukommen, hängt für eine Notenbank von der Elastizität ihres Notenumlaufs ab; die der schweizerischen Emissionsbanken sank kontinuierlich von Jahr zu Jahr[4]).

Das Wechselmaterial

Die natürliche Folge des zeitweiligen Notenüberflusses war ein Unterbieten auf dem Diskontmarkt, eine wahre Jagd nach Wechselmaterial. Die Banken wurden immer weniger wählerisch in der Auswahl der zu diskon-

[1]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 15. Juli 1895, S. 99.

[2]) Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf:
J. Landmann, Das schweizerische Bankgesetz, Zürich 1905;
Ph. Kalkmann, Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz, St. Gallen 1900;
Paul Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen, Zürich 1901.

[3]) Vergl. über die Banknotensteuer *Arth. Stampfli,* „Diskont und Hypothekarzins in der Schweiz“ in den „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“, Bern 1911, S. 566 ff.

[4]) *J. Landmann,* Schweizerisches Bankgesetz, S. 30.

tierenden Wechsel. So kam es, dass das Portefeuille der meisten Emissionsbanken zu einem grossen Teil aus *Lombard- und Finanzpapier* bestand, das durchaus nicht als ideale Notendeckung betrachtet werden konnte; diesen Wechseln liegt nämlich keine Transaktion zu Grunde, von der sich annehmen lässt, dass sie sich innerhalb der Laufzeit des Wechsels abwickele. Nur zu oft bildeten solche Wechsel „die spanische Wand für die Immobilisierung der betreffenden Gelder," sagte Casimir von Arx im Dezember 1900 im Ständerat.

Dass in der Schweiz zu jener Zeit ziemlich viele Wechsel umliefen, die eigentlich auf keinem Geschäfte beruhten und nicht abgewickelt, sondern immer wieder erneuert wurden, konstatiert auch P. Gygax[1]), der auf Grund reichen Materials den Zusammenhang der schweizerischen Notenbankpolitik mit dem ungünstigen Kursstande nachweist.

Diskontopolitik

Die Diskontopolitik der Emissionsbanken ist kein Ruhmesblatt in der Geschichte des schweizerischen Bankwesens. Die niedrigen Sätze, zu denen die Banken sich zum Diskontieren gezwungen sahen, um das zur Noteneinlösung dienende Wechselportefeuille beständig auf entsprechender Höhe halten zu können, haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Wechselkurse, vor allem der französische, einen hohen Stand einnahmen. Da beim Ueberschreiten des Goldpunktes der Export von Bargeld sich rentierte, war die Folge des hohen Wechselkurses ein Abströmen von Bargeld nach Frankreich. Da die frei verfügbare Barschaft der Emissionsbanken, d. h. derjenige Teil der Barschaft, der nicht als Notendeckung gebunden war, bald erschöpft war, mussten die Emissionsbanken mit allen Mitteln und Opfern das abgeflossene Bargeld sich wieder verschaffen. Der Unterhalt der Barbestände bildete eine ständige Sorge der Banken.

Wechselkurse

„Drainage"

Noch schlimmer wurde die Lage der Banken, als die Spekulation begann, deren schwache Position auszunützen. Es entstand jenes Blutsaugergeschäft, *„Drainage"* genannt. Die Emissionsbanken, die das ihnen entzogene Silber nicht lang entbehren konnten, waren gezwungen, bei den hohen Wechselkursen als Käufer von französischen Noten und Schecks aufzutreten, um dann wieder Bargeld importieren zu können. Die Draineurs wechselten die Noten, die sie für ihr französisches Papier in Zahlung erhalten, an den Schaltern einer Emissionsbank wieder in Hartgeld um, und der Tanz begann von neuem. Eine wahre Danaidenarbeit für die Notenbanken!

Je höher der Kurs der Devise Paris stieg, desto grösser war der Gewinn der Draineurs und desto mehr wuchsen auch die Kosten der Emissionsbanken für Wiedereinfuhr des Silbers. Die Banque de Genève, die als Grenzbank besonders gefährdet war, sah sich deshalb veranlasst, auf ihr Emissionsrecht

[1]) *P. Gygax,* Kritische Betrachtungen, S. 105.

zu verzichten[1]), und die Filiale der Kantonalbank von Bern in Pruntrut wurde in ein einfaches, der Noteneinlösungspflicht enthobenes Comptoir umgewandelt.

Das unheimliche Steigen des französischen Wechselkurses zu Beginn der 90er Jahre hat die schweizerischen Emissionsbanken veranlasst, in Zukunft einen einheitlichen offiziellen Diskontsatz aufzustellen. Vor dem Jahr 1893 publizierte jeder Hauptplatz einen eigenen Diskontsatz. Das sprunghafte der damaligen Diskontopolitik — wenn man von einer solchen überhaupt reden darf — äusserte sich in den häufigen Schwankungen, der Unsicherheit in der Normierung des Diskontsatzes des einzelnen Platzes und in der Befürchtung, bei teureren Eskomptebedingungen könnte der Inhaber von Diskontpapier sich an einen billiger diskontierenden Platz wenden[2]). Eine derartige Anarchie erscheint heute jedem Fachmann unmöglich.

Offizieller Diskontsatz

Am 3. Juni 1893 beschloss die Mehrzahl der Konkordatsbanken, ein fünfgliedriges Diskontokomitee solle jeweilen einen einheitlichen offiziellen Diskontsatz aufstellen. Die Banken verpflichteten sich, kurzfristige Wechsel nicht unter dieser Rate zu diskontieren.

Das war das erste diskontopolitische Band, das die Konkordatsbanken umschlang; dieses Band war aber viel zu locker, die Massregel war nur eine halbe, solange nicht auch der *Privatsatz* regliert war, denn zum Privatsatze wurden die grössten Diskontgeschäfte abgewickelt. Die Rentabilität des Wechselportefeuilles der schweizerischen Emissionsbanken stand denn auch immer beträchtlich unter dem offiziellen Diskontsatze; eine andere Erklärung als die der Konkurrenz der Banken unter einander lässt sich wohl schwer dafür finden.

Es wurden verschiedene Anläufe zur Regelung der Diskontopolitik unternommen und sie waren schliesslich auch von einem gewissen Erfolge gekrönt. Eine befriedigende Lösung konnte aber nie gefunden werden. Das strikte Einhalten der Bestimmungen hätte übrigens von niemandem kontrolliert werden können und gerade darin liegt die Schwäche aller Vereinbarungen über die Handhabung des Diskontsatzes.

Gab es denn kein Mittel, die Mißstände abzuschwächen, ein Mittel, das vor allem auch einer intensiven Kontrolle zugänglich war?

An den prekären Valuta- und Diskontverhältnissen war zum grössten Teile der Mangel einer Elastizität der Notenzirkulation schuld. Es fehlte jegliche Anpassung des Notenumlaufs an die wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs. Die Noten, die während der geschäftsstillen Zeit mit künstlichen Mitteln im Umlaufe gehalten wurden, mussten natürlich ihren wirtschaft-

[1]) *R. Debes,* Banque du Commerce de Genève 1845—1907, St. Gallen 1909, S. 75.
[2]) *P. Gygax,* Bank in St. Gallen 1837—1907, St. Gallen 1907, S. 279.

lichen Zweck, als elastisches Glied der Geldzirkulation zu dienen, gänzlich verfehlen. „In dieser Anpassungsfähigkeit," schreibt der Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz pro 1900, „liegt denn auch ihr eigentlicher volkswirtschaftlicher Nutzen. Leider hat die schweizerische Banknote diese Fähigkeit nur in ganz verschwindendem Mass, weil sie vorwiegend privatwirtschaftlichen, statt volkswirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht wird. Unsere Notenemission, insbesondere die ungedeckte Zirkulation, ist bei weitem nicht, was sie sein könnte und was sie sein sollte: der Regulator der Geldverhältnisse, der Gradmesser der Fluktuationen der wirtschaftlichen Konjunktur, sondern lediglich ein sich annähernd gleichmässig und anhaltend mehrendes, nur der Beschaffung billigen Geldes dienendes Kreditmittel."

Antrag Solothurn

Die Solothurner Kantonalbank erkannte, dass hier das Messer des Chirurgen einsetzen müsse, wenn der Patient gesunden sollte. Nachdem im Jahre 1898 auf einen Antrag der Solothurner Kantonalbank über die Regulierung der Banknotenzirkulation nicht eingetreten wurde, gelang es Direktor Mägis, in der Generalversammlung der Emissionsbanken vom 9. Juni 1900 dem Antrage der Solothurner Kantonalbank zum Beschlusse zu verhelfen.

Direktor Mägis begründete den Antrag mit folgenden Worten[1]):

„Der Antrag der Solothurner Kantonalbank hat zum Zweck, unserem Komitee ein Mittel an die Hand zu geben, welches es ihm ermöglichen soll, unsere Diskontopolitik nach denselben Grundsätzen zu leiten, die bei den Notenbanken des Auslandes massgebend sind."

„Dass in dieser Beziehung bei uns die Sache nicht steht wie sie sollte, braucht keines Beweises mehr. Die anhaltende, ausserordentliche Höhe der Wechselkurse auf das Ausland in Verbindung mit der geradezu krisenhaften Silber-Drainage, das sind deutliche Symptone einer ernsthaften Erkrankung unseres wirtschaftlichen Organismus. Wo liegt die Ursache?"

„Sie wissen, dass man diese Ursache in erster Linie in unserer Volkswirtschaft überhaupt und speziell in der passiven Handelsbilanz der Schweiz erblickt und es ist nicht zu verkennen, dass auf diesem Gebiete Missstände bestehen, deren Beseitigung die Wohlfahrt unseres Landes dringend erheischt. Aber es fragt sich doch, ob diese Verhältnisse direkt verantwortlich zu machen seien für die speziellen Uebelstände, unter denen die Emissionsbanken und der gesamte Handelsstand je länger je mehr zu leiden haben, nämlich eben für die hohen Wechselkurse und den anhaltenden Barexport. Nach unserer Ueberzeugung sind diese Erscheinungen viel enger mit unserm System der Notenemission verknüpft, als dies auf den ersten Blick scheint."

---

[1]) Das Originalmanuskript ist dem Verfasser von Herrn Direktor *Mägis* in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt worden.

„Um zu erkennen, welche von mehreren möglichen Ursachen eine bestimmte Wirkung erzeugt, verfährt man gewöhnlich so, dass man sich jede Ursache für sich allein wirksam denkt. Zeigt sich dann, dass die beobachtete Erscheinung nicht eintreten würde, sobald man eine bestimmte Ursache aus dem Spiel lässt, so ist erwiesen, dass sie es ist und keine andere, welche die Erscheinung zur Folge hat."

„Setzen wir nun voraus, unsere passive Handelsbilanz bestehe ohne Banknotenzirkulation, also bei einem ausschliesslichen Barregime. Ob eine solche Bilanz für unsern Nationalwohlstand dieselbe Bedeutung hat, wie für einen schlechten Haushalter die Gewohnheit, auf zu grossem Fusse zu leben, d. h. ob wir Jahr um Jahr in unserm Vermögensstand zurückkommen, oder ob nicht auf Wegen, die sich der statistischen Kontrolle entziehen, ein Ausgleich stattfindet, bleibe dahingestellt. Aber angenommen, wir seien infolge unserer Handelsbilanz gezwungen, jährlich in die vielen Millionen gehende Summen an das Ausland zu bezahlen, was wäre dann die natürliche Folge davon? Doch wohl eine stetige Verminderung unserer Zahlungsmittel. Die Banken müssten in Mitleidenschaft gezogen werden durch den Rückbezug disponibler Guthaben und durch vermehrte Kreditbegehren. Zunächst würde die Nachfrage nach Auszahlungen und nach Wechseln auf das Ausland die Wechselkurse bis auf den Silberpunkt erhöhen. Hier aber müssten die Kurse halt machen, denn für den weitern Zahlungsausgleich müsste der Barexport aufkommen. Das Resultat aller dieser Wechselbeziehungen könnte ohne Dazwischenkunft der Banknote nur das sein: eine unabweisliche Erhöhung der Zinssätze und eine Beschränkung der Kreditgewährungen. Eine Drainage in der jetzt bei uns bestehenden Form könnte nicht existieren, weil das Mittel dazu — die Banknote — fehlte. Ein Ersatz für die nach dem Ausland abfliessende Barschaft liesse sich nur dann finden, wenn durch verhältnismässig hohe Zinsbedingungen dem einheimischen wie dem ausländischen Kapital Gelegenheit zu lohnender Verwendung geboten würde. Wir kommen also zu dem Schlusse, dass eine ungünstige Handelsbilanz zwar auf den Zinsfuss und auf das Kreditwesen eine unmittelbare Wirkung ausüben muss, dass aber die übermässig hohen Wechselkurse auf das Ausland und die Silber-Drainage erst nach Einführung der Banknote eintreten können und deshalb mit der Notenzirkulation eng verknüpft sind."

„Nun ist es aber unzweifelhaft, dass der Geldmarkt ein gewisses Mass an fiduziären Zahlungsmitteln erträgt, ohne die Uebelstände zu zeigen, welche sich bei uns herausgebildet haben. Es fragt sich nur: wo ist die Grenze, bei welcher die Zirkulation als gesättigt angesehen werden muss?"

„Diese Grenze lässt sich nicht in einer bestimmten Summe und auch nicht in einem proportionalen Betrag der Bevölkerung angeben, denn sie ist sehr veränderlich und von mannigfachen Faktoren bedingt. Dennoch gibt

es einen Masstab, an welchem wir jederzeit mit Sicherheit ablesen können, wann diese Grenze überschritten ist und dieser Masstab ist die Parität unserer Valuta. Aufgabe einer richtigen Diskontopolitik ist es, die Notenzirkulation so zu regulieren, dass diese Grenze nicht dauernd überschritten wird."

„Deshalb sehen wir bei den grossen Notenbanken des Auslandes die berufenen Organe die Wechselkurse sorgfältig überwachen, und wir haben es ja gegen Ende des letzten Jahres erlebt, wie energisch sie die Diskontoschraube zu drehen verstehen, wenn es sich darum handelt, ihre Barbestände zu schützen und das gestörte Gleichgewicht ihrer Valuta wieder herzustellen. Hand in Hand mit der Erhöhung des Diskontsatzes gehen dann aber auch rigorosere Anforderungen an die Qualität des Wechselmaterials. Finanz- und Lombardwechsel werden entweder ausgeschlossen oder doch nur zu Bedingungen angenommen, welche eine Einschränkung zur Folge haben müssen."

„Im umgekehrten Fall, wenn die Spannung auf dem Geldmarkte nachlässt und die Notenbank im offenen Diskontomarkte unterboten wird, vermindert sich ihr Wechselbestand, die Noten fliessen an ihre Kasse zurück und in dieser Weise werden dem Markte gleichsam automatisch diejenigen Mittel entzogen, welche nicht einem legitimen Geschäft, sondern nur einem schädlichen Druck auf den Diskontosatz und ungesunden Spekulationen förderlich sind. Daraus ergibt sich bei einer zentralen Notenbank eine Elastizität der Zirkulation, welche innerhalb weiter Grenzen sich den wechselnden Ansprüchen des Geldmarktes anpasst."

„Eine solche Elastizität geht unserm Notensystem beinahe gänzlich ab, und diesen Mangel halten wir für die Hauptursache der bekannten Uebelstände."

„Auf den ersten Blick muss es zwar auffallen, dass das Mittel, welches von den ausländischen Notenbanken mit Erfolg angewendet wird, nämlich die Regulierung des Diskontosatzes, bei uns nicht auch zum Ziele führen soll. Die Erfahrung hat uns aber gelehrt, dass der scheinbar einfache Mechanismus, welcher bei einheitlicher Leitung zweckmässig funktioniert, bei einer Mehrzahl von Emissionsstellen, deren Interessen nicht immer und nicht überall die gleichen sind, versagt. Schon die Einhaltung eines allgemein verbindlichen Privatsatzes war auf die Dauer nicht durchführbar. Die Gründe sind Ihnen bekannt; es war nicht Mangel an gutem Willen von Seite der einzelnen Banken. Aber wenn wir uns auch über einen einheitlichen Privatsatz verständigen könnten, so wird der Zweck damit doch nicht erreicht, denn bei uns können die Noten nicht nur im Diskontogeschäft in Zirkulation gelangen. Auch der Kontokorrent, das Reportgeschäft etc. sind Wege, auf denen sie dem Verkehr wieder zufliessen können, und so ist es keineswegs ausgeschlossen, dass sich unsere Konkurrenz dieser Noten bedient, um uns auf dem Diskontomarkt zu unterbieten. Es fehlt uns eben der einheitliche Griff auf unsere gesamte Notenzirkulation, wie ihn die auswärtigen Notenbanken in der Hand-

habung ihres Diskontosatzes besitzen und deswegen versagt bei uns dieser Regulator."

„Es liegt nun aber nahe, das Ziel, das wir auf indirektem Wege nicht erreichen können, direkt anzustreben, indem wir nicht den Diskontosatz, sondern die Notenzirkulation selbst regulieren. Dieses ist der Zweck unseres Antrages."

„Wenn Sie demselben Folge geben, dann übertragen Sie auf unser Komitee gleichsam die Funktionen eines Direktoriums unserer Diskontopolitik. Sie geben ihm das Steuer in die Hand, um diese Politik zielbewusst zu lenken. Aber nicht bloss zielbewusst, sondern auch vorsichtig und mit der nötigen Schonung wird die Leitung zu Werke gehen müssen, wenn Auswüchse, welche jahrelang fortgewuchert haben, zurückgeschnitten werden sollen. Ohne Unbequemlichkeiten, Einschränkungen und Opfer wird es freilich nicht abgehen. Aber täuschen wir uns nicht! Die öffentliche Meinung regt sich je länger je mehr über die herrschenden Zustände auf. Ihr Urteil wird uns nicht gnädig sein, wenn wir nicht wenigstens alles versuchen, was in unsern Kräften steht, um Wandel zu schaffen. Darum bringen wir die nötigen Opfer, wir sind sie dem Lande schuldig."

Diese Worte verfehlten ihre Wirkung nicht. Am 6. August 1900 konnte das Präsidium der Emissionsbanken, die Bank in Basel, durch Zirkular mitteilen, dass sämtliche Emissionsbanken der Vereinbarung beigetreten seien.

Periodischer Notenrückzug

Das Komitee der Emissionsbanken war also in Zukunft befugt, eine Beschränkung der gesamten Notenzirkulation anzuordnen, sobald die allgemeine Lage des Geldmarktes es verlangte. Eine einmalige Beschränkung durfte aber 5 % der bewilligten Emissionssumme nicht übersteigen und eine weitere Beschränkung war vor Ablauf von vier Wochen nicht zulässig. Die Notenreserve wurde wieder freigegeben, sobald die Lage des Geldmarktes eine Vermehrung der Zirkulation gerechtfertigt erscheinen liess. Die Solothurner Kantonalbank wollte in die Befugnis des Komitees keine Beschränkung aufnehmen; leider konnten sich die andern Banken zu dieser Fassung nicht entschliessen, und so wurde bestimmt, dass die Beschränkung der Emissionssumme im ganzen 10 % nicht übersteigen dürfe.

Und nun die Wirkungen des temporären Notenrückzuges?

Durch diese Massregel wurde das Sprunghafte in der Diskontopolitik abgeschwächt. Wenn in geschäftsstillen Zeiten die Noten dem Verkehr entzogen wurden, verminderte sich das Angebot von Zirkulationsmitteln und ein allzu tiefes Sinken des Diskontsatzes wurde dadurch verhindert; bei stärkerer Anspannung des Geldmarktes konnten dem Verkehre wieder vermehrte Umlaufsmittel zur Verfügung gestellt werden, so dass auch allzu plötzliche Diskontveränderungen nach oben seltener wurden. Da bei der Vielheit der Banken eine zielbewusste Diskontopolitik unmöglich war, so darf

man diesen temporären Notenrückzug als ein geeignetes Mittel betrachten, bessere Diskont- und Valutaverhältnisse herbeizuführen.

Im Laufe der Jahre bewegten sich diese temporären Notenrückzüge in immer engeren Grenzen, so dass der Wert dieser Massnahmen mehr und mehr äusserst problematisch wurde. Bei der Vielheit der Banken mit ihren widerstreitenden Einzelinteressen war eine einheitliche Diskonto- und Valutapolitik, wie sie in der wirtschaftlichen Aufgabe einer Notenbank liegt, eben ein Ding der Unmöglichkeit. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass freiwillige Vereinbarungen gerade im Augenblicke, wo sie am notwendigsten wären, den Dienst versagen.

Wenn auch die Emissionsbanken bestrebt waren, die Mißstände nach Kräften zu heben, „so scheinen aber gewisse Mängel dem System der Vielköpfigkeit der Institute und der Interessen anzuhaften", schreibt die Kantonalbank im Jahresbericht pro 1897, „und lassen sich auf der bestehenden Grundlage kaum gründlich heben. Wir denken dabei namentlich an die Unzulänglichkeit der Massnahmen zum Schutze der einheimischen Valuta."

DAS DISKONTGESCHÄFT

Wechseldiskont

„Die offiziellen Diskontsätze", sagt der Bankbericht pro 1897, „sind nur für ganz kurzes Diskontpapier massgebend und geben daher kein richtiges Bild von den Bedingungen des Geldmarktes, wie solche im allgemeinen Diskontverkehr durch Angebot und Nachfrage täglich reguliert werden. Sie bezeichnen nur die obere Grenze, über welche innerhalb einer längern Periode der stets veränderliche und zeitweise bedeutend niedrigere Privatsatz sich nicht erhebt."

Folgende Ziffern orientieren über das *Diskontgeschäft:*

	Diskontierte Wechsel	Summe (in 1000 Fr.)	Portefeuille (in 1000 Fr.) auf Jahresende	Ertrag (in 1000 Fr.)
1892	35,609	42,018	5646	145
1893	33,220	38,974	3829	142
1894	36,692	41,420	4746	129
1895	35,611	43,392	4610	143
1896	36,318	37,994	3719	140
1897	36,377	37,409	3566	138
1898	37,637	43,831	4781	172
1899	42,728	41,126	3852	202
1900	37,181	37,477	3870	165

Den hohen Diskontsätzen, wie sie um die Jahrhundertwende gehandhabt wurden, noch mehr aber der festeren Haltung des Privatsatzes, sind die gesteigerten Erträge des Wechselgeschäfts zuzuschreiben. Der mittlere Diskontsatz der Plätze Zürich, Basel und Genf, und vom Jahre 1893 ab der offizielle Diskontsatz der Emissionsbanken, betrug:

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Minimum . . .	3,5	2,5	2,5	3	2,5	3,5	3,5	4	4,5	4,5
Maximum . .	4,67	4,5	4,5	4	4,5	5	4,5	5	6	6
Durchschnitt .	3,92	3,09	3,37	3,17	3,27	3,94	3,92	4,31	4,97	4,88

Sowohl das Bankreglement vom Jahre 1885 als auch dasjenige vom Jahr 1896 verlangten zur Deckung von 60 % der Notenemission und der kurzfälligen Verbindlichkeiten ein Portefeuille von bankfähigen Wechseln und soliden, gangbaren Valoren. Schon im Gesetze war der durchaus richtige Grundsatz ausgesprochen, dass die kurzfälligen Schulden sich in der Deckung nicht von den Banknoten unterscheiden sollten. Da dieser Gedanke nur in seltenen Fällen Aufnahme in die Reglemente oder Statuten anderer Banken gefunden hat, so darf hier lobend auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.

Das Wechselmaterial

Wechsel mit verhältnismässig kurzer Laufzeit entsprechen am besten den kurzfälligen Verbindlichkeiten und Banknoten, die ja eine unbestimmte Laufzeit haben, aber täglich zur Einlösung vorgelegt werden können. Da die Wechsel des Portefeuilles verschiedene Verfalltage haben, so strömt der Bank fortwährend bares Geld zu, mit dem sie allfällig präsentierte Noten einlösen kann. In normalen Zeiten kann dieses Geld immer wieder im Diskontgeschäfte verwendet werden.

Der Käufer eines Wechsels läuft eine gewisse Gefahr, denn der Wert dieses Kreditinstrumentes beruht lediglich auf der Zahlungsfähigkeit der Wechselverpflichteten. Daher stellten die Geschäftsreglemente der Solothurner Kantonalbank gewisse Anforderungen an die zu diskontierenden Wechsel. Um das Risiko möglichst zu vermindern wurde bestimmt, dass die Verfallzeit in der Regel vier Monate nicht übersteigen dürfe. Das Reglement unterscheidet Kreditwechsel und Waren- oder Verkehrswechsel. Zur ersten Kategorie gehören Eigenwechsel und Tratten, die nicht einem Handelsgeschäfte, sondern sichtlich einem Kreditbedürfnis entsprungen sind. Diese müssen mindestens zwei gute Unterschriften tragen oder faustpfändlich gedeckt sein. Die Wechsel der zweiten Gruppe, die einem kommerziellen Geschäft entsprungen sind, werden auch mit einer einzigen Unterschrift diskontiert, wenn diese als unzweifelhaft kreditwürdig gilt. Diese Konzession musste gemacht werden, wenn nicht gerade die besten und solidesten Kunden zu andern Bankinstituten übergehen sollten. Immerhin dürfen von ein und derselben Firma nicht mehr als für Fr. 80,000.—, solcher Wechsel angenommen werden.

Von anerkannt soliden Bankinstituten und andern Schuldnern mit juristischer Persönlichkeit und öffentlicher Rechnungsablage können Eigenwechsel mit einer einzigen Unterschrift diskontiert werden.

In der ersten Hälfte der 90er Jahre, zur Zeit des flüssigen Geldstandes, bestand ein grosser Teil des Portefeuilles aus Lombardwechseln. Um sich in der Folgezeit die Mittel zur Befriedigung der vermehrten Ansprüche des Hypothekar- und Vorschussgeschäfts zu verschaffen, liquidierte die Kantonalbank einen Teil des Lombardpapieres.

Wechsel mit Faustpfand

An *Lombardwechseln* waren auf Jahresschluss vorhanden (in 1000 Fr.):

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
1,051	1,439	1,278	1,066	1,447	869	960	984	755	689

DAS KONTO-KORRENT-GESCHÄFT

Kreditoren

Die Guthaben auf den Kreditoren- und Scheckrechnungen betrugen auf Jahresende (in 1000 Fr.):

1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
4,169	2,858	4,901	3,755	1,965	2,414	2,880	4,229	4,129

Das rasche Anwachsen der Guthaben gegen Ende des Jahres 1892, verbunden mit der zunehmenden Schwierigkeit, in dieser Zeit der Depression die Gelder ohne Verlust im Diskontgeschäfte zu verwenden, veranlasste die Bank zu einer Zinsreduktion auf $2^1/_2$ % von Neujahr 1893 an. Am 1. Januar 1899 kehrte die Bank wieder zum alten Satze von 3 % zurück; die zunehmende Geldversteifung zwang Mitte Oktober 1899 zu einer weiteren Erhöhung auf $3^1/_2$ %.

Debitoren

Das neue Bankreglement vom Jahr 1896 hat die Vorschriften über die Kredite in laufender Rechnung etwas abgeändert. Die Bestimmungen des alten Reglementes, wonach ausserhalb des Kantons wohnende Akkreditierte sich dem solothurnischen Gerichtsstande zu unterziehen haben und auch die Weisung, dass jede von der Bank in laufender Rechnung vorgestreckte Summe binnen sechs Monaten zurückerstattet werden müsse, wurden fallen gelassen.

Die Sicherheit für die Kreditsumme kann gestellt werden durch Kreditschein, durch Faustpfand oder durch Bürgschaft. Durch den Kreditschein wird ein Grundpfand für künftige Forderungen verschrieben[1]). Wird die

[1]) Vergl. §§ 549 und 550 des Soloth. Zivilgesetzbuch vom 5. Juli 1891.

Sicherheit nur durch Bürgschaft geleistet, so müssen in der Regel zwei solidarisch haftende Bürgen gestellt werden. Bei Schuldnern mit juristischer Persönlichkeit und öffentlicher Rechnungsablage wird keine besondere Sicherheit verlangt; der Ausweis hinreichender Solidität genügt in diesem Falle.

Ausser den Zinsen berechnet die Kantonalbank noch eine Provision von $^1/_4$ bis $^1/_{10}$ %, je nach Massgabe des Umsatzes. Das Geschäftsreglement bestimmt, dass für die Berechnung der Provisionen von der Bankkommission normierende Bestimmungen aufgestellt werden. Innert gewissen Grenzen muss natürlich dem Direktor vollständig freie Hand gelassen werden. Die Bankkommission kann nur Grundsätze aufstellen, Rücksicht auf die einzelnen Kunden kann sie dagegen nicht nehmen. Für keinen Zweig des Bankgeschäfts sind starre Normen von grösserem Nachteil als für den Kontokorrentverkehr. Gerade hier ist individuelle Behandlung der Kunden durchaus notwendig. Je nach Würdigung der Sachlage, der Person, der Sicherheit, des Umsatzes und der Art des Verkehrs müssen die Bedingungen im einzelnen Falle festgestellt werden. Eine allgemeine Schablone gibt es hier nicht.

Ueber den Verkehr mit den Kontokorrent-Debitoren geben folgende Ziffern Aufschluss:

	Benutzte Kredite	Umsatz	Saldi	Ertrag	Zinsfuss
		(in 1000 Franken)			
1891 . . .	314	18,977	2,722	114	$4^1/_4$—$4^1/_2$
1892 . . .	333	16,951	2,283	98	$4^1/_4$—$4^1/_2$
1893 . . .	364	13,747	2,502	103	4—$4^1/_4$
1894 . . .	374	17,028	2,210	106	4—$4^1/_4$
1895 . . .	400	16,593	2,169	91	4—$4^1/_4$
1896 . . .	410	15,085	2,092	100	4—$4^1/_4$
1897 . . .	413	17,765	2,973	125	4—$4^1/_4$
1898 . . .	410	16,826	2,177	107	4—$4^1/_4$
1899 . . .	413	16,999	2,876	122	$4^1/_2$—5
1900 . . .	424	21,726	2,820	156	5

Für das Debitorengeschäft, das in den ersten Jahren der Bank sich nicht recht entwickeln wollte, lässt sich also in den 90er Jahren ein Aufschwung nicht verkennen. Die Zahl der Rechnungen hat beständig zugenommen und gegen Ende des Jahrhunderts, zur Zeit der Hochkonjunktur, bewegten sich auch die Umsätze in grösseren Dimensionen, und die Erträge dieses Geschäftszweiges erreichten ebenfalls höhere Summen. In den Jahren 1892 bis 1895 war die Benutzung der Kredite allerdings eine schwache; einzelne Debitorenrechnungen wiesen sogar namhafte Kreditorensaldi auf, woraus sich schliessen lässt, dass Summen brach lagen, die bestimmt waren, bei günstiger Konjunktur wieder produktive Verwendung zu finden.

VORSCHÜSSE UND HYPOTHEKEN

Vorschüsse

Die günstigen Zinsbedingungen bewirkten ein ständiges Anwachsen der Vorschüsse. Vom Jahr 1896 an fielen die Termine von ein und zwei Jahren, wie sie das erste Bankreglement kannte, weg. Es ist auch wirklich nicht einzusehen, warum die Bank nur auf ein bis zwei Jahre Vorschüsse gewähren soll, wenn die Sicherheit gut ist. Die Aufhebung dieser hemmenden Bestimmungen hat weiter zur Entwicklung des *Vorschussgeschäfts* beigetragen.

Hier die wichtigsten Zahlen:

	Zahl der Posten	Summen (in 1000 Fr.)	Ertrag (in 1000 Fr.)	Rendite (in %)
1892	4356	3,761	164	4,69
1893	4629	3,958	173	4,57
1894	5134	4,503	196	4,65
1895	5553	4,757	207	4,56
1896	6076	6,183	264	4,42
1897	6509	7,462	306	4,26
1898	7033	8,545	345	4,30
1899	7240	9,225	398	4,45
1900	7616	9,531	440	4,67

Infolge der ausserordentlichen Bautätigkeit, die seit der Mitte der neunziger Jahre in verschiedenen Teilen des Kantons Solothurn sich bemerkbar machte, und die zum grössten Teil auch durch die lebhafte Entwicklung von Industrie und Gewerbe gerechtfertigt war, mehrten sich die Kreditbegehren. Die Summen wuchsen dabei in weit rascherem Tempo an als die Zahl der Schuldposten. Vom Jahr 1898 an lenkte man wieder in ruhigere Bahnen ein. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, dass die höheren Zinssätze der Bau- und Liegenschaftenspekulation einen Dämpfer aufsetzten.

Reglementarische Bestimmungen

Bei vielen Darlehensgesuchen liess die Qualität der Grundpfänder das Geschäft vom wirtschaftlichen Standpunkt aus keineswegs als empfehlenswert erscheinen. Wenn in solchen Fällen aber gute Bürgschaft offeriert wurde, so teilte die Kantonalbank das Gesuch der Form nach und bewilligte als Hypothek so viel, als nach einer nüchternen Schatzung der Grundpfänder zulässig erschien. Der Rest wurde dann gestützt auf die Bürgschaft als Vorschuss zu höherem Zinsfusse gewährt.

Schon in den ersten Jahren des Bestehens der Kantonalbank wurden solche Hypothekentitel, die den Anforderungen des Reglements nicht entsprachen, für die aber noch Bürgschaft dargegeben wurde, unter die Vorschussposten klassiert. Das hatte zur Folge, dass ein höherer Zins berechnet wurde, was

durch das grössere Risiko, das die Bank bei diesen Geschäften lief, völlig gerechtfertigt war. Diese Titel wurden, wie alle übrigen Vorschüsse, einer jährlichen Revision unterzogen, während eine solche Revision für die eigentlichen Hypothekposten nur alle sechs Jahre stattzufinden hat. Da dieses System sich gut bewährt hatte, wurde es durch das neue Geschäftsreglement vom Jahr 1896 sanktioniert.

Die Kantonalbank gewährt ausserdem Vorschüsse gegen Kreditschein, gegen Hingabe von Faustpfändern und gegen Bürgschaft. Für Darleihen der letztern Kategorie wird ein etwas höherer Zinsfuss berechnet als für solche der beiden ersten Gruppen. Eine Provision von $^1/_2$ bis 1 % wird nur bei Uebernahme schon bestehender Titel gefordert.

Hypothekargeschäft

Das *Hypothekargeschäft* konzentrierte sich in immer wachsendem Masse bei der Kantonalbank. Die Schuldner waren durch Aufnahme von Hypothekardarleihen bei der Kantonalbank davor gesichert, dass die Titel beständig in der Person der Gläubiger wechselten und dass so häufig Kündigung eintrat. Ausserdem genossen die Schuldner bei der Kantonalbank billigen Kredit. „Der Hauptgrund der starken Zunahme dieses Geschäftszweiges," lesen wir im Bankbericht pro 1894, „liegt im Gläubigerwechsel, eine Tatsache, welche beweist, dass die Schuldner mit den von uns gebotenen Bedingungen sich befreunden." Auf der andern Seite ist nicht zu vergessen, dass sehr viele Privatgläubiger ihre Hypotekarforderungen künden, weil sie die einfacher zu verwaltenden Obligationen von Staaten, Kommunen, Banken oder industriellen Unternehmungen zur Kapitalanlage vorziehen.

Ueber das Hypothekargeschäft orientieren folgende Zahlen:

	Zahl der Schuldposten	Summe (in 1000 Fr.)	Ertrag (in 1000 Fr.)	Rendite (in %)
1892	17,136	25,040	1,031	4,18
1893	17,081	25,458	1,044	4,14
1894	17,264	26,725	1,050	4,02
1895	17,470	27,302	1,095	4,05
1896	21,773	36,582	1,375	3,86
1897	21,544	38,343	1,410	3,77
1898	21,400	40,415	1,475	3,75
1899	21,337	41,833	1,608	3,90
1900	21,221	43,021	1,764	4,15

Die rege Bautätigkeit im Kanton Solothurn spiegelt sich auch in diesen Zahlen wieder. Die plötzliche Zunahme um 9,2 Millionen Franken im Jahr 1896 rührt daher, dass die Kantonalbank vom Staate Solothurn für 7,2 Millionen Hypothektitel übernahm. Das geschah anlässlich der Vereinigung der Kantonalbank mit der Kantonal-Ersparniskasse, sowie der Uebertragung der Verwaltung der staatlichen Gelder an die Kantonalbank.

Auf den ersten Blick mag die Abnahme der Zahl der Schuldposten auffallen. Sie findet eine Erklärung darin, dass viele Schuldner ihre durch Grundpfand gesicherten Verpflichtungen in eine einzige Hypothek zusammenzogen, um so unter Umständen günstigere Zinsbedingungen zu erhalten. „Solche Operationen werden namentlich bei Handänderungen vielfach durchgeführt," meint der Bankbericht pro 1900.

Es bestanden:

	1896		1900	
	Posten	Summen (in 1000 Fr.)	Posten	Summen (in 1000 Fr.)
Posten unter 100 Fr.	1152	79	1024	77
Posten von 100 bis 500 Fr. .	9645	2791	8638	2639
Posten von 500 bis 1000 Fr. .	4628	3483	4434	3257

Hypothekarzins

Bis Ende 1895 wurde ein Zins von 4 % berechnet und dann trat eine Reduktion um $^1/_4$ % ein. Das alte Bankgesetz hatte einen Paragraphen, wonach der Reingewinn, sobald die aus ihm gespiesenen Reserven eine Summe von Fr. 800,000. — erreicht haben, zwischen der Staatskasse und den Schuldnern der Bank geteilt werden solle. Diese Bestimmung wurde nicht mehr in das neue Bankgesetz hinübergenommen. Der Zweck der alten Bestimmung konnte viel einfacher durch eine Herabsetzung des Zinsfusses erreicht werden. Vom Zinstage des Jahres 1896 an mussten die Schuldner ihre grundversicherten Schuldposten zu dem niedrigen Satze von $3^3/_4$ % verzinsen.

Als der Geldmarkt sich im Jahr 1898 immer mehr versteifte, und zwar infolge von Ursachen, deren nachhaltige Wirkung für die nächste Zukunft keine rückläufige Bewegung voraussehen liess, mussten sich die Bankbehörden überzeugen, dass eine durchgreifende Erhöhung der Zinssätze für Gläubiger und Schuldner nicht länger von der Hand zu weisen war. Die Obligationengläubiger machten von ihrem Kündigungsrecht ausgiebigen Gebrauch, und bei der Kantonal-Ersparniskasse standen umfangreiche Rückbezüge in Aussicht.

Wenn das Zinsniveau sich während einer längeren Periode ständig hebt, so bietet sich bei Eintritt der Kündbarkeit den Obligationengläubigern Gelegenheit zu vorteilhafteren Kapitalanlagen. Was sollen dann die Banken tun? Sollen sie ihren Gläubigern höhere Zinssätze bewilligen oder ihrerseits zu Kündigungen schreiten, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können? Diese Frage stellen, heisst sie beantworten. Den Schuldnern der Bank wäre offenbar schlecht gedient, wenn gerade in dem Momente, da andere Geldquellen versiegen, die Bank das Kapital einfordern wollte. Eine entsprechende Erhöhung des Zinsfusses ist in einem solchen Falle für die Schuldner das weit geringere Uebel.

So entschlossen sich die Bankbehörden zu einer Erhöhung des Hypothekarzinses auf 4 % vom 1. Juli 1898 an, resp. für schon bestehende Titel vom

Zinstage des Jahres 1899 an. Die Lage des Geldmarktes zwang aber schon nach einem Jahre die Bank zu einer weitern Erhöhung um $^1/_4$ %.

In jenen Jahren des allgemeinen Aufschwungs, in der Zeit der regen Bautätigkeit, hielten die Einlagen bei der Kantonalbank nicht Schritt mit den einlaufenden Kreditbegehren. Wenn das Gleichgewicht der Bilanz nicht gestört werden sollte, blieb kein anderer Ausweg als eine Anpassung an die Geldmarktverhältnisse, also eine allgemeine Zinsfusserhöhung.

Hätte die Kantonalbank nicht einen Teil des Wechsel- und Valorenportefeuilles liquidieren können, um diese Gelder im Hypothekargeschäft zu verwenden? Vielleicht wäre man dann um die Klippe der Zinserhöhung herumgekommen. Eine solche Massnahme war aber unmöglich, denn das Bankgesetz schreibt vor, dass die Kantonalbank jederzeit genügende, sofort realisierbare Aktiven besitzen müsse, die zugleich zur Deckung der kurzfälligen Verbindlichkeiten und von 60 % der Notenemission hinreichen. Als solche leicht realisierbare Aktiven bezeichnet das Geschäftsreglement bankfähige Wechsel und solide gangbare Valoren; die Deckung soll jedoch mindestens zu $^2/_3$ aus Wechseln bestehen.

Aber auch beim Fehlen dieser gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften würde sich die Leitung der Bank nie dazu entschlossen haben, einen grösseren Teil ihrer liquiden Aktiven zu realisieren, um die Kreditbedürfnisse zu befriedigen. Würde sie es getan haben, so hätte sie den obersten Grundsatz der Bankpolitik verletzt; eine Bank darf nämlich keinen andern Kredit gewähren, als sie selbst nimmt. Nicht nur die solide Anlage der Gelder gehört zu einer geordneten Geschäftsleitung, sondern es müssen auch gegenüber den Verpflichtungen, die sofort an die Bank herantreten können, disponible Guthaben vorhanden sein. Den kurzfälligen Schulden der Bank müssen also Wechsel, Valoren und andere liquide Aktiven und nicht Hypotheken gegenüberstehen.

Kantonalbank u. Landwirtschaft

Die Kantonalbank hat sich je und je zu einer Erhöhung des Hypothekarzinsfusses nur mit schwerem Herzen und nur unter dem Drucke der allgemeinen Verhältnisse entschlossen. Sie war sich völlig bewusst, ein wie grosses Interesse vor allem die Landwirtschaft an billigem Kredit hat.

Ihre warme Anteilnahme am Gedeihen der Landwirtschaft zeigte die Kantonalbank vor allem im Jahr 1893. Ein äusserst heftiger Spätfrost vernichtete in jenem Jahre zum grossen Teil die günstigen Aussichten für die Obsternte. Die nachfolgende Trockenperiode vermochte bis zum Herbst das Wachstum der übrigen Kulturen zu unterdrücken. Mit dem Schwinden der sonst schon knappen Futtervorräte des Vorjahres trat an Stelle der Grünfütterung, sowie der Heu- und Emdproduktion die seltsame Erscheinung der permanenten Viehweide. Es galt nun, durch Beschaffung von Futtermitteln

in grossem Massstab und Abgabe derselben zu billigen Bedingungen der beginnenden Verschleuderung der Viehstände so weit möglich entgegenzutreten.

In einer Konferenz zwischen den Vertretern des Regierungsrates, der Kantonalbank und der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft Solothurn wurde am 26. Mai 1893 vereinbart, dass die Kantonalbank der Genossenschaft für Beschaffung der nötigen Futtermittel einen Kredit bis auf Fr. 400,000.– unter Garantie des Staates zum Zinsfusse von $3^1/_2$ % provisionsfrei zur Verfügung zu stellen habe.

Den Schuldnern des landwirtschaftlichen Gewerbes gewährte die Kantonalbank folgende Vergünstigungen:

1. Wegfall der Zinserhöhung bei verspäteter Zinszahlung;
2. Sistierung der Annuitätenzahlung auf den Hypothektiteln, sofern dies vom Schuldner verlangt wird;
3. Einstweilige Unterlassung resp. Einstellung des Rechtstriebes, vorbehältlich der Rechte Dritter.

Zur teilweisen Deckung des Zinsausfalles, der sich infolge dieser Massnahmen für die Kantonalbank ergeben musste, erklärte sich der Regierungsrat bereit, den Zinsfuss für die Kapitalien, welche die Kantonalbank der damals für sich bestehenden Kantonal-Ersparniskasse auf Obligationenkonto zu verzinsen hatte (zirka 15 Millionen Franken), bis auf weiteres von $3^3/_4$ % auf $3^5/_8$ % zu reduzieren.

„Strafzins“

Im Kantonsrate wurde dann und wann die Anregung gemacht, die Einrichtung der sogenannten *Strafzinse,* d. h. der Zinszuschläge bei verspäteter Zinszahlung, sei abzuschaffen. Es ist ja zuzugeben, dass ein Debitor, der ohne eigenes Verschulden in die Lage kommt, seine Zinsen nicht rechtzeitig bezahlen zu können, durch die Strafzinse in erhöhtem Masse belastet wird. Die Kantonalbank hat aber im Jahr 1893 deutlich gezeigt, dass sie gewillt ist, solchen Fällen Rechnung zu tragen. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass die Einrichtung der Strafzinsen nicht gut zu umgehen ist, um die Schuldner zu pünktlicher Zahlung anzuhalten. „Eigene Beobachtungen und eingezogene Erkundigungen weisen darauf hin, dass bei einer Verlängerung der Fristen oder Wegfall der Verzugszinse viele Schuldner andere Gläubiger zuerst, die Kantonalbank in letzter Linie befriedigen, oder, anstatt auf den Verfalltag zu zahlen, die in ihren Händen befindliche Summe einen oder mehrere Monate anderswo zinstragend anlegen[1].“ Für Beibehaltung der Strafzinse kann geltend gemacht werden, dass die Bank nicht gezwungen ist, bei Verspätung so rasch Betreibung anzuheben; sie kann ruhig zuwarten, da ihr ja durch die verspätete Zinszahlung kein Nachteil erwächst[2].

[1] *H. E. Nüscheler*, a. a. O. 89.

[2] Nach Art. 120 Obligationen-Recht dürfen erst vom Tage der Anhebung der Betreibung an Verzugszinsen gefordert werden.

Das neue Bankgesetz erklärt die Erhebung von Strafzinsen als nicht zulässig. Die Zinsen werden von der Kantonalbank ein Monat nach Verfall eingefordert; bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird nach weitern drei bis vier Monaten gegen die säumigen Schuldner Betreibung angehoben. Diese weitgehende Kulanz der Bank verdient volle Anerkennung. Die Bankberichte konstatieren, dass die verfallenen Zinse in der Regel fleissig entrichtet werden.

LIEGENSCHAFTEN

Ein Schmerzenskind der Kantonalbank waren die von den beiden aufgehobenen Instituten übernommenen Liegenschaften. Im Laufe der ersten Jahre kam die Bank noch öfters in die Lage, weitere Liegenschaften übernehmen zu müssen, so dass dieses Konto sich nur langsam vermindern konnte. Die Verwaltung der Kantonalbank widmete dem Verkaufe der Liegenschaften natürlich die grösste Aufmerksamkeit; häufig aber fehlte die Kauflust und zudem waren die Liegenschaften zu hoch belastet. Durch das Bestreben der Kantonalbank, möglichst hohe Preise zu erzielen, um die Verluste herabzusetzen, wurde mancher Kaufsabschluss verunmöglicht.

Da die Gebäude sich nicht überall in wünschbarem Zustande befanden, erforderte deren Instandhaltung grosse Auslagen. Die bauliche Besorgung wurde dem kantonalen Baudepartement übertragen.

Der Stand des Liegenschaftenkonto war folgender (in 1000 Fr.):

Eingangsbilanz	1886	1888	1890	1892	1895	1900
745	990	962	809	681	340	200

In den 90er Jahren war die Bank in ihren Bemühungen, den Liegenschaftenbesitz soviel als möglich zu reduzieren, erfolgreich. Der Wert der Liegenschaften liess sich schwer genau feststellen, die geringen Erträge aber gaben einen Anhaltspunkt und so entschloss sich die Bank, wie bereits früher gesagt wurde, zur Aeufnung einer Spezialreserve.

Diese erreichte rasch eine Höhe von Fr. 100,000.—. Da die beim Verkaufe zu Tage tretenden Ausfälle jeweilen aus dem Jahresergebnisse gedeckt wurden, reduzierte sich natürlich der Minderwert der noch auf den Schultern der Bank lastenden Liegenschaften immer mehr, das Risiko wurde wesentlich geringer. Im Jahr 1896 verwendete die Bank die Hälfte der Spezialreserve, Fr. 50,000.—, um eine direkte Abschreibung auf dem Liegenschaftenkonto vorzunehmen; die andere Hälfte floss in den ordentlichen Reservefonds.

JAHRESERGEBNISSE

Die Solothurner Kantonalbank darf mit Befriedigung auf die Jahre des allgemeinen Aufschwungs zurückblicken; sie hat der Volkswirtschaft des Kantons grosse Dienste geleistet. Wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben der Bank in so hohem Masse gelungen ist, so ist dies nicht zum geringsten Teile dem Umstande zuzuschreiben, dass sie es verstanden hat, sich das volle und unbedingte Vertrauen der Bevölkerung immer mehr zu erwerben und zu bewahren. Die Bank erfreute sich eines vorzüglichen Kredites. Folgende Zahlen mögen diese Behauptung belegen.

Der Kredit der Bank

Es betrugen (in 1000 Fr.):

	Eigene Mittel	Fremde Mittel	Bilanzsumme	Eigene Mittel in % der fremden
1892	5,488	38,393	43,881	14,3
1893	5,587	36,802	42,389	15,2
1894	5,721	40,101	45,822	14,3
1895	5,875	40,359	46,234	14,6
1896	6,023	49,849	55,872	12,1
1897	6,061	54,342	60,403	11,2
1898	6,102	58,031	64,133	10,5
1899	6,142	60,248	66,390	10,2
1900	6,187	62,020	68,207	10

Jahreserträge

Damit geht auch Hand in Hand eine erfreuliche Zunahme der Jahreserträge. Es erreichten (in 1000 Fr.):

	1891	1892	1893	1894	1895
Reingewinn	234	287	319	358	382
in % des Dotationskapitals	4,69	5,74	6,37	7,15	7,64
Verzinsung des Kapitals und der Reserven	216,3	216,6	219,4	223,4	228
Verzinsung in %	4,02	4	4	4	4
Einlage in Reserven	33	70	100	115	150

Das Bankgesetz vom Jahr 1895 hat bekanntlich eine Aenderung bezüglich der Verwendung des Reingewinnes gebracht. Nach diesem Gesetze muss der nach Verzinsung des Dotationskapitals verbleibende Reingewinn so lange dem Reservefonds zugewiesen werden, bis dieser eine Million Franken beträgt. Sobald der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, sind ihm noch 20 % des Reingewinnes zu überweisen; der Rest fällt in die Staatskasse.

Schon vom Jahr 1897 an hat die Staatskasse am Reingewinne der Bank partizipiert. Der Zinsabfluss der Reserven wird jetzt nicht mehr dem Staate ausbezahlt, sondern einfach zum Reingewinn geschlagen.

Vom Jahr 1896 an, dem ersten Jahr unter dem Regime des neuen Bankgesetzes, stellt sich die Verteilung des Gewinnes wie folgt:

	1896	1897	1898	1899	1900
Reingewinn	382	374	377	376	405
in % des Kapitals . .	7,65	7,49	7,54	7,52	8,11
Verzinsung des Kapitals	185	176	176,5	176	176
in %	3,70	3,52	3,53	3,52	3,52
Einlagen in Reserven .	150	40	40	40	46
Zahlung an Staatskasse	—	160	160	160	184

1900-1907

DIE KONJUNKTUR

1901 Depression

DIE Wirkungen der Reaktion, welche dem ungestümen Vorwärtsdrängen folgte, machten sich in weiten Kreisen fühlbar. Die Krisis, die durch eine Ueberschätzung des dauernden Bedarfs an Produktionsmitteln hervorgerufen worden ist, wurde durch den Zusammenbruch einer Anzahl von Banken und industriellen Unternehmungen, speziell in Deutschland, noch verschärft. Der Depressionszeit fiel nun die Aufgabe zu, das gestörte Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsum wieder herzustellen, das Lebensfähige zu konsolidieren und das Ungesunde abzustossen.

Ganz langsam, aus sich selbst, erzeugte die gewerbliche Stagnation die Heilmittel. Der flüssige Geldstand, der eine Folge des Darniederliegens der Unternehmungslust war, bildete schliesslich den Anreiz zu vermehrter wirtschaftlicher Tätigkeit.

1902—1904 langsame Besserung

So mehrten sich denn schon Ende des Jahres 1902 die Anzeichen dafür, dass der Tiefstand der Depression überwunden sei und im folgenden Jahre machte die geschäftliche Tätigkeit unverkennbare Fortschritte. Eine kleine Ueberraschung brachte im Jahr 1894 der Krieg zwischen Russland und Japan. Als die Sorge schwand, dass noch andere Mächte in den Kampf hereingezogen werden könnten, schritten Handel und Industrie, sowie auch die Börse, zur Tagesordnung.

1905—1906 Hochkonjunktur

Mit dem Jahr 1905 beginnt die eigentliche Hochkonjunktur. Die Kurse der leitenden Börsenpapiere drängten unaufhaltsam in die Höhe und die Spekulation schritt von Erfolg zu Erfolg. Die Preise der meisten wichtigen Waren fingen an zu steigen, die Zahl der beschäftigten Arbeiter hob sich und die Löhne, die diesen als Entgelt für die Ueberlassung ihrer Arbeitskraft zu teil wurden, schlugen eine steigende Richtung ein. Die vermehrte Nachfrage nach Waren und die grössere Rentabilität der Unternehmungen führten zur Errichtung neuer gewerblicher Anlagen und zur Vergrösserung schon bestehender Etablissemente.

Alle diese wirtschaftlichen Vorgänge verursachten einen erhöhten Geldbedarf. Der Leihpreis des Geldes fing an zu steigen, das Jahr 1906 zeigt uns wesentlich höhere Durchschnitts-Diskontsätze und ein weiteres Sinken der festverzinslichen Werte. Die Banken werden in vermehrtem Masse in Anspruch genommen; die Notenzirkulation schwillt an.

Die Schwankungen des Geldbedarfs entsprechen dem Auf und Ab des Wirtschaftslebens; Zeiten geschäftlichen Aufschwungs fallen zusammen mit lebhafter Nachfrage nach Geld, während bei niedergehender Konjunktur der Geldbedarf dementsprechend geringer ist. Genau messen und in Zahlen feststellen lassen sich diese Veränderungen des Geldbedarfs der Volkswirtschaft nicht. Bloss ihre Symptome können wir konstatieren und auch hinsichtlich mancher von ihnen sind wir auf Schätzungen angewiesen[1]).

Während in Handel und Industrie die regste Tätigkeit anhielt, begann die günstige Börsenkonjunktur im Jahr 1906 zu schwinden. Wie so oft eilte auch diesmal die Börse der industriellen Konjunktur voraus. Der hohe Zinsfuss fing an, preisdrückend auf die Dividendenpapiere einzuwirken. Als eine Folge des teuren Geldstandes bemerken wir eine langsame Einschränkung der Bautätigkeit.

1907 Höhepunkt und Krisis

Die glänzende wirtschaftliche Lage hat auch im Jahr 1907 noch angehalten; die Industrien traten vollbeschäftigt in das neue Jahr über. Mitte März jenes Jahres wurde die New-Yorker Börse von den ersten Stürmen erschüttert, deren verheerende Wirkungen sich rasch fortpflanzten. „Es war die erste Entladung einer überhitzten Atmosphäre, die Einleitung zu einem allgemeinen Umschwung in der Hochkonjunktur," lesen wir im Jahresbericht der Solothurner Kantonalbank pro 1907. Im Oktober brach die Effektenspekulation in Wall-Street von neuem zusammen. Die Panik war allgemein; die europäischen Notenbanken mussten sich gegen den Entzug von Gold schützen. Die Bank von England erhöhte ihren Diskontsatz im Verlauf von acht Tagen von $4^1/_2$ auf 7 % und beeinflusste dadurch die Haltung fast aller andern Notenbanken.

Das Jahr 1907 schloss mit fast prohibitiven Diskontsätzen; Handel und Wandel bewegten sich in absteigender Richtung.

Ursachen der Konjunkturschwankungen

Der Kreislauf der Konjunktur war wiederum beendigt; die Bewegung hatte aus dem Aufstieg in den Niedergang umgeschlagen. Die Ursachen der Konjunkturschwankungen sind in der Natur des Wirtschaftslebens begründet, in der Natur einer jeden Wirtschaft, die mit länger dauernden Produktionsmitteln arbeitet. Gewisse Industrien der Produktionsmittel und der länger vorhaltenden Konsumartikel sind es, in welchen der Aufschwung den Gipfel erreicht, in welchen aber auch der Niedergang sich zuerst zeigt: es gilt dies

[1]) *Jos. Esslen*, Konjunktur und Geldmarkt 1902–1908, Stuttgart und Berlin 1909, S. 107.

namentlich vom Baugewerbe, von der Eisenindustrie und von Teilen der Maschinenindustrie[1]).

Die Anpassung der Produktion an den Konsum kann nur durch ein tastendes Probieren erfolgen; der künftige Bedarf an eigentlichen Konsumtionsgütern muss geschätzt werden. Wenn nun schon alle diese Schätzungen sehr unsicher sind, so gilt dies noch in weit höherem Grade von allen Voraussetzungen in betreff der Produktionsmittel, deren Herstellung nur als Vorbereitung für die Befriedigung der Konsumtionsbedürfnisse einer noch weiter hinausliegenden Zeit zu betrachten sind[2]).

Die Konjunkturentwicklung wird nicht allein durch materielle, unpersönliche Faktoren bestimmt. Man darf die starken psychologischen Momente nicht übersehen, man darf nicht vergessen, dass der Mensch mit seinen Hoffnungen und Zweifeln der Ausgangspunkt aller Wirtschaft ist. Das wechselnde Spiel von Hochkonjunktur und Depression ist nur dann zu verstehen, wenn man erkannt hat, dass es nicht bloss von rein verstandesmässiger Einsicht beherrscht wird, sondern auch von starken Gefühlen, welche mit den Vorstellungen der wirtschaftenden Unternehmer verbunden sind[3]). Es handelt sich hier um massenpsychologische Vorgänge, so dass nicht die Stimmung des einen durch die entgegengesetzte des andern korrigiert wird[4]). Die vorherrschende Stimmung vermag sich immer mehr festzusetzen; die widersprechenden Nachrichten werden nicht beachtet. Wenn diese Vorstellungen längere Zeit anhalten, so bereitet sich schliesslich der Umschwung vor. Das Gesetz der abnehmenden Reizempfindung macht sich geltend; die Reizempfindung nimmt schliesslich absolut ab und die Gefühlslage schlägt jetzt ins entgegengesetzte Extrem um.

Konjunktur und Geldmarkt

Die Bewegung der Konjunkturkurve lässt sich gut an der Höhe des durchschnittlichen Diskontsatzes der schweizerischen Emissionsbanken erkennen. Er betrug:

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
4,88	3,98	3,77	4,06	4,05	4,05	4,78	4,93	3,72

Bautätigkeit Liegenschaftsverkehr

Ueber die Bautätigkeit und den Liegenschaftenverkehr im Kanton Solothurn orientieren folgende Zahlen (in 1000 Fr.)[5]):

	1900	1901	1902	1904	1906	1907
Gebäudeschatzung . . .	160,856	171,380	179,341	197,075	217,434	227,018
Errichtete Hypotheken	10,860	9,849	10,918	13,454	16,642	17,802

[1]) *Esslen,* a. a. O. 53.

[2]) *Lexis,* Art. „Krisen" im Elster'schen Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1907, S. 330.

[3]) *Esslen,* a. a. O. 20.

[4]) a. a. O. 22.

[5]) Vergl. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den Kantonsrat.

	1900	1901	1902	1904	1906	1907
Gelöschte Hypotheken	6,498	7,121	7,854	12,371	8,097	9,268
Handänderungen durch Liegenschaftenkäufe	8,001	6,894	8,119	11,595	14,506	14,303

Industrie

An der Hochkonjunktur hat die solothurnische Industrie in reichem Masse teilgenommen. Sämtliche Industrien, sowohl die für den Export wie für den Inlandsbedarf arbeitenden, waren voll beschäftigt und hatten zum Teil Mühe, den Nachfragen zu genügen[1]). Ueber die Tätigkeit der solothurnischen Industrie sind ziffermässige Angaben leider nicht möglich. Wir müssen uns mit einer statistischen Zusammenstellung der vom Kontrollamt in Grenchen ausgeführten Stempelungen von Uhrgehäusen begnügen. Es wurden gestempelt:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Silberschalen .	503,335	571,761	375,147	347,505	355,002	441,611	513,649	443,695
Goldschalen . .	1,388	1,410	1,605	1,505	2,408	3,033	2,827	2,089

Die Stempelungsziffern liefern einen ziemlich zutreffenden Gradmesser für den jeweiligen Stand der Uhrenindustrie. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass von den im Kanton Solothurn angefertigten und auf dem Kontrollamt in Grenchen mit dem eidgenössischen Feingehalts-Garantiestempel versehenen Uhrgehäusen eine grosse Anzahl für die industriellen Gegenden anderer Kantone, speziell Neuenburg und Bern, bestimmt ist. Auf der andern Seite werden in Genf und dem Berner Jura angefertigte und besonders von den Kontrollämtern Genf und Noirmont gestempelte Uhrgehäuse, allerdings in weit weniger beträchtlicher Zahl, an im Kanton Solothurn etablierte Uhrenfabrikanten geliefert[2]).

Ein Bild von der industriellen und kommerziellen Tätigkeit geben uns auch die Eintragungen im Handelsregister.

	1900	1901	1902	1904	1906	1907
Einzelfirmen	649	639	639	681	764	789
Kollektivgesellschaften .	117	118	110	108	132	127
Aktiengesellschaften . .	65	63	64	63	66	68
do. Kapital (in 1000 Fr.)	35,577	32,370	32,290	32,510	37,567	48,727[3])

Dass sich die Industrie nach überwundener Depressionszeit kräftig entwickelte, zeigt uns die Zahl der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente:

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
195	199	204	200	205	216	233	248

[1]) IV. Jahresbericht des kantonalen soloth. Handels- und Industrievereins pro 1906.
[2]) Gütige Mitteilung des Eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren in Bern.
[3]) Im Jahr 1907 wurde die Firma C. F. Bally Söhne in Schönenwerd in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapitale von acht Millionen Franken umgewandelt.

DAS KONTO-KORRENT-GESCHÄFT

Debitoren

Die Fluktuationen im Wirtschaftsleben spiegeln sich in den Geschäften der Solothurner Kantonalbank. Für das Debitorengeschäft können wir die Spuren der geschäftlichen Depression in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts leicht wahrnehmen. Die Kredite wurden in geringerem Masse in Anspruch genommen, die Umsätze hielten sich in engeren Grenzen. Die Jahre 1905 bis 1907 sind dagegen eine Zeit regen Verkehrs und steigender Erträge für die Bank.

	Zahl der Rechnungen	Summen Umsatz (in 1000 Franken)		Ertrag	Zinsfuss (in %)
1900	424	2,820	21,726	156	5
1901	410	2,095	22,084	124	5—4½
1902	416	1,997	14,876	93	4
1903	409	1,664	14,364	83	4—4½
1904	412	1,785	14,413	85	4—4½
1905	441	2,051	16,355	91	4½—4—4½
1906	478	3,283	19,952	113	4½—5
1907	495	3,815	22,405	162	5

Werfen wir einmal einen Blick auf die Entwicklung des Debitorengeschäfts zurück und wählen wir dazu drei Jahre, die eine Periode aufsteigender Konjunktur abschliessen. Es betrugen (in 1000 Fr.):

	Umsatz	Saldi	Ertrag
1891	18,977	2,722	114
1900	21,726	2,820	156
1907	22,405	3,815	162

Die Zahlen geben uns ein Bild von einer erfreulichen Gestaltung dieses Geschäftszweiges; und dennoch, wenn wir an die gewaltige industrielle Entwicklung denken, von welcher der Kanton Solothurn ergriffen wurde, so kommt uns diese Zunahme fast bescheiden vor. Wo haben wir die Ursachen jener im ersten Augenblick überraschenden Tatsache zu suchen?

Konkurrenz

Nimmt etwa die Solothurner Kantonalbank eine Monopolstellung ein? Keineswegs. Die Kantonalbank besitzt weder im Kanton noch in der Stadt Solothurn ein Monopol. Zahlreiche andere Banken treten mit ihr in eifrigen Wettbewerb. Ja noch mehr; auch ausserkantonale Institute dringen in die Interessensphäre der solothurnischen Bankwelt ein.

Die geographische Lage der Bezirke Dorneck und Thierstein bringt es mit sich, dass der Bankverkehr jener Gegend sich zu einem nicht geringen Teil in Basel abwickelt. In den an den Kanton Aargau angrenzenden Ge-

bieten macht sich die Konkurrenz der Banken von Aarau und Zofingen fühlbar. Viele grosse Unternehmungen begnügen sich nicht mit den solothurnischen Instituten, sondern lassen sich noch in Zürich ein Konto eröffnen. Bemerkenswert ist noch der Umstand, dass die Uhrenindustrie mit Vorliebe Bankverbindungen mit Chaux-de-fonds unterhält.

Wenn das Debitorengeschäft bei der Kantonalbank nicht Schritt gehalten hat mit der industriellen Entwicklung des Kantons Solothurn, wenn es andern Bankinstituten gelungen ist, sich einen grössern Anteil an diesen Geschäften zu sichern, so ist nichts anderes daran schuld als die gesetzlichen Beschränkungen, welche es der Kantonalbank nicht gestatten, Blankokredite zu eröffnen. Blankokredite
Die Kantonalbank verhehlt sich denn auch nicht, dass ihr dadurch manche sonst erwünschte Geschäftsverbindung entgeht[1]).

In Zeiten flotten Geschäftsganges, wenn die Produktion kaum mehr im stande ist, der stark gesteigerten Nachfrage Genüge zu tun, vergrössert manch Industrieller seine Fabrik. Sehr oft ist der Fabrikant gezwungen, sich die nötigen Kapitalien durch Blankokredit zu verschaffen und er tritt mit einer Bank in Verbindung, welcher die Statuten nach dieser Richtung keine Beschränkung auferlegen. Es ist begreiflich, dass jene Bank, die den ungedeckten Kredit gewährt, darnach strebt, auch den übrigen Konto-Korrent-Verkehr bei sich zu vereinigen, schon deshalb, um dadurch einen besseren Einblick in die Geschäfte ihres Kunden gewinnen zu können. So muss die Kantonalbank gerade in Zeiten der Hochkonjunktur auf manche sonst erwünschte Verbindung verzichten.

Trotzdem bedauert die Bank jene Beschränkungen nicht, weil sie im Interesse der Solidität und Liquidität liegen. Wie lukrativ auch das Konto-Korrent-Geschäft durch Eröffnung von ungedeckten Krediten gestaltet werden kann, so darf man doch die daraus resultierenden Gefahren nicht vergessen.

Ueber das passive Konto-Korrent-Geschäft, also über den Verkehr mit Kreditoren
den Konto-Korrent-Kreditoren, geben folgende Ziffern Aufschluss. Das Guthaben der Kreditoren belief sich auf (in 1000 Fr.):

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
4,129	5,337	5,826	5,353	5,672	4,144	4,683	4,455

Der Rückgang im Jahr 1905 ist nur scheinbar, indem diejenigen Gelder, die erst nach dreissigtägiger Kündigung zurückgezogen werden können, von jenem Jahr an als „Depositen“ getrennt aufgeführt werden. Sie betrugen (in 1000 Fr.): Depositen

1905	1906	1907
2,025	1,863	1,785

Da diese Gelder längere Zeit stehen bleiben, können sie auch zu einem etwas höheren Satze verzinst werden als die Guthaben auf Kreditorenkonto,

[1]) Bankbericht pro 1903.

über die jederzeit ohne vorhergehende Kündigung verfügt werden kann. Für Rückbezüge von 5—10,000 Franken ist die Bank allerdings berechtigt, eine Frist von fünf Tagen, und bei grösseren Bezügen eine solche von acht Tagen zu verlangen[1]). Es ist anzunehmen, dass die Bank von diesem Rechte nie Gebrauch machen wird, es sei denn, dass infolge einer allgemeinen tiefgreifenden Erschütterung des Wirtschaftslebens auch andere Banken zu ähnlichen Massnahmen gezwungen sind. Von der Berechnung einer Provision wird bei den Depositengeldern Umgang genommen.

Scheckkonti

Die Scheckkonti, die mit den eigentlichen Konto-Korrent-Kreditoren zusammengefasst werden, sind ebenfalls provisionsfrei; sie erhalten aber, der Natur dieses Geschäftszweiges entsprechend, nur niedrige Zinsen.

DAS DISKONTGESCHÄFT

Die hohen Diskontsätze in den Jahren 1906 und 1907 haben den Ertrag des Diskontgeschäftes günstig beeinflusst. In geschäftsarmen Zeiten ist die Kantonalbank genötigt, ihre flüssigen Gelder, für die sie im regulären Diskontgeschäft keine Verwendung findet, in prima Bankpapier zu den niedrigen Sätzen des Privatdiskonts anzulegen.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Zahl der diskontierten Wechsel	36,645	35,194	36,694	36,530	36,447	36,657	37,969
Diskont. Summen (in 1000 Fr.)	42,483	39,555	37,872	38,601	42,268	48,760	46,715
Portefeuille (in 1000 Fr.)	5,753	5,022	4,249	4,082	4,373	6,149	3,662
Ertrag (in 1000 Fr.)	170	155	156	147	144	197	203

Für das Diskontgeschäft gilt das gleiche wie für das Debitorengeschäft; auch hier hat der Verkehr nicht Schritt gehalten mit der industriellen Entwicklung des Kantons und auch hier sind die gleichen Gründe massgebend. Immerhin ist ein Fortschritt nicht zu leugnen, vor allem dann, wenn wir die Zusammensetzung des Portefeuille ins Auge fassen. Den eigentlichen kommerziellen Wechseln kommt eine grössere Bedeutung zu, während die Lombardwechsel, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht, nach und nach zurücktreten. Es betrugen (in 1000 Fr.):

	1901	1902	1903	1904	1905	1906.	1907
Lombardwechsel-Portefeuille .	646	564	480	367	219	231	277
Ertrag	25	21	16	13	10	10	14

[1]) § 13 des Geschäftsreglementes vom 11. März 1896.

VORSCHÜSSE UND HYPOTHEKEN

Vorschüsse

Das *Vorschussgeschäft,* das von 1900 bis 1903 eine kleine Abschwächung erfahren hat, ist dann durch die günstige Konjunktur, vor allem durch die lebhafte Bautätigkeit, umso mehr angeregt worden.

	Zahl der Posten	Summen (in 1000 Franken)	Ertrag (in 1000 Franken)	Rendite (in %)
1900	7616	9,531	440	4,67
1901	7462	9,527	455	4,81
1902	7653	9,476	440	4,64
1903	7643	9,282	422	4,53
1904	7688	9,726	429	4,52
1905	7939	10,758	457	4,47
1906	8983	12,067	514	4,50
1907	9289	13,737	591	4,60

Hypotheken

In fortwährend aufsteigender Linie bewegte sich das *Hypothekargeschäft.*

	Zahl der Posten	Summen (in 1000 Franken)	Ertrag (in 1000 Franken)	Rendite (in %)
1900	21,221	43,021	1,764	4,15
1901	21,141	43,837	1,861	4,28
1902	20,968	44,571	1,844	4,16
1903	20,886	45,660	1,831	4,05
1904	20,693	46,980	1,854	4,01
1905	20,724	48,882	1,919	4,00
1906	20,501	50,822	1,994	4,01
1907	20,824	53,541	2,176	4,15

In den Jahren der Depression nahmen die Bautätigkeit und der Liegenschaftenverkehr geringere Summen in Anspruch; vom Jahr 1904 an bewirkte der gute Geschäftsgang namentlich in den Industriezentren eine Förderung der Baulust und damit gingen Hand in Hand vermehrte Kreditbedürfnisse, so dass die Kantonalbank ihr Möglichstes tun musste, um alle befriedigen zu können.

Bei den Neuanlagen im Hypothekargeschäft blieben die Darleihen mit Annuitäten und Amortisationen stets hinter den festen Darleihen zurück. Es beliefen sich (in 1000 Fr.):

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
feste Darleihen	1180	1861	2012	2058	2292	2841	2784
Darleihen mit Amortisation	797	686	866	735	1308	604	1202

Obligatorische Schuldentilgung

Die Solothurner Kantonalbank kennt die obligatorische Schuldentilgung nicht. Die Annuitätenzahlung tritt ein auf ausdrückliches Begehren des

Schuldners, oder wenn sie von der Bank verlangt bezw. bedungen wird. Ausser dem Zins hat der Schuldner in einem solchen Falle eine Tilgungsrate von wenigstens 1 % zu entrichten; es steht ihm jedoch frei, jederzeit grössere Kapitalraten abzutragen[1]). Die Tilgungshypothek hat sich in der Schweiz nur in einzelnen Gebieten durchzusetzen vermocht[2]).

Die obligatorische Schuldentilgung wird in verschiedener Weise beurteilt[3]). Gegen den Zwang werden vor allem zwei Bedenken ins Feld geführt, nämlich die Unsicherheit des Ertrages, wodurch nicht immer die Möglichkeit einer jährlichen Zahlung von Kapitalquoten gegeben ist und dann auch die Unzweckmässigkeit des Entzuges der Ertragsüberschüsse, die vielleicht besser für Bodenmeliorationen verwendet werden. Um eine Entlastung und nach und nach eine völlige Befreiung des Grund und Bodens von Schulden herbeizuführen, wird von anderer Seite die obligatorische Amortisation verlangt. Diese Zwangstilgung kann schädlich wirken, wenn der Schuldner dadurch genötigt wird, den teureren Personalkredit in Anspruch zu nehmen, um sich die nötigen Mittel für Verbesserungen der Gebäude, für Vergrösserung des Viehstandes und Anschaffung von arbeitersparenden Maschinen zu verschaffen.

Die obligatorische Schuldentilgung ist ein zweischneidiges Schwert und daher hat es die Kantonalbank unterlassen, sie einzuführen, obschon die Organe der Bank wünschten, dass an Stelle der festverzinslichen Darleihen die Annuitätendarleihen mehr und mehr freiwillig verlangt würden[4]). Der Schuldner kann umso eher in die obligatorische Schuldentilgung einwilligen, als der Bankrat in Krisenzeiten die Annuitätenzahlung vorübergehend allgemein sistieren kann. Dass diese Bestimmung nicht bloss zur Dekoration im Gesetze steht, haben die Ereignisse des Jahres 1893 gezeigt. Die Sistierung kann auch gegenüber einem einzelnen Schuldner erfolgen, wenn er sich in einer Notlage befindet[5]).

Belehnungsgrenze

Bis zu welchem Betrage gewährt die Kantonalbank Hypothekardarleihen? Eine direkte Belehnungsgrenze kennt das Gesetz nicht; es verlangt nur, dass die zu bewilligenden Summen in einem solchen Verhältnis zum Werte des dargebotenen Grundpfandes stehen, dass bei einem Verkaufe des letztern der mutmassliche Erlös desselben zur Deckung von Kapital, Zinsen und Kosten hinreichen wird[6]). Darlehensgesuche, welche nach Ansicht der Bankbehörden

---

[1]) Geschäftsreglement vom 11. März 1896, §§ 20/22.

[2]) *Adolf Jöhr,* Zur Frage der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank, Zürich 1911, S. 75.

[3]) Vergl. *Philippovich,* Grundriss der politischen Oekonomie, Tübingen 1905, II, 1, S. 275/6.

[4]) Bankbericht pro 1900.

[5]) Bankgesetz vom 3. November 1895, § 9.

[6]) Geschäftsreglement vom 11. März 1896, § 18.

diesen Vorschriften nicht genügen, sind auf andere Weise sicher zu stellen und als Vorschussgeschäfte zu behandeln.

Die Bank hält sich also vorwiegend an den Verkehrswert der Grundstücke und nicht an den Ertragswert. Für den Kreditgeber wäre es angenehm, sich auf eine nach dem Reinertragsprinzip durchgeführte und nicht veraltete Katasterschatzung stützen zu können. Die gegenwärtigen solothurnischen Schatzungen sind durchaus nicht immer zuverlässig[1]). Die Kantonalbank prüft daher in jedem einzelnen Falle genau die ökonomische Lage des Geldsuchenden, sie bekümmert sich um den Entstehungsgrund der Schuld und stellt die Belehnungsgrenze verschieden fest, je nachdem es sich um Grund und Boden, um Gebäulichkeiten oder um industrielle Anlagen handelt. Eine tüchtige Bankleitung kann bei diesem System des individuellen Darleihensvertrages ihre volkswirtschaftliche Mission besser erfüllen, als wenn sie sich an starre Gesetzesparagraphen halten muss. Da beim Hypothekargeschäft die lokalen Verhältnisse des Unterpfandes und die persönlichen Eigenschaften des Schuldners wesentlich in Betracht kommen, darf man von der Gründung einer zentralen Hypothekarbank nicht zu viel erwarten[2]).

WERTSCHRIFTEN

Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens hat die Kantonalbank mit ihrem Bestand an Auslandwechseln aufgeräumt und seither hat das Devisenportefeuille immer nur eine bescheidene Höhe erreicht. Da die Geschäftsreglemente der Bank aber vorschrieben, ein Teil der zur Deckung der kurzfälligen Verbindlichkeiten dienenden liquiden Aktiven müsse auch im Ausland leicht realisiert werden können, der Bank aus dem regulären Geschäftsbetrieb aber nicht in hinreichendem Masse Devisen zuflossen, musste man sich nach einer andern Deckungsart umsehen. Als solche schien ein Vorrat erstklassiger ausländischer Wertpapiere geeignet. So finden wir denn unter den Wertschriften, welche die Bank von jeher als eine Art Reserve für unvorhergesehene Ereignisse betrachtete, einen Posten ausländischer Papiere.

Gemäss dem Geschäftsreglement ist die Bank berechtigt zum Ankaufe von in- und ausländischen Obligationen von Staaten, Gemeinden, Korporationen, Banken, industriellen Gesellschaften und Transportanstalten; ferner ist gestattet der Erwerb von Bankaktien, von Aktien von Transportanstalten und

[1]) Vergl. *G. Vogt,* Hypothekarverhältnisse im Kanton Solothurn, Bern 1903, S. 19 ff.
[2]) Vergl. *Adolf Jöhr,* a. a. O. S. 62 ff.

industriellen Gesellschaften, die in der Schweiz ihren Sitz haben. Wertpapiere, die öftern und erheblichen Kursschwankungen unterworfen sind, dürfen für eigene Rechnung nicht gekauft werden.

Wertschriftenbestand

Das beständige Anwachsen der Bilanzsumme, vor allem aber die Zunahme der kurzfälligen Verbindlichkeiten, nötigte die Bank, ihre liquiden Aktiven zu verstärken. Wir bemerken daher ein Wachsen des Wertschriftenbestandes und zwar vor allem der Obligationen. Die Bank besass auf Jahresschluss (in 1000 Fr.):

	1892	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1907
Aktien	584	437	295	320	355	484	481	589	707
Obligationen .	1,880	2,552	2,732	2,886	3,070	3,707	5,832	5,248	5,785

Unter den Aktien finden wir auch solche von solothurnischen Gesellschaften.

Die Umsätze im Wertschriftengeschäft sind nicht von grosser Bedeutung, denn die Bank betrachtet diesen Geschäftszweig nicht als Quelle grosser Gewinne, sondern als eine im Interesse der Zahlungsbereitschaft notwendige Kapitalanlage.

Rentabilität

Ueber die Rentabilität des Effektengeschäftes geben folgende Ziffern Aufschluss. Es betrugen (in 1000 Fr.):

	1892	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1907
Zinsen und Dividenden .	91	100	120	123	141	166	233	240	248
Kursdifferenzen	17	24	10	·/.18	·/.37	·/.2	·/.15	·/.11	·/.107

Bei steigenden Geldpreisen sinken die Kurse der festverzinslichen Werte und so finden wir denn in Zeiten teuren Geldstandes Kurseinbussen, die sich später dann in stille Reserven verwandeln oder beim Verkauf als Gewinn zu Tage treten. Die Effektenkurse haben vor allem im Jahr 1907 unter dem Drucke des teuren Geldes und der jäh veränderten Konjunktur zum Teile recht erhebliche Einbussen erlitten. Die Kantonalbank hat dem allgemeinen Rückgang der Kurse durch Abschreibungen in ausreichendem Masse Rechnung getragen. Sie befolgt den Grundsatz, dass einmal abgeschriebene Valoren auch bei späterer Kurssteigerung auf dem niedrigen Niveau belassen werden.

Effektenkommission Syndikate

Das Syndikats- und Emissionsgeschäft hat in einzelnen Jahren zu einer Vergrösserung des Gewinnes beigetragen. Von einer intensiven Pflege dieses Geschäftszweiges kann aber nicht die Rede sein. An Provisionen und Syndikatsgewinnen wurden eingenommen (in 1000 Fr.):

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
3	1	3	11	19	3	14	7

BANKGEBÄUDE

Die Frage einer zweckmässigen Einrichtung der Banklokalitäten hat im Jahr 1904 im Schosse des Bankrates Anlass zu einem Meinungsaustausche gegeben. Es hatte sich gezeigt, dass das von der alten Solothurnischen Bank übernommene Gebäude den Anforderungen nicht mehr entsprach und dass die verschiedenen Uebelstände nur durch einen grösseren Umbau oder Neubau beseitigt werden konnten. Von einem Neubau musste man absehen, da ein besser gelegener Bauplatz überhaupt nicht zu finden war. Man suchte daher eine Lösung durch einen Anbau auf der Nordseite des Bankgebäudes und durch entsprechende Aenderung der innern Einteilung zu finden. Vor Ende des Jahres 1907 war der Umbau, der als wohl gelungen bezeichnet werden darf, bis auf wenige Ergänzungsarbeiten im Innern vollendet. Die Baukosten beliefen sich auf Fr. 289,937. 41; das Bankgebäude steht mit Fr. 300,000. — zu Buche. Der Baufonds von Fr. 100,000. — wurde zu Abschreibungen verwendet.

Die Bank hat im Kellergeschosse die nötigen Einrichtungen für die Aufnahme der eigenen und der ihr anvertrauten fremden Wertschriften herstellen lassen. Sobald der Umbau des Gebäudes vollendet war, wurden die Stahlkammern den Mietern von Schrankfächern zugänglich gemacht. Die Bank, hinter der ja der Staat als Garant steht, ist am besten dafür geeignet, als sicherer Hort für aufzubewahrende Wertschriften und Wertgegenstände zu dienen.

Die Gebühren für die Aufbewahrung und Verwaltung von offenen und verschlossenen Werttiteln und Wertgegenständen sind von 1900 bis 1907 von Fr. 1471. 95 auf Fr. 2486. 35 gestiegen. Hier steht der Kantonalbank noch ein Feld eifriger Tätigkeit offen.

OBLIGATIONEN UND ERSPARNISKASSE

Die wichtigsten Betriebsmittel, auf welche die Kantonalbank angewiesen ist, um den stets wachsenden Ansprüchen gerecht zu werden, sind die Obligationengelder und die Kapitalien der Kantonal-Ersparniskasse. Die Spargelder sind vor allem in den Jahren der Depression rasch angewachsen, während das Obligationenkonto erst von 1906 an zur Verstärkung der Mittel beigetragen hat.

Ersparniskasse

Hier die Ziffern für die *Kantonal-Ersparniskasse.*

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Guthaben (in 1000 Fr.) . .	24,531	25,446	26,799	28,710	30,444	31,393	32,034	32,417
Zinslast (in %)	3,84	3,84	3,59	3,49	3,50	3,50	3,50	3,75

Obligationen

Das *Obligationenkonto* gibt uns folgendes Bild:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Summen (in 1000 Fr.) . .	21,345	22,122	20,399	20,405	19,678	21,029	25,364	29,170
Zinslast (in %)	3,75	3,88	3,87	3,81	3,67	3,64	3,68	3,77

Welches ist der Grund der verschiedenen Art und Weise des Zuwachses? Offenbar entscheidet die Höhe des Zinsfusses darüber, ob die Gelder der Sparkasse zufliessen, oder ob sie in Obligationen festgelegt werden, vorausgesetzt natürlich, dass es sich nicht um eine vorübergehende, sondern um eine dauernde Anlage handelt. Nähert sich der Zinsfuss für Obligationen dem Sparkassezinsfuss, der aus volkswirtschaftlichen Gründen nur zögernd nach unten abgeändert wird, so ist die Folge, dass Obligationen gekündet werden und diese Gelder der Sparkasse zufliessen; der Gläubiger kann dann bei steigendem Zinsfuss das Guthaben leichter realisieren und die Gelder wieder zu höherem Zinssatze in Obligationen anlegen. Bei niedrigen Zinssätzen zieht der Gläubiger eine Anlage bei der Ersparniskasse einer Konversion der Obligationen vor, weil er sonst auf längere Zeit sich mit einem niedrigen Zinssatze begnügen müsste. Ist der Sparkassezins während längerer Zeit $^1/_4$ % und mehr niedriger als der Zinsfuss für Obligationen, so wird der letztern Art der Anlage der Vorzug gegeben, zumal wenn am Ende einer Periode der Hochkonjunktur eine rückläufige Bewegung der Zinssätze zu erwarten ist.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Obligationenzins	4–3½	3½	3½	3½–3¾	3¾	3¾–4	4–4¼
Sparkassezins[1])	4 (3¾)	3¾ (3½)	3½	3½	3½	3½	3¾
Zunahme der Obligationengelder	777	·/.1,723	11	·/.731	1,351	4,335	3,805
Zunahme der Sparkassegelder	915	1,353	1,912	1,734	949	641	383

(beides in 1000 Fr.)

JAHRESERGEBNISSE

Die Solothurner Kantonalbank darf mit der durch das Jahr 1907 abgeschlossenen Periode zufrieden sein. Die Zeiten der Hochkonjunktur, die Jahre 1905 bis 1907, sind nicht spurlos vorübergegangen. Die gesteigerte industrielle

[1]) Die in Klammern gesetzten Zinsfüsse beziehen sich auf Posten von über Fr. 2000.—.

und kommerzielle Tätigkeit spiegelt sich in den vermehrten Umsätzen der Bank. Es betrugen (in Millionen Franken): Umsätze

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Gesamtverkehr . ,	405	406	407	406	449	503	517
Kassaumsatz . . .	108	105	108	111	113	115	126

Ein besseres Bild von der Bedeutung der Kantonalbank für die solothurnische Volkswirtschaft gibt uns die Höhe der Bilanzsumme. Bilanz

	Eigene Mittel (in 1000 Fr.)	Fremde Mittel (in 1000 Fr.)	Total Bilanzsumme	Eigene Mittel in % der fremden
1900	6,187	62,020	68,207	10
1901 . , . .	6,238	64,784	71,022	9,3
1902	6,283	64,838	71,121	9,4
1903	6,339	66,250	72,589	9,6
1904	6,392	67,843	74,235	9,4
1905	6,527	70,945	77,472	9,2
1906	6,652	76,795	83,447	8,7
1907	6,676	79,841	86,517	8,4

Und nun die sichtbaren äussern Ergebnisse des Bankbetriebes? Auch diese dürfen sich sehen lassen. Es betrugen (Summen in 1000 Fr.): Reingewinn

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Reingewinn	405	412	422,5	433,7	479,4	470,5[1])	541,5	439,8
do. in %	8,11	8,24	8,45	8,67	9,59	9,41[1])	10,83	8,80
Zins des Dotationskapitals	176	177,5	177,5	177,5	176	176	176	176
do. in %	3,52	3,55	3,55	3,55	3,52	3,52	3,52	3,52
Zur Reserve	46	46	50	50	50	60	60	60
Einlage in den Baufonds	—	—	—	—	50	—[1])	20	—
Anteil der Staatskasse .	184	184	200	200	200	240	240	240

Von Jahr zu Jahr hat der Reingewinn zugenommen; einzig das Jahr 1907 weist einen Rückschlag auf als Folge der durch den allgemeinen Kursrückgang erforderlichen erheblichen Abschreibungen auf dem Valorenbestand.

[1]) Im Jahr 1905 wurden dem Baufonds zum voraus Fr. 30,000.— überwiesen; der Gewinn stellt sich daher eigentlich auf 10,01 % des Dotationskapitals.

◎ ◎ ◎

1907-1910

DIE WIRTSCHAFTSLAGE

Börse

DIE Ernüchterung, welche das Jahr 1907 an den *Effektenbörsen* gebracht hat, ist noch frisch in Erinnerung. Wenn auch an den europäischen Börsen die Kurse stark wichen, so fielen sie doch nicht ins Bodenlose wie in Amerika, wo die Spekulation aus lauter Angst alles über Bord warf. Ueber die Deroute an den schweizerischen Effektenmärkten geben folgende Zahlen Aufschluss[1]).

Titel	Anfang Januar	Ende Oktober
Schweizerische Kreditanstalt	911	760
Schweizerischer Bankverein	790	700
Bank für elektrische Unternehmungen	1882	1568
Aluminium Neuhausen	3565	2520
Schappe Basel	3910	3300

Das tiefe Kursniveau bot wieder mehr Reiz zu Käufen: besonders trifft dies für amerikanische Werte zu, die unter der Krisis am meisten gelitten haben. Da das Publikum sich aber erfahrungsgemäss von der Börse fernhält, wenn ein tüchtiger Sturm über sie hinweggefegt ist, sind es wohl die Banken, welche am meisten vom niedrigen Kursstande profitiert haben. Im Jahr 1907 sind in der Schweiz spezielle Institute entstanden, deren Aufgabe darin liegt, chancebietende Papiere anzukaufen. Diese *Anlagetrusts* vermehren ihre Betriebsmittel durch Ausgabe von Obligationen; durch die Differenz zwischen den Erträgen der Valoren und den Zinsen, die der Trust für seine Obligationenschuld bezahlen muss, wird der Reingewinn der Gesellschaft erhöht. Die Trustgesellschaften sind nicht nur vom Gesichtspunkte der Kapitalanlage der Privaten aus, sondern auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht begrüssenswert[2]).

[1]) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahr 1907.

[2]) Vergl. *Arth. Stampfli.* Schweizerische Investment-Trusts, Basel 1909, sowie *Arth. Stampfli,* Art. „Finanzielle Trustgesellschaften" in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern, III. Bd. S. 1684 ff.

Während im Jahre 1908 nur sporadisch ein grösseres Interesse des Publikums für die Börse zu bemerken ist, kann das Jahr 1909 so recht eigentlich als ein Jahr der Spekulation bezeichnet werden, als ein Jahr des spekulativen Optimismus. Die grossen Massen leisteten der berufsmässigen Spekulation, die ihre feinen Fühler schon etwas vorher ausgestreckt hatte, bald willig Gefolgschaft.

Geldmarkt

Die Verfassung des Geldmarktes hat diesen Optimismus genährt. Das Jahr 1908 war ein Jahr des Kontrastes: zu Beginn des Jahres eine beängstigende allgemeine Geldversteifung und gegen Jahresende die Erscheinung einer Geldabundanz. Zu Beginn des Jahres stand man in der Schweiz noch unter dem Regime eines Diskontsatzes von $5^1/_2$ %, Deutschland diskontierte zu $7^1/_2$ %, England zu 7 % und Frankreich zu 4 %. Schon der Januar brachte dem Geldmarkt eine Erleichterung.

Der leichte Geldstand hielt im Jahr 1909 an. Bis in den Oktober hinein hatten wir eine Zeit weitgehender Geldflüssigkeit; von da an folgten Schlag auf Schlag mehrere Diskonterhöhungen, für die man wohl die starke Häufung spekulativer Engagements an der Börse mitverantwortlich machen darf. Schon in den ersten Monaten des folgenden Jahres können wir wiederum so niedrige Diskontsätze konstatieren, wie man sie nur in Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes antrifft. Erst die Herbstbedürfnisse haben wiederum eine Anspannung bewirkt.

Der durchschnittliche Diskontsatz der schweizerischen Emissionsbanken und der an ihre Stelle tretenden Schweizerischen Nationalbank war:

1907	1908	1909	1910
4,93	3,72	3,22	3,52

Langfristiges und kurzfristiges Geld

Von einer aussergewöhnlichen Geldfülle merkt man aber nichts, sobald wir langfristige Gelder ins Auge fassen. Zwischen dem Zinssatze für langfristige Gelder und jenem für kurzfristige Anlagen hat sich eine ziemlich erhebliche Kluft aufgetan. Diese Erscheinung findet zum Teil ihre Erklärung darin, dass Staaten, Kommunen und Aktiengesellschaften zur Zeit der Hochkonjunktur in den Jahren 1906 und 1907 bei den hohen Zinssätzen mit ihren Geldbegehren zurückhalten mussten. Als der Zinsfuss zu weichen anfing, da war die Zeit gekommen, um sich die nötigen Gelder auf dem Wege von Anleihen zu beschaffen. Infolge der grossen Konkurrenz der Geldnehmer musste eine verhältnismässig hohe Verzinsung gewährt werden.

Die Differenzierung zwischen kurz- und langfristigen Anlagen darf wohl auch mit der Neuordnung auf dem Gebiete des schweizerischen Notenbankwesens in Zusammenhang gebracht werden. Die alten Emissionsbanken haben zum grossen Teile die Verknüpfung von kurz- und langfristigen Geldgeschäften begünstigt und dadurch eine grössere Abhängigkeit des Hypothekar-

zinses vom Diskont verursacht. Die Nationalbank hat dagegen mit scharfem Schnitte die nötige Trennung durchgeführt[1]).

Industrie

Die wirtschaftliche Depression, welche sich im Spätjahr 1907 einstellte, hat das Jahr 1908 völlig beherrscht und auch im folgenden Jahre waren nur bescheidene Anzeichen einer langsamen Besserung zu erkennen. Die Industrien lagen darnieder. In der Uhrenindustrie musste die Grosszahl der Etablissemente zu einer Reduktion der Arbeitszeit schreiten. Die Aufrechterhaltung der Produktion erfolgte vielfach auf Kosten der Preise[2]). Ein Bild vom flauen Geschäftsgang in der Uhrenindustrie geben uns die Stempelungsziffern des Kontrollamtes Grenchen.

	1906	1907	1908	1909	1910
Silberschalen . .	513,649	443,695	261,122	301,580	337,749
Goldschalen . .	2,827	2,089	2,235	8,086	7,314

AKTIVGESCHÄFTE

Der Sprung von einer intensivsten Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte zu einem völligen Darniederliegen des Unternehmungsgeistes hat auch die Geschäfte der Solothurner Kantonalbank beeinflusst. Die Gelder, die durch den allgemeinen Liquidationsprozess wieder flüssig gemacht wurden, drückten auf die Leihsätze.

Diskontgeschäft

Das *Diskontgeschäft* kann daher in solchen Zeiten des Geldüberflusses nicht lukrativ sein. Erst als im Jahr 1910 die rückläufige Bewegung der Diskontsätze zum Stillstande kam, gestaltete sich der Ertrag des Diskontgeschäfts wieder günstiger.

	1907	1908	1909	1910
Zahl der diskontierten Wechsel . . .	37,969	37,927	39,525	43,490
Diskontierte Summe (in 1000 Fr.) . .	46,715	41,235	42,135	44,040
Portefeuille (in 1000 Fr.)	3,662	3,618	4,357	3,448
Ertrag (in 1000 Fr.)	203	141	121	151

Debitoren

Das *Debitorengeschäft,* das in den Jahren 1905—1907, als die Wogen der Konjunktur hoch gingen, einen lebhaften Aufschwung genommen hatte, lenkte wieder in etwas ruhigere Bahnen ein. Es betrugen (in 1000 Fr.):

[1]) Ueber die bemerkenswerten Veränderungen in der gegenseitigen Haltung von Wechseldiskont und Hypothekarzins, die in der Schweiz 1907 begonnen haben vergl. *Arthur Stampfli,* „Diskont und Hypothekarzins in der Schweiz" in den „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik", Bern 1911, S. 545 ff.

[2]) VII. Jahresbericht der Solothurnischen Handelskammer pro 1909, S. 20.

	1907	1908	1909	1910
Summen . . .	3,815	3,704	3,263	3,455
Umsatz . . .	22,405	21,423	19,804	21,461
Ertrag	162	184	158	143
Zinsfuss (in %)	5	5	5—4½	4½

Wertschriften

Die *Wertschriften* dienen nach wie vor lediglich als Reserve für unvorhergesehene Ansprüche, zur Mehrung der leicht realisierbaren Aktiven.

An Wertschriften waren vorhanden (in 1000 Fr.):

	1907	1908	1909	1910
Aktien	707	703	704	708
Obligationen . . .	5,785	5,730	6,196	6,572

Hier die Erträge dieses Geschäftszweiges (in 1000 Fr.):

	1907	1908	1909	1910
Zinsen und Dividenden .	248	267	273	306
Kursdifferenzen	·/.107	5	1	7
Provisionen	7	14	26	4

Die Kantonalbank schenkte in den letzten Jahren dem Effekten-Kommissionsgeschäfte, den An- und Verkäufen von Wertschriften für fremde Rechnung, vermehrte Aufmerksamkeit und interessierte sich auch mit angemessenen Syndikatsbeteiligungen an Obligationen-Emissionen. In erster Linie kommen Anleihen des Bundes, von Kantonen und Gemeinden in Betracht. Die Bank folgt damit dem Beispiel anderer Emissionsbanken, die sich nach einem Ersatz für den in Zukunft wegfallenden Gewinn aus der Notenemission umsehen.

Liegenschaften

In der Bilanz pro 1910 fehlt unter den Aktiven zum ersten Mal ein Posten, auf dessen Tilgung das Augenmerk der Bankorgane seit der Gründung der Kantonalbank gerichtet war, nämlich das *Liegenschaftenkonto*. Es bedurfte einer fünfundzwanzigjährigen, umsichtigen Liquidation, um die zahlreichen Grundstücke und Gebäude ohne erhebliche Einbusse zu veräussern. Die seinerzeit vorgenommenen Reservestellungen[1]) haben sich als ausreichend erwiesen.

Hypotheken

Wie es die Natur dieser Geschäftszweige mit sich bringt, haben sowohl das Vorschuss- als auch das Hypothekargeschäft unter der Depression weniger zu leiden. Das hauptsächlichste Merkmal des Tiefstandes der wirtschaftlichen Lage ist gewöhnlich ein Weichen der Zinssätze. Die Zeit der Depression, die der Krisis von 1907 folgt, zeichnet sich dadurch aus, dass die Erleichterung auf dem Diskontmarkte sich nicht in gleichem Masse auf den Zinsfuss für langfristige Gelder übertrug.

[1]) Vergl. „1891—1900“, Abschnitt „Liegenschaften“, S. 55.

Für neue *Hypothekardarleihen* wurde der Zinsfuss vom 1. Juli 1907 an auf $4^1/_2$ % erhöht; für die schon bestehenden Posten, also für die grosse Mehrzahl, blieb er auf $4^1/_4$ %.

	1907	1908	1909	1910
Anzahl der Posten . .	20,824	20,972	21,017	21,173
Summen (in 1000 Fr.)	53,541	56,164	58,551	61,412
Ertrag (in 1000 Fr.) . .	2,176	2,347	2,466	2,575
Rendite (in %)	4,15	4,27	4,28	4,31

Vorschusse

Auch die Zinsbedingungen für *Vorschüsse* sind seit dem 1. Juli 1907 unverändert geblieben.

	1907	1908	1909	1910
Zahl der Posten . . .	9,289	9,843	10,387	11,016
Summen (in 1000 Fr.)	13,737	15,182	16,356	17,723
Ertrag (in 1000 Fr.) . .	591	691	758	810
Rendite (in %)	4,60	4,74	4,76	4,77

Die flotte Entwicklung dieser Geschäftszweige in einer Zeit wirtschaftlichen Stillstandes muss auf den ersten Blick überraschen. Die Zunahme der Vorschüsse und Hypotheken ist gegenüber früheren Jahren in vermehrtem Masse den Filialen zu verdanken. Der jährliche Zuwachs betrug (in 1000 Fr.):

a) bei den Vorschüssen:

	Total	Olten	Balsthal	Grenchen
1908	1,445	457	121	30
1909	1,174	141	74	279
1910	1,367	56	162	393

b) bei den Hypotheken:

	Total	Olten	Balsthal	Grenchen
1908	2,623	875	277	68
1909	2,387	478	447	590
1910	2,860	578	284	499

FILIALEN

Werfen wir einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Filialen der Kantonalbank.

In Anlehnung an die bisher bestehenden Verhältnisse der Solothurnischen Bank bestimmte das Kantonalbank-Gesetz vom Jahr 1885, dass die Bank Filialen in Olten und Balsthal halte und dass der Verkehr in den Bezirken Dorneck und Thierstein durch Geschäftsführer vermittelt werden soll. Das Bankgesetz vom Jahr 1895 hat keine Aenderung gebracht.

Organisation

Im Geschäftsreglemente finden wir nähere Bestimmungen über die Organisation der Filialen und die Obliegenheiten und Befugnisse der Geschäftsführer[1]). Die Filialen in Olten und Balsthal sind nicht gleichgestellt. Für die Filiale Olten besteht eine besondere Aufsichts- und Kreditkommission, die innerhalb der vom Bankrate festgesetzten Grenze über die Bewilligung von Krediten, Darleihen und Vorschüssen entscheidet. Der Verwalter der Filiale Balsthal hat dagegen die Geldgesuche der Hauptbank zur Entscheidung einzusenden.

Die Geschäftsführer müssen in weitaus den meisten Fällen die einlaufenden Geldgesuche der zuständigen Behörde einreichen; sie sind aber befugt, für die eingehenden Zins- und Kapitalzahlungen rechtsverbindlich zu quittieren. Ueberhaupt haben sie die Ein- und Auszahlungen für Rechnung der Hauptbank zu vermitteln. Für ihre Tätigkeit werden die Geschäftsführer von der Bank bezahlt; irgend welche Gebühren zu ihren Gunsten dürfen sie von den Schuldnern nicht beziehen.

Der Gesetzgeber hat es unterlassen, die Befugnisse der Filialen und der Geschäftsführer genau zu umschreiben und abzugrenzen. Der Bankrat ist eher im stande, diese vorwiegend praktische Frage zu lösen, und zwar so, dass einerseits die Bewegungsfreiheit der Zweiganstalten nicht darunter leidet und doch anderseits die Einheitlichkeit der Leitung gewahrt bleibt.

Filiale Olten

Die Filiale Olten hat sich im Laufe der Jahre eine ansehnliche Kundschaft erworben, so dass die der Bank zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sich schliesslich als ungenügend erwiesen. Die Bank entschloss sich daher, in Olten ein eigenes Bankgebäude erstellen zu lassen. Von einer geeigneten Unterbringung der Filiale verspricht man sich auch geschäftliche Vorteile; man hofft vor allem auf eine grössere Inanspruchnahme der Kantonal-Ersparniskasse, welche, wie Bankpräsident C. von Arx im Kantonsrat ausführte, in Olten so gut wie unbekannt sei[2]).

Ueber die Entwicklung der Filiale Olten orientieren folgende Zahlen (in 1000 Fr.):

	1886	1890	1895	1900	1905	1910
Hypotheken . . .	896	2,254	3,157	5,444	6,365	9,064
Vorschüsse . . .	177	335	555	1,742	2,193	3,676
Debitoren	270	279	406	362	456	627
Bilanzsumme . .	1,538	3,125	4,397	7,917	9,391	13,955

Filiale Balsthal

Ein ähnliches Wachsen und Gedeihen können wir bei der Filiale Balsthal wahrnehmen; allerdings tritt hier das Vorschuss- und das Debitorengeschäft etwas zurück.

[1]) Geschäftsreglement der Solothurner Kantonalbank vom 11. März 1896, §§ 93 ff.
[2]) Verhandlungen des Kantonsrates vom 22. Juli 1908.

	1886	1890	1895	1900	1905	1910
Hypotheken . . .	778	963	3,882	5,965	6,712	8,475
Vorschüsse . . .	154	338	553	1,022	982	1,527
Debitoren	226	103	85	107	285	426
Bilanzsumme . .	1,353	1,501	4,794	7,430	8,291	10,814

Filiale Grenchen

Am 13. März 1906 kam im Kantonsrat eine Motion zur Behandlung, welche die Errichtung einer Bankfiliale in Grenchen anstrebte. Im Sinne dieser Motion beschloss zwei Jahre später, am 18. Februar 1908, der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates eine Aenderung des § 2 des Bankgesetzes in dem Sinne, dass die Kantonalbank in Grenchen, Balsthal, Olten, Dornach und Breitenbach Zweigniederlassungen unterhalte. Ob diese Zweigniederlassungen Agenturen oder Filialen sein sollten, wurde, im Gegensatz zur bisherigen Rechtsordnung, in das Ermessen des Bankrates gestellt. Dadurch ist es möglich geworden, dass der Bankrat eine Agentur in eine Filiale umwandeln kann, sobald die Verhältnisse es erfordern.

Die Novelle zum Bankgesetze wurde am 13. Mai 1908 vom Volke gutgeheissen. Die Filiale in Grenchen, zu deren Errichtung der Bankrat sich entschlossen hatte, konnte schon am 2. November 1908 den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Ueber die Bedeutung der neuen Filiale lässt sich noch kein abschliessendes Urteil fällen. Wenn auch für den Anfang die Kantonalbank ein Opfer bringen muss, so ist doch zu hoffen, dass in absehbarer Zeit die Filiale sich selbst erhalten kann. Ihre bisherige Tätigkeit lässt diese Hoffnung als begründet erscheinen, zumal wenn man bedenkt, dass die drittgrösste Ortschaft des Kantons Solothurn noch sehr unter dem äusserst flauen Geschäftsgang in der Uhrenindustrie leidet.

Es betrugen (in 1000 Fr.):

	Hypotheken	Vorschüsse	Debitoren	Bilanzsumme
1908	5,867	1,585	15	7,792
1909	6,457	1,864	140	8,882
1910	6,956	2,257	446	10,144

PASSIVGESCHÄFTE

Während bei allen drei Filialen die Kreditoren hinter den Debitoren zurückbleiben, zeigt die Gesamtbilanz der Kantonalbank gerade das umgekehrte Bild.

Kreditoren

Die *Kreditoren* hatten zu fordern (in 1000 Fr.):

1907	1908	1909	1910
4,455	6,663	6,825	7,298

Dieser Zunahme geht ein Anwachsen der Zinslast der Kantonalbank parallel. Die gutgeschriebenen Zinsen, abzüglich die berechneten Provisionen, betrugen (in 1000 Fr.):

1907	1908	1909	1910
111	137	170	162

Für die Guthaben mit längstens achttägiger Verfügbarkeit wurde der Zins in provisionspflichtiger Rechnung am 11. Februar 1909 entsprechend der veränderten Lage des Geldmarktes von $3^1/_2$ % auf 3 % reduziert.

Depositen

Auch die provisionsfreien *Depositen* haben in der Zeit der Stagnation zugenommen. Im Jahr 1909 wurde der Zinsfuss von 4 % auf $3^1/_2$ % herabgesetzt.

1907	1908	1909	1910
1,785	2,643	3,134	2,985

Das Anwachsen der Kreditoren- und Depositengelder wird wohl zum Stillstande kommen, sobald die Blutzirkulation im Wirtschaftskörper wieder kräftiger und belebter wird.

Staatliche Fonds

Unbekümmert um die Wellenbewegungen der Konjunktur wachsen die Gelder der *„Staatlichen Fonds"* langsam und gleichmässig an. Diese Gelder können ruhig im Hypothekargeschäft verwendet werden, da die Gefahr plötzlicher Rückbezüge ausgeschlossen ist.

Der Kanton Solothurn hatte zu fordern (in 1000 Fr.):

1900	1902	1904	1906	1908	1910
6,016	6,107	6,385	6,746	7,143	7,742

Der Satz, zu dem diese Gelder verzinst werden mussten, schwankte zwischen 4 % und $4^1/_4$ %, je nach dem Stande des Geldmarktes.

Kantonal-Ersparniskasse

Während sonst in Zeiten flauen Geschäftsganges die Einlagen bei der *Kantonal-Ersparniskasse* grössere Dimensionen anzunehmen pflegen, hat die dem Konjunkturumschwung des Jahres 1907 folgende Periode wirtschaftlichen Tiefstandes auffallenderweise ein langsameres Anwachsen der Spargelder aufzuweisen.

Hier die nötigen Zahlen (in 1000 Fr.):

	1907	1908	1909	1910
Summen . . .	32,417	32,822	33,929	34,821
Zinslast (in %) .	3,75	3,75	3,75	3,75

Obligationen

Im Gegensatze zu den Jahren der Depression, wie wir sie in der ersten Hälfte der 90 er Jahre und zu Beginn des 20. Jahrhunderts finden, hat bei den *Obligationengeldern* das Tempo der Zunahme nicht so stark nachgelassen.

	1907	1908	1909	1910
Summen (in 1000 Fr.)	29,170	29,922	30,656	32,645
Zinslast (in %) . .	3,77	3,96	3,97	3,99

Woher kommt diese, der Periode 1900 bis 1907 entgegengesetzte Bewegung des Obligationenkonto und der Sparkassegelder? Den Schlüssel gibt uns die von den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts durchaus verschiedene Lage des Geldmarktes in den, der Krisis von 1907 folgenden Jahren. Der Zinsfuss für langfristige Gelder sank nach 1907 nie in erheblichem Masse; nur für kurzfristige Gelder trat eine Erleichterung auf dem Geldmarkt ein. Die Bank war daher gezwungen, mit der Ausgabe relativ hoch verzinslicher Obligationen fortzufahren. Immerhin wurde die Emission von zu $4^1/_4$ % verzinslichen Titeln, wie sie in der Zeit der höchsten Anspannung nötig war, sistiert und die Bank kehrte wieder zum 4 %-Typus zurück. Im Sommer 1910 hat die Bank die $4^1/_4$ %-Obligationen auf den jeweiligen Verfalltag zur Rückzahlung gekündet. Von der gleichzeitig offerierten Konversion in vierprozentige Titel ist reichlich Gebrauch gemacht worden.

Banknoten

Das Jahr 1907 brachte für einen wichtigen Geschäftszweig eine Aenderung. Am 20. Juni jenes Jahres öffnete die Schweizerische Nationalbank auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich dem Publikum ihre Schalter. Die bestehenden Emissionsbanken mussten in längstens drei Jahren vom Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank an ihre emittierten Noten zurückziehen. Alle drei Monate hatte jede Bank mindestens $^1/_{12}$ ihrer effektiven Emission einzuliefern und einen allfälligen Fehlbetrag einzubezahlen[1]).

So sehen wir die *Notenemission* der Kantonalbank nach und nach dahinschwinden. Sie betrug (in 1000 Fr.):

1906	1907	1908	1909
5,000	4,160	2,330	845

In der Bilanz für das Jahr 1910 figuriert die Notenemission nicht mehr. Der Gewinnausfall, den das Erlöschen des Emissionsrechtes zur Folge hatte, ist durch die Entwicklung der anderen Geschäftszweige mehr als ausgeglichen worden, so dass der Reinertrag stetig gestiegen ist, wenn auch in langsamerem Tempo, als es sonst der Fall gewesen wäre[2]).

NATIONALBANK UND KANTONALBANK

Der 20. Juni 1910 bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte des schweizerischen Notenbankwesens, nämlich den Uebergang vom System der Banken-Vielheit zu einer zentralen Notenbank. Damit ist einem alten, unerfreulichen Zustand ein Ende bereitet worden, denn bei der Vielköpfigkeit der

[1]) Art. 86 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905.
[2]) Bankbericht pro 1910, S. 5.

Banken war eine zielbewusste und wirksame Diskonto- und Valutapolitik ein Ding der Unmöglichkeit. Man darf daher mit den alten Emissionsbanken nicht allzu scharf ins Gericht gehen, weil es eben an einer mit den erforderlichen Machtmitteln ausgestatteten Oberleitung fehlte. Eine ideale Lösung der Diskont- und Währungsfrage ist bei einem System der Banken-Vielheit nicht möglich, wie sehr sich auch einzelne Institute bemühen, geregelte Verhältnisse zu schaffen.

Die Verdienste, die sich die schweizerischen Emissionsbanken erworben haben, sind von den Kritikern des alten Systems nicht genügend gewürdigt worden. Die Banken haben bei den überaus schwierigen Verhältnissen ganz Tüchtiges geleistet; man könnte vielleicht fast sagen, dass sie erreicht haben, was überhaupt zu erreichen war. In jahrzehntelangem Ringen hatten sich die Emissionsbanken eine Organisation geschaffen, durch die es ihnen gelang, die aus dem System und auch aus den zum Teil unzulänglichen Bestimmungen des Banknotengesetzes vom Jahr 1881 sich ergebenden Mißstände wenigstens teilweise abzuschwächen.

Konkordate

Welches sind die Errungenschaften der verschiedenen *Konkordate* der Emissionsbanken[1])? Als solche sind zu nennen die Bestimmungen über den Notenausgleich, über das gegenseitige freie Wechselinkasso, wodurch 58 schweizerische Bankplätze geschaffen wurden, die Bestimmungen über die laufenden Rechnungen der Banken unter sich und über den Zinsfuss für Scheckrechnungen. Von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung war die Vereinbarung über den Mandatverkehr und die Generalmandate sowie über die Schaffung einer gemeinsamen Giro- und Abrechnungsstelle. Als diskonto- und valutapolitische Massnahmen sind zu nennen die Vereinbarungen über den offiziellen Diskontsatz, die Massregeln zum Schutze der Barbestände und — dank den eifrigen Bemühungen der Solothurner Kantonalbank — die Regulierung der Notenzirkulation.

Das ist fürwahr ein schönes Resultat unablässigen Schaffens im Dienste der nationalen Volkswirtschaft. Es lässt sich wohl kaum leugnen, dass das Konkordat gegen den Willen vieler seiner Schöpfer der Zentralisation des schweizerischen Notenbankwesens vorgearbeitet hat. „Es liegt tatsächlich eine gewisse Tragik darin, dass gerade die ernsten Bemühungen der massgebenden Emissionsbanken, die Solidarität zu gemeinsamer Arbeit zu wecken, gezeigt haben, was einmal eine einzige zentrale Notenbank würde leisten können. Man wird beinahe versucht zu sagen: Je vollkommener der Ausbau des Konkordats sich gestaltete, umso rascher gruben sich die Emissionsbanken selbst das Grab[2]).“

[1]) Ueber die Entwicklung der Konkordate der schweizerischen Emissionsbanken vergl. *Fr. Mangold,* Die Bank in Basel 1844 bis 1907, Basel 1909, S. 288 ff.

[2]) a. a. O. S. 353.

Schweizerische Nationalbank

Diesem Grab entstieg die junge *Schweizerische Nationalbank.* Die Erfolge, welche das zentrale Noteninstitut in der kurzen Zeit seines Bestehens erzielt hat, lassen die berechtigte Hoffnung aufkommen, dass es diesem Schlußstein der finanzwirtschaftlichen Organisation der Schweiz gelingen wird, die grosse Aufgabe zu erfüllen, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und gesunde Währungsverhältnisse zu schaffen und zu erhalten[1]). Die Nationalbank hat dem Lande schon ganz bedeutende Dienste geleistet; die Rentabilität ist aber hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Die Voraussetzungen, von denen die bundesrätliche Botschaft zum Nationalbankgesetz ausging, sind teilweise unrichtig. Die Nationalbank hatte in der Uebergangsperiode noch stark unter der Konkurrenz der alten Emissionsbanken zu leiden; zudem fielen die ersten Jahre der Banktätigkeit in eine Zeit der Depression und der Geldabundanz[2]).

Es ist klar, dass von der Aenderung der Dinge auch die Solothurner Kantonalbank betroffen wurde. Das Erlöschen des Notenemissionsrechtes bedeutete für sie eine Verminderung der Betriebsmittel. Hiefür musste ein Ersatz geschaffen werden und der Bankrat stellte daher am 1. März 1906 an den Regierungsrat das Gesuch, er möge dem Kantonsrate die Erhöhung des Gründungskapitals der Bank von fünf auf zehn Millionen Franken beantragen und sich die nötige Vollmacht erteilen lassen, damit die erforderlichen Mittel zu geeigneter Zeit auf dem Wege eines Staatsanleihens beschafft werden können.

Erhöhung des Dotationskapitals

Der Bankrat entschloss sich umso eher zu diesem Schritte, als das Verhältnis der Verbindlichkeiten der Bank zu den eigenen Mitteln nach und nach ungünstiger geworden war.

	1893	1900	1907	1908	1909	1910
Eigene Mittel (in 1000 Fr.) .	5,587	6,187	6,676	11,658	11,783	11,910
Fremde Mittel (in 1000 Fr.)	36,802	62,020	79,841	82,399	83,809	86,496
Bilanzsumme (in 1000 Fr.) .	42,389	68,207	86,517	94,057	95,591	98,406
Eigene Mittel in Prozenten der fremden	15,2	10	8,4	14,1	14,1	13,8

Der Kantonsrat entsprach am 12. März 1906 dem Wunsche des Bankrates und in der Volksabstimmung vom 10. Juni wurde dieser Beschluss vom Volke sanktioniert.

---

[1]) Ueber die Geschäftstätigkeit der Nationalbank und speziell über ihre Diskonto- und Valutapolitik vergl. *Arthur Stampfli,* Die Bilanz der Schweizerischen Nationalbank, Leipzig 1910.

[2]) Vergl. *Arthur Stampfli,* „Zur Frage einer Revision des Nationalbankgesetzes" in der „N. Z. Z." Nr. 158 v. 10. Juni 1910, sowie *derselbe,* „Revision des Nationalbankgesetzes" in der „N. Z. Z." Nr. 235 vom 26. August 1910, und auch *derselbe,* „Finanzielle Ergebnisse der Nationalbank" in der „N. Z. Z." Nr. 114/5 von 25./26. April 1911.

In den Jahren 1906 und 1907 wäre eine Emission aber nicht ohne sehr erhebliche Opfer möglich gewesen. Die Bank zog deshalb vor, so weit tunlich, ihre Reserven im Wechsel- und Valoren-Portefeuille in Anspruch zu nehmen und einen günstigeren Moment abzuwarten. Einen solchen glaubte man anfangs Oktober 1908 gefunden zu haben.

Staatsanleihen

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1908 hat die Kantonalbank gemeinsam mit andern Kantonalbanken für sich und im Namen des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken vom Staate Solothurn ein 4 %-Anleihen von sieben Millionen Franken zum Kurse von 99 % fest übernommen. Von der Anleihenssumme waren fünf Millionen Franken zur Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank bestimmt und die übrigen zwei Millionen Franken zu andern Aufwendungen des Staates.

Der Kursverlust von 1 % und die mit der Emission verbundenen Unkosten wurden zwischen Staat und Bank im Verhältnis von 2 : 5 geteilt; der Anteil der Kantonalbank von Fr. 54,900. 50 wurde durch die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 1908 abgeschrieben.

Die Erhöhung des Kapitals um fünf Millionen Franken war ein reichlicher Ersatz der Gelder, welche der Bank infolge der Aufgabe des Notengeschäftes entzogen wurden. Die Preisgabe des Emissionsrechtes bedeutet in Wirklichkeit nur einen Ausfall von drei Millionen Franken, da gemäss dem Banknotengesetze vom Jahr 1881 volle 40 % der Noten in bar gedeckt sein mussten und dieser Teil der Emission daher für die Geschäfte der Bank nicht in Betracht fällt[1]).

Agentur der Nationalbank

In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des Bankrates richtete der Regierungsrat gestützt auf Art. 4 des Nationalbankgesetzes an das Direktorium der Nationalbank das Gesuch um Uebertragung einer Agentur der Nationalbank an die Solothurner Kantonalbank. Diesem Gesuche wurde am 21. Dezember 1907 entsprochen und die Agentur wurde am 25. Mai 1908 eröffnet.

JAHRESERGEBNISSE

Zieht man in Berücksichtigung, dass im Jahr 1908 die durch die Kapitalerhöhung verursachten Spesen von etwa Fr. 55,000. — abgeschrieben wurden und dass in den Jahren 1909 und 1910 dem Baufonds für ein Bankgebäude in Olten je Fr. 50,000. — zugewiesen wurden — also alles ausserordentliche Belastungen der Rechnung —, so wird man wohl kaum fehl gehen in der

[1]) Art. 10, Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.

Annahme, dass die Staatskasse in nächster Zeit auf grössere Ueberweisungen hoffen darf. Der Staat wird diese Mehreinnahmen begrüssen, da sie ihm die Lösung wichtiger sozialpolitischer Aufgaben werden erleichtern helfen.

	1907	1908	1909	1910
Reingewinn (in 1000 Fr.)	439,8	534,9	738	742
do. (in %)	8,8	9,17	7,38	7,42
Verzinsung des Dotationskapitals	176	213	374	375
do. (in %)	3,52	3,65	3,74	3,75
Zur Reserve (in 1000 Fr.)	60	60	60	60
Baufonds Olten (in 1000 Fr.)	—	—	50	50
Anteil der Staatskasse (in 1000 Fr.) . .	240	240	240	240

Höhe des Reingewinns

Die Höhe des Reingewinns ist dann und wann einer Kritik unterzogen worden; man sprach von einer indirekten Besteuerung der Schuldner der Kantonalbank und verlangte eine Reduktion des Zinsfusses für die Schuldner.

Wie verhält es sich mit diesem Argument? Vor allem ist eines klar: die Kantonalbank kann die Zinsbedingungen nicht autoritativ festsetzen, sondern sie muss fortwährend in enger Fühlung mit dem Geldmarkte bleiben. Sind die Zinsbedingungen für die Debitoren zu hoch normiert und für die Kreditoren zu niedrig, so würde das Geschäft in kurzer Zeit zurückgehen, da jedermann seine Interessen anderswo besser wahren könnte. Wird für die Schuldner und die Gläubiger der Bank ein zu niedriger Zinsfuss festgesetzt, so würden die Geldbegehren überwiegen und die Bank wäre bald nicht mehr im stande, die Geldbedürfnisse zu befriedigen. Im umgekehrten Falle, wenn der Zinssatz beidseitig zu hoch normiert würde, so würde es an einer rationellen Verwendung der allzu reichlich zufliessenden Gelder fehlen. Es lässt sich noch ein vierter Fall denken, nämlich eine Begünstigung der Schuldner durch einen möglichst niedrigen und eine Begünstigung der Gläubiger durch einen möglichst hohen Zinsfuss. Die Folge wäre ein unheimliches Anwachsen der Geschäfte; die Verbindlichkeiten der Bank würden rapid anwachsen und das Risiko würde sich vermehren. Der Bankgewinn würde sich bald in ein Defizit umwandeln, das Vertrauen der Bevölkerung zur Bank würde schwinden und nicht lange würde es gehen, bis die Gläubiger der Bank die ihr anvertrauten Gelder entziehen würden.

Die Kantonalbank darf sich also bei Festsetzung der Zinsbedingungen nur von banktechnischen Erwägungen leiten lassen; sie hat Rücksicht zu nehmen auf die Lage des Geldmarktes und die Verhältnisse bei den andern Banken[1]).

[1]) Dass durch gesetzgeberische Akte die allgemeinen Zinsverhältnisse nicht willkürlich regliert werden können, hat z. B. der Kanton St. Gallen erfahren, der durch das Zinsfussgesetz vom Jahr 1896 weit über die Kantonsgrenzen hinaus eine sonderbare Berühmtheit erlangt hat. Nach mehreren Jahren verderblicher Wirksamkeit musste

Wenn die Jahresresultate der Kantonalbank bei den günstigen Geschäftsbedingungen eine hübsche Summe ausmachen, so ist das zu einem Teile dem regen Geschäftsverkehr und der hohen Summe der fremden Gelder, welche die Bank im Betriebe nutzbringend verwenden kann und zum andern Teile der tüchtigen Leitung zuzuschreiben.

Reservefonds

Man darf auch nicht vergessen, dass der Reingewinn durch den Ertrag des Reservefonds gesteigert wird. Der Reservefonds erreichte eine Höhe von (in 1000 Fr.):

1890	1895	1900	1905	1910
310	750	1,166	1,422	1,722

Dieser Reservefonds wird nicht getrennt verwaltet, sondern ist eine rechnungsmässige Grösse, die sich neben dem Dotationskapital im Ueberschuss der Aktiven über die Passiven zeigt. Von dieser im Bankwesen allgemein üblichen Behandlung der Reserven gibt es auch Ausnahmen; von schweizerischen Grossbanken wäre die Schweizerische Volksbank zu nennen, deren Reservefonds in soliden Wertschriften anzulegen ist, welche gesondert aufzubewahren und von der Generaldirektion zu verwalten sind[1]). Um gewissen Schwierigkeiten, die durch die Organisation der Schweizerischen Volksbank bedingt sind, auszuweichen, hat man sich bei ihr zu dieser Sonderverwaltung der Reserven entschlossen.

---

der gesetzliche Zinsfuss von 4 auf $4^1/_2$ % erhöht werden. Hier nur ein Beispiel für die Wirkung des Gesetzes: Das Hypothekarkonto der Kreditanstalt in St. Gallen betrug Ende 1897 noch 10,2 Millionen Franken; zwei Jahre darauf war dieser Betrag auf 1,2 Millionen zurückgegangen. Vergl. *J. B. Grütter,* Kreditanstalt in St. Gallen 1855 bis 1895, St. Gallen 1905, S. 33 ff. Vergl. auch *Arth. Stampfli,* „Zinsfussmaximum" in der „Neuen Zürcher-Zeitung" Nr. 47 vom 16. Februar 1911.

[1]) *W. J. Kolatschek,* Die Schweizerische Volksbank 1869—1908, Basel 1909, S. 110.

◎ ◎ ◎

Solothurnisches Wirtschaftsleben

Bevölkerung und Berufsgliederung

Da die Zunahme der Bevölkerung in hohem Grade von den wirtschaftlichen Existenzbedingungen abhängt, und da die durch sie bewirkten Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerungsmassen von grosser sozialer und politischer Bedeutung sind, betrachten wir zunächst das Wachstum der solothurnischen Gesamtbevölkerung.

Bevölkerungszunahme

1850	1860	1870	1880	1888	1900	1910
69,674	69,263	74,608	80,362	85,621	100,762	116,728

Die starke Vermehrung der Bevölkerung hat erst mit dem Jahr 1880 eingesetzt und zwar hat die Zunahme ein rascheres Tempo angeschlagen, als bei der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Es betrug die durchschnittliche jährliche Zunahme auf 1000 Einwohner:

	von 1860 bis 1870	von 1870 bis 1880	von 1880 bis 1888	von 1888 bis 1900	von 1900 bis 1910
Schweiz	5,6	6,5	3,7	10,7	12,2
Kanton Solothurn	7,5	7,5	8	13,5	14,8

Bevölkerungsbewegung in den Bezirken

Der Bevölkerungszuwachs verteilt sich nicht auf alle zehn Bezirke des Kantons gleichmässig.

	1870	1880	1888	1900	1910
Balsthal-Gäu . . .	5,335	5,369	5,531	5,911	6,365
Balsthal-Thal . . .	7,057	6,813	6,982	8,434	9,966
Bucheggberg . . .	6,128	6,422	6,262	5,875	5,698
Dorneck	6,650	6,513	6,411	6,788	7,360
Gösgen	7,267	7,516	7,819	8,818	10,194
Kriegstetten . . .	9,002	10,549	11,239	16,333	18,803
Lebern	9,148	10,909	12,505	14,544	18,135
Olten	10,509	12,363	14,257	17,764	21,871
Solothurn	7,008	7,534	8,317	10,025	11,659
Thierstein	6,504	6,374	6,298	6,270	6,677
Kanton Solothurn .	74,608	80,362	85,621	100,762	116,728

Wir bemerken ein Zurückgehen der Bevölkerung im vorwiegend agrikolen Bezirke Bucheggberg, ein geringes Wachstum in Dorneck, Thierstein und Balsthal-Gäu, sowie eine Zunahme in den industriellen Bezirken Solothurn, Balsthal-Thal, Gösgen, ganz besonders aber Kriegstetten, Lebern und Olten.

Berufsgliederung

Der Kanton Solothurn verdankt die Bevölkerungsvermehrung vor allem der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zunehmenden Industrialisierung. Hinsichtlich der Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach Berufsklassen haben die Volkszählungen folgende Ergebnisse gezeitigt:

	1870	1880	1888	1900
1. Gewinnung der Naturerzeugnisse .	29,211	31,465	29,607	28,518
2. Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse	31,634	34,838	38,118	50,645
3. Handel	4,020	4,322	4,482	5,811
4. Verkehr	1,517	3,202	5,138	7,688
5. Oeffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste . .	2,809	3,018	2,940	3,678
6. Persönliche Dienste und andere, nicht genau bestimmbare Tätigkeiten ...	675	130	469	221
	69,761	76,913	80,754	96,561
Dazu: Personen ohne Beruf . . .	4,847	3,449	4,867	4,201
Total Kanton	74,608	80,362	85,621	100,762

Diese Zahlen umfassen nicht nur die Erwerbstätigen, sondern auch deren Angehörige und dienende Hausgenossen, also alle Personen, die durch die betreffende Erwerbstätigkeit ernährt werden. Während im Jahr 1870 noch 418 von je 1000 Personen der Gesamtbevölkerung von der Gewinnung der Naturerzeugnisse — also vorwiegend Landwirtschaft und Viehzucht — lebten, ist diese Zahl bis zum Jahr 1900 auf 295 gesunken.

Eheschliessungen

Durch den Uebergang vom Agrarkanton zum Industriekanton, wie er in diesen Ziffern zum Ausdruck kommt, sind die Eheschliessungen erleichtert worden. Das zeigt sich in einer Zunahme der Ehehäufigkeit und im Sinken des Heiratsalters. Die gleiche Erscheinung finden wir z. B. in dem industriell mächtig aufstrebenden Deutschland, vor allem in den Großstädten mit zunehmender Fabrikbevölkerung [1]).

Im Kanton Solothurn kommen auf je 1000 heiratsfähige Männer jährlich Eheschliessungen:

1871/80	1881/90	1891/1900
52	54	59

[1]) Vergl. *Lujo Brentano,* Die Malthus'sche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien, München 1909.

Auch hier tritt der Unterschied zwischen den vorwiegend landwirtschaftlichen und den industriellen Gegenden des Kantons zu Tage. In der agrikolen Amtei Dorneck-Thierstein ist z. B. die Zahl der Eheschliessungen von 50 auf 48 zurückgegangen, während in der Amtei Bucheggberg-Kriegstetten die Ehehäufigkeitsziffer, die 1871/80 mit 44 weit unter dem kantonalen Durchschnitte stand, in der Periode 1891/1900 mit 65 an der Spitze steht. Natürlich ist dieser Zuwachs auf Rechnung des industriellen Bezirkes Kriegstetten zu buchen.

Heiratsalter

Je mehr der landwirtschaftliche Charakter des Kantons Solothurn hinter dem gewerblichen zurücktritt, desto mehr sinkt das Heiratsalter. Auf je 1000 heiratsfähige Männer in der betreffenden Altersklasse kamen im Jahresdurchschnitt Eheschliessungen:

		1871/80	1881/90	1891/1900
20 bis 24 Jahre	Solothurn . .	49	60	61
	Schweiz . . .	48	51	50
25 bis 34 Jahre	Solothurn . .	108	114	127
	Schweiz . . .	106	106	115

Geburten

Mit dieser Zunahme der Ehehäufigkeit halten die Geburtsziffern nicht Schritt. Die jährliche Durchschnittszahl der Geborenen auf je 1000 Personen der Gesamtbevölkerung betrug:

1871/5	1876/80	1881/5	1886/90	1891/5	1896/1900	1901/05
34,6	34,6	31,2	31,6	33,1	34,2	32,6

Da die Erstgeburten bloss ungefähr einen Viertel aller der in einem bestimmten Jahre vorkommenden Geburten ausmachen, so ist es nicht die Heiratsziffer, die für die Bevölkerungszunahme den Ausschlag gibt, sondern die Zahl der Geburten pro Ehe.

Die gewöhnliche Berechnung der Geburtenzahl auf 1000 Personen der Bevölkerung gibt uns nur ein unvollständiges Bild. Die Geburtenziffer ist offenbar in erster Linie abhängig von der Häufigkeit des Vorkommens der Frauen im Alter der Gebärfähigkeit und dann von der Häufigkeit ihrer Verheiratung. Der prozentuale Anteil der Frauen im gebärfähigen Alter ist sich im Kanton Solothurn in den letzten Dezennien ziemlich gleich geblieben; die Heiratsziffer dagegen ist gestiegen. Von je 1000 Frauen im gebärfähigen Alter waren verheiratet:

1871/80	1881/90	1891/1900
457	461	472

Wenn trotzdem die Geburtsziffer keine Tendenz zum Steigen aufweist, so rührt das vom Verhältnis der ehelich Geborenen auf je 1000 verheiratete Frauen im Alter der Gebärfähigkeit her. Es betrug:

1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900
293	292	263	272	282	281

Eine stabile oder abnehmende Geburtenziffer ist an sich durchaus nicht besorgniserregend; die meisten Länder zeigen eine solche Bewegung. Trotz sinkender Geburtenziffer haben wir in den letzten Dezennien eine Zunahme der Bevölkerung, wie sie in der Geschichte überhaupt noch nie dagewesen ist. Die zunehmende Wohlhabenheit, der zum grossen Teile die Abnahme der Geburtenziffer zugeschrieben werden muss, hat anderseits zu einer erstaunlichen Abnahme der Sterblichkeitsziffer geführt. Auf je 1000 Personen starben im Kanton Solothurn durchschnittlich pro Jahr: Todesfälle

1871/5	1876/80	1881/5	1886/90	1891/5	1896/1900	1901/05
24,2	23,6	21,2	20,6	20,6	18,2	17,4

Trotz sich gleichbleibender oder sogar sinkender Geburtenziffer resultieren wachsende Geburtenüberschüsse, weil die Sterblichkeitsziffer noch rascher zurückgeht.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Fast die gesamte Bevölkerungszunahme der letzten Jahrzehnte ist den industriellen Bezirken zu verdanken, während die landwirtschafttreibenden nur geringe Zunahme, oder sogar, wie Bucheggberg, eine direkte Abnahme aufweisen. Das Verhältnis des der Urproduktion und der Industrie und dem Gewerbe dienenden Bevölkerungsteiles hat sich sehr stark zu Ungunsten des ersteren verschoben.

Wandlungen in der Landwirtschaft

Wenn auch relativ und absolut die agrikole Bevölkerung abgenommen hat, ist die Landwirtschaft gleichwohl ein Haupterwerbszweig des Solothurner Volkes. Der Bauer hat es verstanden, sich der veränderten wirtschaftlichen Lage anzupassen. Der früher bedeutende Getreidebau ist mehr und mehr zurückgetreten, weil die infolge der ausländischen Konkurrenz gesunkenen Getreidepreise diese Art der Bodenbenutzung unrentabel machten. Die neuere Richtung der Landwirtschaft auf intensiven Futterbau wurde durch die Kartoffel unterstützt, weil sie sich einerseits für die Zubereitung des Bodens zu Kunstwiesen als Vorfrucht besonders gut eignet, und anderseits bis zu einem gewissen Grade das Getreide zu vertreten hatte[1]).

Beruf und Nahrung

Die Verschiebung in den Erwerbsgruppen der Bevölkerung hat der Landwirtschaft das Aufgeben der Getreideproduktion erleichtert. Mit der Zunahme der industriellen Bevölkerung hängt nämlich ein bedeutsamer Wandel in der Ernährung zusammen. Der Landarbeiter, der in seiner bisherigen, vorwiegend vegetabilischen Nahrung mühelos das zum Lebensunterhalt nötige Eiweiss

[1]) *E. Hofmann,* Die Schweiz als Industriestaat, Zürich 1902, S. 41.

erhalten hat, muss seine Nahrung ändern, wenn er einen Beruf ergreift, der ihn zu sitzender Lebensweise zwingt. Bei vorherrschend industrieller Beschäftigung finden wir daher eine Wandlung von der vegetabilischen zur Fleischnahrung[1]).

Die vermehrte Nachfrage nach Fleisch sichert den solothurnischen Landwirten einen regelmässigen und steigenden Absatz.

Viehzählungen

Die eidgenössischen Viehzählungen haben für den Kanton Solothurn folgende Zahlen ergeben:

	1886	1896	1901	1906	1911
Rindvieh	33,835	36,178	37,926	44,444	42,436
Pferde	2,833	3,201	3,607	4,154	4,619
Schweine	11,985	15,366	15,563	13,350	12,054
Schafe	3,681	2,095	1,330	1,271	909
Ziegen	11,819	11,574	10,182	9,383	8,199
Bienenstöcke . . .	8,831	8,644	10,551	—	8,487

Die Rindviehzucht hat auch qualitativ einen steten Fortschritt aufzuweisen. Das Streben richtet sich auf einen möglichst vollkommenen Schlag, der für Milch- und Fleischproduktion die höchsten Erträge zu liefern im stande ist. Unter dem Kleinvieh nimmt die Schweinezucht die erste Stelle ein; die Schafzucht ist kaum mehr erwähnenswert. Auch die Ziege scheint nach und nach an Bedeutung zu verlieren.

Obstbau

Der Obstbau liefert bedeutende Erträge, so dass in guten Erntejahren grosse Quantitäten von Aepfeln exportiert werden können. Die klimatisch günstig gelegenen Ortschaften des Bezirkes Dorneck sind bekannt wegen ihres Steinobstes.

Die Absatzverhältnisse der solothurnischen Landwirtschaft sind dank den günstigen Verkehrswegen sehr gut.

Forstwirtschaft

Vom Gesamtareal des Kantons Solothurn ist etwa ein Drittel mit Wald bestanden. Am meisten Waldboden weisen die steilen, langgestreckten Hänge des Jura auf. Nach altdeutsch-demokratischem Herkommen ist weitaus der grösste Teil des Waldes Gemeindeeigentum.

[1]) Vergl. *Lujo Brentano,* Versuch einer Theorie der Bedürfnisse, München 1908.

INDUSTRIE

Fabrikarbeiter

Der Kanton Solothurn ist, wie wir gesehen haben, im Laufe der letzten Dezennien in die Gruppe der vorwiegend industriellen Kantone übergetreten. Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstehenden Arbeiter ist in den letzten Jahren rasch angewachsen.

1893	1897	1901	1905	1909
10,651	12,430	14,169	17,158	18,755

Diese Zahlen können aber nicht als richtiger Maßstab für die Bedeutung der gewerblichen Produktion gelten; es fehlen naturgemäss die kleineren handwerklichen und gewerblichen Betriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, sowie der grösste Teil der Hausindustrie.

Hauptindustrien

Wenn auch in grösserem oder kleinerem Masse die verschiedensten Industrien vertreten sind, so ragen doch einige von ihnen über die andern hinaus und geben dem Kanton das spezifische Gepräge. Es sind dies die Eisenindustrie, die Textilindustrie, die Papierindustrie und die Uhrenindustrie[1]).

Uhrenindustrie

In den fünfziger Jahren hielt die Uhrenindustrie vom Westen her ihren Einzug in den Kanton Solothurn und zwar in der Form der Hausindustrie. Schon bald folgte die Fabrik. Die erste wurde in Grenchen im Jahr 1854 gegründet. Die Fabriken jener Zeit kann man kaum mit den heutigen modernen Etablissementen vergleichen. Die präzisen Maschinen sowie das „système d'interchangeabilité" waren unbekannt. Seither haben die technischen Fortschritte der Fabrik ein ganz anderes Gepräge gegeben und die ganze Industrie auf eine andere Basis gestellt[2]).

Die Uhrenindustrie hat ihren Sitz fast ausschliesslich im Bezirke Lebern und zwar vor allem in Grenchen und Langendorf; sie fasste aber auch in der Stadt Solothurn selbst festen Fuss. Hier hat sich namentlich als besonderer Zweig die Fabrikation von feineren Uhrenschrauben herausgebildet. Der Uhrenexport geschieht zum Teil direkt, zum Teil durch Vermittlung des Platzes La Chaux-de-Fonds.

In kurzer Zeit hat sich die Uhrenindustrie zu einer Hauptindustrie des Kantons entwickelt; so wuchs einzig in den Jahren 1897 bis 1901 die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente von 47 auf 65 an und die Zahl der Arbeiter von 2193 auf 3775.

Die im Jahr 1872 gegründete Uhrenfabrik Langendorf weist heute noch die grösste Produktion sämtlicher schweizerischer Uhrenfabriken auf. Die

[1]) *W. Flury,* Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, 1907, sowie *Beiträge zur Industriestatistik des Kantons Solothurn,* Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1900, Band I, S. 137 ff.

[2]) *Henri Borle,* Les transformations industrielles dans l'horlogerie suisse, Basel 1910.

Zahl der Arbeiter ist von 377 männlichen und 325 weiblichen im Jahr 1899 auf 681 männliche und 454 weibliche im Jahr 1910[1]) angewachsen.

Metallindustrie

In der solothurnischen Metallindustrie steht die Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen weit obenan. Der Hauptsitz in Gerlafingen beschäftigte im Jahr 1880 erst 322 Arbeiter; neunzehn Jahre später waren es deren 1086. Dazu kommen noch die Giessereifilialen in der Klus bei Balsthal (1887 = 310 Arbeiter, 1899 = 822 Arbeiter) und in Olten. Auch in den letzten Jahren ist kein Stillstand eingetreten. Es betrug die Zahl der Arbeiter per 1. November 1910[2]):

	Gerlafingen	Klus	Olten
Berufsarbeiter	585	548	116
Hülfsarbeiter	659	316	56

Wie aus bescheidenen Anfängen heraus sich ein grosses Unternehmen entwickelt hat, mögen auch die Produktionsziffern veranschaulichen. Die Gesamtproduktion betrug (in Tonnen):

1870	1880	1890	1900	1909
2,977	7,683	20,861	41,638	55,665

Textilindustrie

Hauptsitz der Textilindustrie ist Derendingen mit einer Kammgarnspinnerei und einer Baumwollspinnerei. Die Zahl der in der Kammgarnspinnerei Derendingen beschäftigten Arbeiter ist von 202 im Jahr 1880 auf 912 im Jahr 1899 angewachsen. Im Jahr 1910 beschäftigten die „Vereinigten Kammgarnspinnereien Schaffhausen und Derendingen" zusammen 395 männliche und 750 weibliche Arbeitskräfte, wozu noch die in der Derendinger Weberei beschäftigten 20 männlichen und 210 weiblichen Arbeiter zu zählen sind. Die Gesamtproduktion der fusionierten Kammgarnspinnereien betrug im Jahr 1909 etwa 1,250,000 kg Garn im Werte von ungefähr 11,5 Millionen Franken[3]).

Neben den grossen Etablissementen in Derendingen finden wir im Kanton noch die Tuchfabrikation, Baumwollweberei und Bandfabrikation vertreten.

Schuhindustrie

Im untern Kantonsteil, in Schönenwerd und Olten, dominiert die Schuhindustrie; sie wurde 1851 von Carl Franz Bally begründet. Im Jahr 1867, als der Fabrik- und Maschinenbetrieb in der Schusterei noch nicht ausgebildet war, beschäftigte die Firma Bally 500 Personen. Bis zum Jahr 1899 stieg die Zahl der Arbeiter auf 3172. Ende 1909 gaben die Bally'schen Fabriken 1768 männlichen und 1838 weiblichen Arbeitern das Brot; dazu kamen noch 491 Hausarbeiter. Die jährliche Produktion des Etablissementes beträgt etwa drei Millionen Paar Schuhe[4]).

[1]) Gütige Mitteilung der Uhrenfabrik Langendorf vom 2. November 1910.

[2]) Gütige Mitteilung der L. von Roll'schen Eisenwerke.

[3]) Gütige Mitteilung der Vereinigten Kammgarnspinnereien Schaffhausen und Derendingen vom 4. November 1910.

[4]) Gütige Mitteilung der C. F. Bally A.-G.

Papierfabrikation

Von den industriellen Grossmächten des Kantons ist noch die Papier- und Cellulosefabrikation zu nennen. Sie ist vertreten durch die Papierfabrik Biberist[1]), die Cellulose- und Papierfabrik Balsthal und die Cellulosefabrik Attisholz bei Solothurn.

Die Arbeiterzahl der Papierfabrik Biberist beträgt etwa 630; dazu kommen noch 60 Arbeiter der Filiale Worblaufen (Bern)[2]). Die Papierproduktion des Etablissementes in Biberist betrug im Geschäftsjahr 1865/6 etwa 904,000 kg, 1881/2 etwa 2,040,000 kg, 1898/9 etwa 4,550,000 kg und 1909/10 etwa 6,500,000 kg. Dazu kommen noch 1,500,000 kg Produktion der Filiale Worblaufen.

KREDIT- UND BANKWESEN

Aufgaben der Banken

Je mehr im Laufe der Jahrzehnte die Bedeutung der Industrie sich steigerte, desto mehr mussten die Dienste der Banken in Anspruch genommen werden. Aus der Beschaffung der Mittel zur Begründung neuer und Vergrösserung schon bestehender Etablissemente, aus der Bereitstellung des nötigen Betriebskapitals, sowie aus den verschiedenartigsten Vermittlungsdiensten mussten der Bankwelt fortlaufend neue belangreiche Aufgaben und Aufträge erwachsen. Auch musste dafür gesorgt werden, dass der Landwirtschaft durch diese ökonomischen Umwandlungen ein belebender Quell nicht abgegraben wurde: der billige Kredit.

Solothurnische Kreditinstitute

Die solothurnischen Kreditinstitute sind aus bescheidenen Anfängen in verschieden raschem Tempo emporgewachsen. Neben der Solothurner Kantonalbank sind vor allem zu nennen die Solothurner Handelsbank, die Schweizerische Hypothekenbank, die Solothurnische Volksbank und die Solothurnische Leihkasse; in Olten widmet sich die Ersparniskasse der Stadt Olten dem regulären Bankgeschäft, sowie die Filialen der Kantonalbank und der Handelsbank. Daneben bestehen in vielen Bezirken noch Spar- und Leihkassen, die namentlich den lokalen Bedürfnissen dienen.

Stellung der Kantonalbank

Hinsichtlich des Gesamtumsatzes, noch mehr aber hinsichtlich der Bilanzsumme, steht die Solothurner Kantonalbank an erster Stelle. Namentlich ist es das Hypothekargeschäft, das sich immer mehr bei ihr konzentriert. Darin liegt ein Moment von grosser volkswirtschaftlicher Tragweite. Die privaten Geldgeber müssen sich nach dem Hypothekar-Zinsfuss der Kantonalbank richten. Die Zeiten, da der Grundbesitz sich mit Kreditquellen begnügen musste, die

[1]) Fünfundzwanzig Jahre des Betriebs der Papierfabrik Biberist, Bern 1890.

[2]) Gütige Mitteilung der Papierfabrik Biberist vom 11. November 1910.

in Bezug auf den Zinsfuss nichts weniger als kulant waren, sind vorbei. Da die Kantonalbank kein Gesuch mit genügender Deckung zurückweist, ist der Schuldner in der Lage, von dem unter Berücksichtigung aller Verhältnisse möglichst niedrig angesetzten Zinsfusse zu profitieren.

Auf das Hypothekenkonto der Solothurner Kantonalbank entfällt etwa ein Viertel des gesamten solothurnischen Hypothekenbestandes. Der Anteil der Kantonalbank wird noch erhöht durch Hypothekentitel und Kreditscheine, die als Deckung von Konto-Korrent-Krediten und Vorschüssen dienen. In welchem Masse die einzelnen Kreditinstitute des Kantons am gesamten Hypothekenbestande partizipieren, lässt sich nicht ermitteln, da eben die grundgesicherten Konto-Korrent-Kredite etc. nicht erkennbar sind.

Die bankmässige Organisation des Hypothekarkredites ist ein gewaltiger Fortschritt gegenüber der, Mitte des letzten Jahrhunderts im Kanton Solothurn noch allgemein üblichen Befriedigung der Kreditbedürfnisse auf dem Wege der Darlehensgewährung durch private Personen. Die Vorteile, die durch das Einschieben der Bank als Zwischenglied sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubiger erwachsen, brauchen wohl nicht weiter erläutert zu werden.

Sparkassen

Damit Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe die nötigen Kapitalien finden, müssen auch die kleinen und kleinsten ersparten Geldsummen gesammelt und zu einem grossen Fonds zusammengeschweisst werden. Darin besteht die eine Seite der Aufgaben einer Sparkasse. Auf der andern Seite sollen die Sparkassen den weniger bemittelten Bevölkerungsklassen die sichere und nutzbringende Anlage ihrer Spargelder ermöglichen. Ueber den Stand des Sparkassawesens im Kanton Solothurn gibt die Statistik der schweizerischen Sparkassen vom Jahr 1908 Aufschluss.

Auf Jahresschluss 1908 zählte der Kanton Solothurn 12 Sparkassen mit zusammen 106 Einnehmerstellen. Dazu kommen noch 73 kleinere Sparvereine, Schulsparkassen, Fabriksparkassen usw. Die intensive Ausbildung des Systems der Filialen und Einnehmerstellen ist vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus sehr begrüssenswert.

	Sparhefte		Guthaben (in Franken)		
	Zusammen	Pro 1000 Einwohner	Zusammen	Pro Sparheft	Pro Einwohner
1882	24,636	303	20,039,021	813	246
1897	40,311	420	37,743,178	936	393
1908	60,143	545	58,986,272	981	535

Die Intensität des Sparsinnes zeigt sich vor allem in der Zunahme der Zahl der Sparhefte. Da man in der Regel das in den Sparkassen angelegte Kapital als das Vermögen der untern wirtschaftlichen Klassen, speziell auch der Lohnarbeiter, betrachtet, so lässt sich aus dem Anwachsen der Spargelder auf eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der untern Volksschichten schliessen.

Aber auch die Zahl der vermöglichen Leute, und darin gehen wir mit H. Greulich [1]) durchaus einig, die auf den Namen von Frauen, Kindern usw. ganz ansehnliche Einlagen in die Sparkassen machen, ist nicht klein. Jedermann, der einen Einblick in das Sparkassageschäft hat, wird dem ohne weiteres beipflichten müssen. Wenn aber H. Greulich meint, dass der grösste Teil der eigentlichen Arbeiter nicht sparen könne, so scheint uns das den Tatsachen nicht ganz zu entsprechen.

Die Geschäftsberichte der Kantonal-Ersparniskasse, der bedeutendsten Sparkasse des Kantons Solothurn, geben uns einige Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, ob es der Arbeiterschaft möglich sei, Ersparnisse zu machen. Wie hoch sich die Einlagen und Rückzahlungen der Arbeiter jährlich belaufen, lässt sich nicht konstatieren. Von einem Versuche, dies wenigstens dadurch annähernd festzustellen, dass wir den Verkehr der Einnehmerstellen vorwiegend industrieller Ortschaften betrachten, muss abgesehen werden; vor allem deshalb, weil die Arbeiterbevölkerung von Biberist, Gerlafingen und Derendingen ihre Ersparnisse nicht durch Vermittlung der lokalen Einnehmerstellen zinstragend anlegt, sondern es vorzieht, in der nahen Hauptstadt direkt mit der Kantonal-Ersparniskasse zu verkehren.

Um uns wenigstens einigermassen ein Urteil bilden zu können, betrachten wir den Zahlungsverkehr einer der beiden Einnehmerstellen in Schönenwerd, der Schuhfabrik Bally. Vom Jahr 1896 an, dem Jahre der Verschmelzung der Ersparniskasse mit der Kantonalbank, bis Ende 1910 fanden bei der Einnehmerstelle der Firma Bally folgende Transaktionen statt:

Einlagen	Rückbezüge	Ueberschuss der Einlagen
Fr. 1,986,317.35	Fr. 1,696,839.85	Fr. 289,477.50

Wenn diese wenigen Ziffern auch keinen Aufschluss geben können über die Höhe der Ersparnisse der gesamten solothurnischen Arbeiterschaft, so beweisen sie doch deutlich die Tatsache, dass der Arbeiter im stande ist, Ersparnisse zu machen. Wenn wir berücksichtigen, dass die Guthaben der Einleger noch durch die Zinsen vermehrt werden, so dürfen wir auf eine Besserung der materiellen Lage der Arbeiterschaft schliessen.

Auch die Lohnarbeiter partizipieren an der Zunahme des Wohlstandes. Wer mit den Verhältnissen vertraut ist, muss gestehen, dass die ökonomische Lage des Kantons keine schlechte ist. In tüchtiger und zielbewusster Arbeit — Arbeit im weitesten Sinne des Wortes — ist im Laufe der letzten fünfundzwanzig Jahre Grosses geleistet worden.

Schluss

Die Solothurner Kantonalbank hat nach Möglichkeit dazu beigetragen, die latenten volkswirtschaftlichen Kräfte zur Entfaltung zu bringen. Sie

[1]) *H. Greulich,* Lohnstatistik, Bericht an das Schweizerische Industriedepartement vom Schweizerischen Arbeitersekretariat, I. Heft, Zürich 1908, S. 128.

nimmt eine wichtige Stelle ein im wirtschaftlichen Haushalte des Solothurner Volkes. Wenn wir zurückblicken auf die seit der Gründung der Bank verflossenen fünfundzwanzig Jahre, dürfen wir sagen, dass dieses Institut die vom Gesetzgeber und der öffentlichen Meinung gehegten Hoffnungen erfüllt hat. Die Solothurner Kantonalbank hat während einem Vierteljahrhundert dem Geldverkehr der Kantonseinwohner gedient, sie hat der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe die nötigen Geldmittel zu möglichst billigen Bedingungen verschafft. Es ist zu wünschen, dass dieses Institut weiter blühen und gedeihen möge zum Nutzen und Wohle des Kantons Solothurn.

◎ ◎ ◎

DIE WICHTIGSTEN AKTIVEN

	Kassa	Wechsel	Kto.-Korr.-Debitoren	Wertschriften	Schuldscheine	Hypotheken
Eingangsbilanz	1,924	8,447	1,372	6,009	2,313	25,148
1886	1,412	10,443	1,546	4,083	2,128	24,294
1887	1,645	6,287	1,486	2,500	2,152	23,686
1888	2,268	5,471	1,579	4,467	2,395	22,996
1889	2,607	5,892	1,489	3,601	2,790	23,109
1890	2,275	4,989	2,352	2,803	2,899	23,616
1891	2,235	3,941	2,722	2,375	3,136	24,303
1892	2,248	5,646	2,283	2,465	3,761	25,040
1893	2,281	3,829	2,502	2,433	3,958	25,458
1894	2,290	4,746	2,210	2,990	4,503	26,725
1895	2,418	4,610	2,169	3,037	4,758	27,302
1896	2,223	3,719	2,092	3,027	*6,183	*36,582
1897	2,890	3,566	2,973	3,215	7,462	38,343
1898	2,854	4,781	2,177	3,206	8,545	40,415
1899	2,662	3,852	2,876	3,278	9,225	41,833
1900	2,884	3,870	2,820	3,390	9,531	43,021
1901	3,070	5,753	2,095	3,840	9,527	43,837
1902	2,857	5,022	1,997	4,157	9,476	44,571
1903	2,901	4,249	1,664	5,899	9,282	45,660
1904	2,822	4,082	1,785	6,278	9,726	46,980
1905	2,900	4,373	2,051	6,086	10,758	48,882
1906	2,781	6,149	3,283	5,802	12,067	50,822
1907	2,443	3,662	3,815	6,457	13,737	53,541
1908	1,368	3,618	3,704	6,398	15,182	56,164
1909	969	4,357	3,263	6,865	16,356	58,551
1910	239	3,448	3,598	7,245	17,723	61,412

* Angliederung der Kantonal-Ersparniskasse an die Kantonalbank.

DIE WICHTIGSTEN PASSIVEN

	Noten-emission	Kreditoren-, Depositen- u. Check-Konti	Kantonal-Ersparniskasse	Staatliche Fonds	Obligationen	Reservefonds
Eingangsbilanz	3,000	2,102	—	—	37,438	—
1886	3,000	2,838	—	—	37,410	50
1887	3,000	2,754	—	—	33,355	120
1888	4,000	2,883	—	—	29,643	190
1889	4,000	4,517	—	—	28,111	250
1890	4,000	2,683	—	—	28,395	310
1891	4,000	2,550	—	—	27,560	330
1892	4,000	4,169	—	—	29,040	400
1893	4,000	2,858	—	—	28,717	500
1894	4,000	4,901	—	—	30,083	650
1895	4,000	3,755	—	—	31,601	750
1896	4,000	*1,965	22,828	5,166	*14,986	1,000
1897	5,000	2,414	23,305	5,422	17,284	1,040
1898	5,000	2,880	23,938	5,518	18,901	1,080
1899	5,000	4,229	24,138	5,625	19,868	1,120
1900	5,000	4,129	24,531	6,016	21,345	1,166
1901	5,000	5,337	25,446	6,055	22,122	1,212
1902	5,000	5,826	26,799	6,107	20,399	1,262
1903	5,000	5,353	28,710	6,187	20,410	1,312
1904	5,000	5,672	30,444	6,385	19,678	1,362
1905	5,000	6,170	31,393	6,660	21,029	1,422
1906	5,000	6,545	32,034	6,746	25,364	1,482
1907	4,160	6,240	32,417	6,869	29,170	1,542
1908	2,330	9,306	32,822	7,143	29,922	1,602
1909	845	9,959	33,929	7,508	30,656	1,662
1910	—	10,283	34,821	7,742	32,645	1,722

* Angliederung der Kantonal-Ersparniskasse an die Kantonalbank.

AUS DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	Wechsel	Debitoren	Schuld-scheine	Hypotheken	Kreditoren u. Depositen	Kantonal-Ersparniskasse	Obligationen	Verwaltgs.-kosten und Steuern	Reingewinn
1886	389	77	103	1,127	80	—	1,599	126	264
1887	360	84	106	1,083	58	—	1,448	120	284
1888	233	64	113	1,018	57	—	1,231	132	279
1889	242	76	119	969	101	—	1,132	142	266
1890	203	88	132	972	65	—	1,072	142	321
1891	185	114	141	1,006	62	—	1,031	140	234
1892	145	98	164	1,031	64	—	1,058	138	287
1893	142	103	173	1,044	62	—	1,063	130	319
1894	129	106	196	1,050	87	—	1,073	129	358
1895	143	91	207	1,095	65	—	1,133	134	382
1896	140	100	264	1,375	51	752	494	154	382
1897	134	125	306	1,410	42	748	579	157	374
1898	172	107	345	1,475	51	780	640	163	377
1899	202	122	398	1,608	110	849	681	162	376
1900	165	156	440	1,764	132	917	782	175	405
1901	170	124	455	1,861	120	945	863	174	412
1902	155	93	440	1,844	133	926	823	169	423
1903	156	83	422	1,831	122	957	779	165	434
1904	147	85	429	1,854	119	1,026	729	169	479
1905	144	91	457	1,919	141	1,072	738	167	*471
1906	197	113	514	1,994	149	1,096	858	168	542
1907	203	162	591	2,176	203	1,189	1,022	188	440
1908	141	184	691	2,347	227	1,205	1,196	195	**535
1909	121	158	758	2,466	259	1,231	1,207	201	738
1910	151	143	810	2,575	267	1,276	1,277	193	742

* Zum voraus wurden Fr. 30,000.— dem Baufonds zugewiesen.

** Im Laufe des Geschäftsjahres wurde das Dotationskapital von fünf auf zehn Millionen Franken erhöht.